



**HOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN**

Wahlpflichtfach im Wirtschaftszweig:
„Innovation, Führung und Management in öffentlichen Betrieben
und Kommunen“

Analyse des informatorischen Unbundling-
Wirkungen, Probleme und Lösungsansätze
dargestellt am Beispiel kleiner kommunaler Stadtwerke

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades eines
Diplom-Verwaltungswirtes (FH)

vorgelegt von

Jens Hübner

Studienjahr 2008/2009

Erstgutachter: Prof. Dipl. oec. Univ. Bernd Steck
Zweitgutachter: Dipl. Volkswirt Roland Horak

Die erhöhte Seitenanzahl wurde mit dem
Erstgutachter Prof. Steck abgestimmt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	V
Anlagenverzeichnis.....	VI
Abkürzungsverzeichnis	VIII
1. Einleitung.....	- 1 -
1.1. Einführung und Problemstellung	- 1 -
1.2. Ziel der Diplomarbeit	- 2 -
1.3. Methodisches Vorgehen.....	- 2 -
2. Eckpunkte des deutschen Energierechts	- 4 -
3. Das Energiewirtschaftsgesetz von 2005	- 7 -
3.1. Umsetzung in nationales Recht.....	- 7 -
3.2. Zweck und Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes	- 7 -
3.3. Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen	- 9 -
3.4. De-minimis-Klausel	- 10 -
3.5. Konzern- oder Verbundklausel.....	- 12 -
4. Die Regulierungsbehörden	- 13 -
4.1. Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden.....	- 13 -
4.2. Aufgaben der Regulierungsbehörden	- 14 -
4.3. Kompetenzen der Regulierungsbehörden.....	- 15 -
5. Die Unbundlingvorschriften	- 17 -
5.1. Die vier Bereiche des Unbundling	- 17 -
5.2. Rechtliches Unbundling.....	- 18 -
5.3. Operationelles Unbundling	- 21 -
5.4. Buchhalterisches Unbundling.....	- 27 -

5.5. Informatorisches Unbundling.....	- 30 -
5.5.1. Regelungszweck.....	- 30 -
5.5.2. Rechtliche Grundlagen im EnWG.....	- 31 -
5.5.3. Übertragung von Informationen.....	- 32 -
5.5.4. Kundenlenkung und Kundentypen.....	- 33 -
5.6. Exkurs: Errichtung eines Shared-Service.....	- 34 -
6. Schwierigkeiten bei der Umsetzung des informatrischen Unbundling.....	- 36 -
6.1. Herausforderung für kleine kommunale Stadtwerke.....	- 36 -
6.2. Mischarbeitsplätze und Vertretungsproblematik.....	- 37 -
6.3. Personalunion der Führungsebene.....	- 38 -
7. Lösungsansätze für die Praxis.....	- 40 -
7.1. Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden als Orientierungshilfe.....	- 40 -
7.2. Umstellungsprozess.....	- 41 -
7.3. Offenlegungspflicht.....	- 55 -
7.4. Rechtssicherheit durch Zertifikate?.....	- 56 -
7.5. Lösungsansätze im IT-Bereich.....	- 57 -
7.5.1. Anforderungen an IT-Systeme.....	- 57 -
7.5.2. Datenmodelle.....	- 59 -
8. Auswirkungen für Stadtwerke.....	- 63 -
9. Fazit.....	- 66 -
Anlagen.....	X
Literaturverzeichnis.....	LXXXII
Erklärung nach § 36 III AprO.....	LXXXV

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Kompetenzen der Regulierungsbehörden.....	S. 15
Abbildung 2: Rechtliche Entflechtung.....	S. 18
Abbildung 3: Bereiche des operationellen Unbundling.....	S. 22
Abbildung 4: Rechnungslegung i. S. d. des buchhalterischen Unbundling.....	S. 28
Abbildung 5: Weitergabe von sensiblen Informationen.....	S. 33
Abbildung 6: Kundentypen.....	S. 34
Abbildung 7: Beispiel Zeitplan.....	S. 43
Abbildung 8: Unbundlingkonforme Aufbauorganisation.....	S. 49
Abbildung 9: Beispiel Maßnahmenplan.....	S. 53

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes.....	S. X
Anlage 2: Behördliche Aufgabenverteilung im Energiebereich.....	S. XI
Anlage 3: Übersicht des EnWG.....	S. XII
Anlage 4: Die Unbundlingregelungen im EnWG.....	S. XIII
Anlage 5: Fragenkatalog – Konformität des informatorischen Unbundling.....	S. XX
Anlage 6: Datenmodelle.....	S. XXV
Anlage 7: Anschreiben für den Fragebogenversand.....	S. XXVIII
Anlage 8: Fragebogen.....	S. XXIX
Anlage 9: Auswertung Fragebogen.....	S. XXXIV
Anlage 10: Zusätzliche Kosten durch Unbundling.....	S. XLV
Anlage 11: Stadtwerkeverzeichnis mit E-Mail-Adresse.....	S. XLVI
Anlage 12: Auflistung sensibler Daten.....	S. LXII
Anlage 13: Beispiele zu unbundlingkonformen Internet- auftritten.....	S. LXIV
Anlage 14: Entwicklung der Verteilnetzbetreiber.....	S. LXVII
Anlage 15: Arbeitsprozess am Beispiel eines Call Centers.....	S. LXVIII
Anlage 16: Hindernisse bei der Akquisition von Neukunden.....	S. LXX
Anlage 17: Automatisierungsgrad beim Lieferantenwechsel.....	S. LXXI
Anlage 18: Zeitungsartikel zu den Themen: Freie Anbieterwahl und Gaswettbewerb.....	S. LXXII
Anlage 19: Zeitungsartikel zum Thema: Wettbewerb im Energiesektor.....	S. LXXIII

- Anlage 20: Zeitungsartikel zum Thema:
Maßnahmen bezüglich der neuen Marktsituation...S. LXXV**
- Anlage 21: Zeitungsartikel zum Thema:
Chance durch Entflechtung.....S. LXXVI**
- Anlage 22: Zeitungsartikel zum Thema:
Zwei-Mandanten-Modell.....S. LXXVII**
- Anlage 23: Zeitungsartikel zum Thema: Markttransparenz.....S. LXXIX**
- Anlage 24: Entwicklung der Öl- und Gaspreise
bei Haushaltskunden.....S. LXXX**
- Anlage 25: Durchschnittliche monatliche Stromrechnung
deutscher Privathaushalte.....S. LXXXI**

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BGH	Bundesgerichtshof
BNetzA	Bundesnetzagentur
BNetzAG	Bundesnetzagenturgesetz
Br-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
d. h.	das heißt
EltRL	Elektrizitätsinnenmarktrichtlinie
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GasRL	Gasbinnenmarktrichtlinie
GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
kkSW	kleine kommunale Stadtwerke
LRegB	Landesregulierungsbehörde
Mio.	Millionen
Rn.	Randnummer
RegB	Regulierungsbehörde

RVO	Rechtsverordnung
s. a.	siehe auch
sog.	so genannte
SW	Stadtwerke
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
WP	Wirtschaftsplan
z. B.	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1. Einführung und Problemstellung

Die Grundgedanken des neuen Energierechts¹ erscheinen relativ einfach und plausibel. Wesentliches Element soll die Schaffung eines funktionierenden Marktes in den Bereichen der Strom- und Gasversorgung sein. Da man von der Grundannahme ausging, dass bei einem Monopol auch entsprechend höhere Preise verlangt werden, erschien es als notwendig die bisher geprägten Monopolstellungen aufzubrechen und das Netz der Energieversorgungsunternehmen für die Nutzung von neuen Anbietern zu öffnen. Dadurch soll ein Wettbewerb in den Bereichen des Strom- und Gassektors entstehen, der u. a. dazu führen soll, dass günstigere Preise für den Kunden erzielt werden können.

Um diese Öffnung des Marktes in nicht diskriminierender Weise herzustellen, ist eine Reihe von unternehmensinternen Prozessen notwendig. Maßgeblich sind dabei die Regelungen des Unbundling. Dieser Begriff kommt aus dem Englischen und bedeutet sinngemäß Entflechtung. Genau diese Entflechtungsmaßnahmen sind laut EU notwendig um einen fairen Wettbewerb, in dem alle Anbieter die gleichen Chancen haben, zu schaffen.

Dabei sind auch kommunale Stadtwerke, besonders bezüglich der Anforderungen des informatorischen Unbundling, vor große Herausforderungen gestellt. Diese betreffen die bisherigen IT-Systeme, jedoch vor allem die interne Unternehmensorganisation sowie die anfallenden Arbeitsprozesse. In diesen Bereichen ist eine Umstrukturierung i. S. d. informatorischen Unbundling erforderlich.

¹ Energiewirtschaftsgesetz (kurz ENWG) vom 13.07.2005.

Hinsichtlich des Umfangs des neuen EnWG hatte Deutschland noch niemals zuvor ein derart weitreichendes und komplexes Regelungswerk. Bei all dieser Fülle an Regelungen sind jedoch an einigen Stellen Unklarheiten von nicht unerheblichem Ausmaße vorzuweisen, die die Stadtwerke vor große Schwierigkeiten stellen. So auch bezüglich der Regelungen des informatorischen Unbundling. Besonders kleine kommunale Stadtwerke sind so vor Aufgaben gestellt, die nur schwer oder auch überhaupt nicht für diese zu bewältigen sind.

1.2. Ziel der Diplomarbeit

Primäres Ziel dieser Diplomarbeit soll es sein, die Schwierigkeiten für kleine kommunale Stadtwerke, die auch noch drei Jahre nach dem Inkrafttreten des EnWG bestehen, darzustellen und hierzu entsprechende Lösungsansätze anzubieten. Gerade wo das Gesetz sowie hierfür gegebene Empfehlungen nicht plausibel und für die Praxis nicht anwendbar erscheinen, soll diese Arbeit ansetzen und entsprechend eine Hilfestellung bieten. Zumindest Ausgestaltungsansätze, die möglichst nahe an das Geforderte heranreichen, sollen hierdurch aufgezeigt werden.

1.3. Methodisches Vorgehen

Im theoretischen Teil dieser Arbeit soll zum Einstieg ein kleiner Überblick über den Verlauf des deutschen Energierechts von 1935 bis zur Neuregelung des EnWG 2005 dargestellt werden. Aus diesem EnWG sollen die für das Verständnis dieser Arbeit notwendigen Begriffe sowie die Ziele dieses Gesetzes erläutert werden. Im Folgenden sollen die neu errichteten Regulierungsbehörden mit ihren wesentlichen Aufgaben, wie bspw. der Überwachung der Unbundlingkonformität², vorgestellt werden. Die hierfür rele-

² Unbundlingkonform verhält sich ein Unternehmen, wenn es den Anforderungen des EnWG bezüglich des Unbundling nachkommt

vanten vier Unbundlingbereiche werden im Anschluss einzeln beschrieben. Besonderes Augenmerk soll hierbei den Ausführungen zum informativischen Unbundling zukommen, da diese für die Inhalte des Praxisteils von wesentlicher Bedeutung sind. Für ein besseres Verständnis des Gesamten, ist es jedoch von Vorteil, auch die übrigen Unbundlingbereiche in deren Grundzügen zu verstehen.

Im Praxisteil sollen die Problemfelder, speziell für kleine kommunale Stadtwerke, bezüglich der Anforderungen des informativischen Unbundling aufgezeigt werden. Für diese Probleme sind Lösungsansätze entwickelt worden und an dieser Stelle beschrieben. Gerade der in Kapitel 7 dargestellte Umstellungsprozess soll als Muster dienen, um die Aufgaben, die in der Praxis anfallen, widerzuspiegeln. Um die eingetretenen Auswirkungen sowie die bisher ergriffenen Maßnahmen der Stadtwerke aufzuzeigen, wurde ein Fragebogen erstellt, der entsprechend ausgewertet und mit Grafiken visualisiert wurde. Zum Schluss soll ein Fazit die in dieser Arbeit gewonnen Erkenntnisse zusammenfassen und weitere Aussichten des deutschen Energiemarktes darstellen.

2. Eckpunkte des deutschen Energierechts

Der Ursprung des Energiewirtschaftsrechts ist auf das Jahr 1935 zurückzuführen. Am 13.12.1935 wurde das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft erlassen. Hierdurch wurde erstmals ein maßgeblicher Rechtsrahmen für die Strom- und Gasversorgung in Deutschland gestaltet. Dieses Gesetz enthielt u. a. Aufsichtsinstrumente, die zuvor in Einzelverträgen geregelt wurden. Außerdem wurde die Tarif- und Preispolitik vereinheitlicht und die allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht eingeführt. Die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft wurde unter staatliche Aufsicht gestellt. Ein Wettbewerb war in diesen Bereichen zum damaligen Zeitpunkt nicht erwünscht.³

Im selben Jahr entstand außerdem die deutsche Gemeindeordnung, welche für den Strom- und Gassektor insofern von besonderer Bedeutung war, da sie u. a. die Regelung der Daseinsvorsorge bestimmte.⁴

Schon nach einigen Jahren wurde erkannt, dass das EnWG in dieser Form verbesserungswürdig sei. Spätestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurde deutlich, dass bspw. Regelungen der Preis- und Missbrauchsaufsicht widersprüchlich geregelt wurden. Eine rechtliche Neuerung bezüglich staatlicher Kontrollen bei Investitionen und Preisen wurde u. a. immer wieder mit der Befürchtung zurückgewiesen, dass diese zu einer Verschlechterung der Versorgungssicherheit und Qualität führen könnte.⁵

Über einen langen Zeitraum hinweg wurde das EnWG nicht mehr angetastet, bis im Jahre 1994 ein neuer Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums verfasst wurde. Dies ist auf den damals stark wachsenden Druck

³ Vgl. Theobald, Christiane/Theobald, Christian: Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Aufl., München 2008, S.22 f.

⁴ Vgl. Held, Christian/Theobald, Christian: Kommunale Wirtschaft im 21. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2006, S. 323.

⁵ Vgl. ebenda, S. 326 f.

aus Brüssel zurückzuführen. Es wurde eine fortschreitende Realisierung des europäischen Binnenmarktes gefordert.⁶

Weiter vorangetrieben wurde die Neuregelung des EnWG durch die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie von 1996 und der damals schon in Planung stehenden Gasbinnenmarktrichtlinie, die 1998 verfasst wurde. Darin enthalten waren u. a. zentrale Regelungen zur Liberalisierung der europäischen Strom- und Gasmärkte. Im April 1998 wurde das EnWG von 1935 schließlich aufgehoben und durch das erneuerte EnWG 1998⁷ ersetzt.

Durch dieses EnWG sollten die staatlich errichteten Gebietsmonopole aufgebrochen werden. Die traditionellen Gebietsabsprachen der EVU sowie die ausschließliche Nutzung kommunaler Wegerechte sollte fortan nicht mehr bestehen. Zentrales Ziel war, dass durch den Abbau von Staatsaufsicht ein Wettbewerb des Strom- und Gasmarktes entstehen sollte. In Frage gestellt wurde somit der bisherige Grundgedanke, dass die Versorgungssicherheit nur durch einzelne EVU, die durch die Bildung von Gebietsmonopolen bestanden, sichergestellt werden kann. Es wurde nun die Meinung vertreten, dass Versorgungssicherheit und Wettbewerb zu vereinbaren seien.⁸

Entscheidender Auslöser, dass ein Wettbewerb in diesen Bereichen möglich ist, war das „Almelo-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs. Es befand, dass trotz der Besonderheiten der Energiewirtschaft ein Wettbewerb möglich ist. Doch diese Intention wurde in der Praxis nicht wie gewünscht umgesetzt. Ursächlich dafür waren die unterschiedlichen Marktöffnungsgrade

⁶ Vgl. Held, Christian/Theobald, Christian: Kommunale Wirtschaft im 21. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2006, S. 327.

⁷ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24.04.1998.

⁸ Vgl. Stefaniak, Torsten: Der Wettbewerb in der Energiewirtschaft zwischen staatlicher Regulierung und selbstregulativer Verantwortung, Köln 2007, S. 22.

der EU-Mitgliedstaaten, der verhandelte Netzzugang und der kaum stattfindende innergemeinschaftliche Handel.⁹

Trotz einiger Änderungen, die dieses Gesetz bewirkt hat, stand die von der EU gewünschte Vollendung des Binnenmarktes im Strom- und Gasbereich noch aus. In Deutschland konnten keine Auswirkungen auf die Struktur der EVU festgestellt werden, da beinahe alle EVU, die einen Netzbetrieb besitzen, gleichzeitig in einem der Bereiche Erzeugung bzw. Gewinnung von Energie oder mit dem Vertrieb tätig waren¹⁰. Es wurde erkannt, dass zu dieser Vollendung weitere Maßnahmen nötig waren. Vor allem durch den Ansatz der betriebsinternen Entflechtung sollte die Liberalisierung des Energiesektors weiter vorangetrieben werden.

Dies sollte durch die Richtlinien von 2003, sog. Beschleunigungsrichtlinien¹¹, erreicht werden. Vorgabe dieser Richtlinien ist die grundsätzliche Trennung der Wertschöpfungsstufen Netzbetrieb und Erzeugung und dem Vertrieb von Energie. Weiterer zentraler Punkt der Richtlinien war die Verpflichtung, die Mitgliedstaaten der EU zu einer stärkeren Regulierung aufzurufen, um einen fairen und somit diskriminierungsfreien Markt zu schaffen. Anders als noch im EnWG 1998 sollte von nun an für die EU-Mitgliedstaaten kein Wahlrecht mehr zwischen einem verhandelten und regulierten Zugang zum Netz bestehen. Ein regulierter Netzzugang wurde als einzige Möglichkeit festgesetzt. Dies soll die bisher langwierigen Verhandlungen bezüglich der Netznutzungsbedingungen mit dem Netzbetreiber verhindern. Diese Richtlinien wurden 2005 in Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Das neue, aktuell gültige EnWG trat am 13.07.2005 in Kraft.¹²

⁹ Vgl. Stefaniak, Torsten: Der Wettbewerb in der Energiewirtschaft zwischen staatlicher Regulierung und selbstregulativer Verantwortung, Köln 2007, S. 22 f.

¹⁰ Vgl. Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian: Recht der Energiewirtschaft, München 2008, S. 98.

¹¹ Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EltRL) 2003/54/EG vom 26.06.2003 und die Gasbinnenmarktrichtlinie (GasRL) 2003/55/EG vom 15.07.2003.

¹² Vgl. Theobald, Christiane/Theobald, Christian: Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Aufl., München 2008, S. 222.

3. Das Energiewirtschaftsgesetz von 2005

3.1. Umsetzung in nationales Recht

Mit dem EnWG soll die angestrebte Vollendung des Binnenmarktes für Strom und Gas weiter vorangetrieben werden. In diesen Sektoren soll möglichst schnell der geforderte freie Verkehr mit Waren und Dienstleistungen erfolgen. Um dies auch in Deutschland zu erreichen, müssen die EU Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden.¹³

Dies geschieht durch das EnWG, das die nationale Ausgestaltung bzw. Konkretisierung der EU-Vorgaben ist. Eine solche Konkretisierung stellt stets auch die Anforderung einer „Harmonisierung“ mit dem nationalen Recht dar. Vergleicht man die Richtlinien mit der Ausgestaltung im EnWG, so stellt man fest, dass speziell die Entflechtungsvorschriften der §§ 6 – 10 EnWG, größtenteils in dieser Form übernommen worden sind. Eine „Harmonisierung“ in nationales Recht ist daher in Deutschland größtenteils ausgeblieben. Folge ist, dass den EVU ein Regelwerk zur Verfügung steht, das sich durch eine Vielzahl von ungenauen Formulierungen und einer unzureichenden Systematik auszeichnet.¹⁴

3.2. Zweck und Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes

Ergänzend zu den bereits genannten Zielen sind in §1 Abs. 1 EnWG weitere grundlegende Ziele bzw. Zweckvorgaben des EnWG formuliert. Diese sind die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung der Allgemeinheit.

¹³ Vgl. PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 1 f.

¹⁴ Vgl. Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian: Recht der Energiewirtschaft, München 2008, S.98.

Unter sicherer Energieversorgung versteht man zum einen, dass zu jeder Zeit eine ausreichende Menge an Strom und Gas für die Allgemeinheit zur Verfügung steht. Zum anderen soll die technische Sicherheit in erster Linie für Menschen aber auch für Sachanlagen gewährleistet sein.¹⁵

Das Ziel der Preisgünstigkeit wird als erreicht angesehen, sofern eine Energieversorgung zu Wettbewerbspreisen oder ersatzweise zu möglichst geringen Kosten erfolgt. Durch günstige Strom- und Gaspreise soll Deutschland als Wirtschaftsstandort sowie die Volkswirtschaft im Gesamten gestärkt werden.¹⁶

Im Vergleich zu den ersten beiden Zielen, die bereits im Zielkatalog des EnWG 1998 aufgeführt waren, ist das Ziel der verbraucherfreundlichen Energieversorgung neu in das EnWG 2005 aufgenommen worden. Unter diesem Ziel versteht man angemessene Maßnahmen, um Kunden zu schützen. Diese sind u. a. der Schutz vor Versorgungsausschluss, der Schutz von Kunden in abgelegenen Gebieten und die freie Lieferantwahl. Zudem sollen Kunden durch mehr Transparenz und somit höheren Informationsstand leichter in der Lage sein, sich ihr EVU auszuwählen.¹⁷

Weiteres neu aufgenommenes Ziel ist die effiziente Energieversorgung. Durch Effizienzmaßnahmen soll der Energieaufwand in einem angemessenen Verhältnis mit dem Ergebnis von Energieumwandlung, Energietransport und Energienutzung stehen.¹⁸

Die umweltverträgliche Energieversorgung wurde, wie auch die sichere und preisgünstige Energieversorgung bereits im Zielkatalog des EnWG 1998 aufgenommen. In § 3 Nr. 33 EnWG stehen die Ziele, die für die Umweltverträglichkeit erforderlich sind. Gefordert wird im Einzelnen, dass die

¹⁵ Vgl. Rötzel, Peter-Gordon: Regulierung der Qualität im deutschen Stromnetz, Bochum 2008, S. 105 f

¹⁶ Vgl. Monopolkommission: Sondergutachten 49, Baden-Baden 2008, S. 33

¹⁷ Vgl. ebenda, S. 35 f.

¹⁸ Vgl. ebenda, S. 36.

Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügen soll. Der Gesetzgeber hat bei diesem Ziel erkannt, dass gerade in einem Industrieland, wie es Deutschland ist, zwangsläufig durch die Produktionen die Umweltqualität abnimmt. Die Umweltverträglichkeit muss daher als ein ständig sich erneuernder Prozess verstanden werden, bei dem das Ziel nur langfristig, schrittweise und niemals vollständig erreicht werden kann.¹⁹

Nach § 1 Abs. 2 ist es außerdem das Ziel der EU, einen Energiebinnenmarkt in den Sparten Strom und Gas zu schaffen, in dem ein System des unverfälschten Wettbewerbs herrschen soll. Die EU nahm an, dass EVU aufgrund ihrer bisherigen Monopolstellung entsprechend höhere Preise gebildet hatten. Daher wurde es als notwendig erachtet, die ehemals monopolistisch geprägten Energiemärkte aufzubrechen. Durch die Regelungen des EnWG sollen daher günstigere Preise erzielt, die Diskriminierung anderer Marktteilnehmer unterbunden und Quersubventionen verhindert werden.²⁰ Von elementarer Bedeutung sind daher die Regelungen des Unbundling. Diese sind zwingend notwendig, um vertikal integrierten EVU (siehe Kapitel 3.3) keinen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

3.3. Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen

Der Begriff des vertikal integrierten EVU ist für die Abgrenzung u.a. bei den Unbundlingbestimmungen von besonderer Bedeutung. Laut Gesetztext finden die Unbundlingregelungen ausschließlich Anwendung für diese vertikal integrierten EVU. Ein vertikal integriertes EVU ist hiernach ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, die im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb wahrneh-

¹⁹ Vgl. Salje, Peter: Energiewirtschaftsgesetz-Kommentar, Köln 2006, § 1 Rn. 21.

²⁰ Vgl. Ehrlicke, Ulrich: Entwicklungstendenzen des Energierechts nach Inkrafttreten des EnWG, Köln 2007, S. 17.

men. Im Gasbereich liegt ein vertikal integriertes EVU vor, wenn ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage²¹ oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt.²²

Daher sind beinahe alle deutschen Stadtwerke vertikal integrierte EVU i. S. d. EnWG, da sie zum einen ihre Kunden mit Strom oder Gas beliefern und zum anderen als Netzbetreiber auftreten.²³

3.4. De-minimis-Klausel

Bei der Umsetzung der Unbundlingvorschriften befreit der Gesetzgeber kleinere EVU von der Pflicht zur operationellen sowie zur rechtlichen Entflechtung.²⁴ Hier hat der Gesetzgeber erkannt, dass der Aufwand dieser Entflechtungsmaßnahmen nicht im Verhältnis zu den Entflechtungszielen steht.²⁵ Der deutsche Gesetzgeber hat hierdurch von der Option der sogenannten Öffnungsklauseln der europäischen Richtlinien Gebrauch gemacht.²⁶

Entscheidend für die Frage ob ein EVU unter die de-minimis-Klausel fällt, ist, wie viele Kunden an das Netz des EVU angeschlossen sind. Die de-minimis-Klausel findet auf die EVU Anwendung, an deren Energieversorgungsnetz mittelbar²⁷ oder unmittelbar²⁸ weniger als 100.000 Kunden²⁹

²¹ Eine LNG (liquid-natural-gas)-Anlage i. S. d. § 3 Nr. 26 ist eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speichierzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen.

²² Vgl. § 3 Nr. 38 EnWG.

²³ Vgl. PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 10.

²⁴ §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 6 EnWG.

²⁵ BR-Drs. 614/04 vom 13.08.2004, zu § 7, S. 92.

²⁶ Art. 15 Abs. 2 Satz 3 EitRL, Art. 13 Abs. 2 GasRL.

²⁷ z. B. Mieter eines Hauses.

angeschlossen sind. Hierzu ist anzumerken, dass die Sparten Strom und Gas gesondert voneinander betrachtet werden müssen. So ist es bspw. möglich, dass ein EVU in einem der Bereiche von der de-minimis-Klausel Gebrauch machen kann und in dem anderen komplett den Entflechtungspflichten unterliegt.

Um die Anzahl der Kunden zu ermitteln ist laut BNetzA das entscheidende Kriterium die Zahl der physischen Anschlüsse. Es ist zu beachten, dass z. B. einem Haus mit mehreren Wohnungen nicht nur der bloße Hausanschluss, sondern für jede Wohnung ein physischer Anschluss zuzurechnen ist. Laut BNetzA gilt diese Regelung jedoch nur für Stromkunden. Bei der Berechnung der Anzahl an Wärmekunden die mit Gas beliefert werden, drückt sich die BNetzA unklar aus. Hier ist z. B. bei einem Mieter in einem Mehrfamilienhaus, der seine Wärme von einer Gaszentralheizung bezieht nicht von einem mittelbar angeschlossenen Kunden auszugehen. Daher wäre am Beispiel des Mehrfamilienhauses nur der Vermieter mit dessen unmittelbarem Anschluss als Kunde anzusehen. Somit liegt eine abweichende Kundenermittlung in den Bereichen Strom und Gas vor.³⁰

Um Klarheit zu schaffen, hat die BNetzA eine Anlage zur Präzisierung des Kundenbegriffs angehängt. Nach dieser ist jede Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus als Kunde zu betrachten³¹. Nicht letztlich geklärt ist die Frage, ob diese Regelung für die Strom- und die Gaskunden zutrifft. Sollte die Ermittlung auf diese Weise nicht möglich sein, so kann die Anzahl der Anschlüsse in Zusammenarbeit mit der BNetzA geschätzt werden. Als Hilfe kann hier die Anzahl der Rechnungsempfänger dienen.³²

²⁸ z. B. Vermieter eines Hauses.

²⁹ Nach § 3 Nr. 24 EnWG ist Kunde, wer als Großhändler, Letztverbraucher oder Unternehmer Energie einkauft.

³⁰ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 8 f.

³¹ Vgl. ebenda, S. 36.

³² Vgl. PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 14.

3.5. Konzern- oder Verbundklausel

Die Konzern- oder Verbundklausel betrifft diejenigen EVU, die als Unternehmensgruppe auf dem Markt auftreten. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe nach Art. 3 Abs. 2 der EU Fusionskontrollverordnung miteinander verbunden sind. Entscheidend ist die Tatsache, ob ein oder mehrere Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben können. Dabei ist es nicht entscheidend, ob das Unternehmen von diesem Einfluss tatsächlich Gebrauch macht. Die bloße Möglichkeit ist ausreichend.³³

Zum einen geht man von einem bestimmenden Einfluss aus, wenn ein Unternehmen die Mehrheit der Anteile eines anderen Unternehmens besitzt. Zum anderen hat ein Unternehmen einen bestimmenden Einfluss, wenn es über Zusatzrechte verfügt, selbst ohne Anteilsmehrheit. Zusatzrechte können bspw. Entscheidungen bezüglich des Wirtschaftsplans, die Besetzung der Unternehmensleitung oder auch Mitbestimmungsrechte beim Abschluss von wichtigen Verträgen sein.³⁴

Besonders für kleine EVU, die unter die de-minimis-Klausel fallen, ist die Konzern- oder Verbundklausel von besonderer Bedeutung. Durch einen Verbund mit einem oder mehreren EVU ist es möglich, dass diese dadurch zur vollen operationellen und rechtlichen Entflechtung verpflichtet sind. Dies ist der Fall, wenn sich durch den Verbund eine Kundenanzahl von über 100.000 ergibt, das Unternehmen die Mehrheit der Anteile an einem anderen Unternehmen besitzt oder es trotz Minderheit der Anteile weitere Zusatzrechte genießt.

³³ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 9.

³⁴ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 9 f.

4. Die Regulierungsbehörden

4.1. Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden

Vor dem Erlass des EnWG 2005 waren für die Aufsicht der EVU die Kartell- und Energieaufsichtsbehörden für die Überwachung zuständig.³⁵ Durch das EnWG von 2005 sind nun neue Regulierungsbehörden (RegB) als „Hauptverantwortliche“ hinzugekommen. In Deutschland sind dies zum einen die Bundesnetzagentur³⁶ (BNetzA) und zum anderen die jeweils für das Bundesland zuständige Landesregulierungsbehörde (LRegB). Die RegB dienen als staatliche Instanz, um einen diskriminierungsfreien Markt in den Bereichen Strom und Gas zu fördern und zu überwachen. Durch diese Instanz wird zumindest zum Teil, eine gewisse „Marktmacht“ in die Hände staatlicher Regulierung gelegt.³⁷

Bei den Kompetenzen ist zu beachten, dass die BNetzA den LRegB nicht übergeordnet ist. Bei der Frage, welche Aufgaben welche Behörde wahrnehmen muss, gibt das Gesetz nicht immer genaue Angaben. Ausgenommen von einzelnen Sonderaufgaben lässt sich im Allgemeinen jedoch eine Abgrenzung nach dem Kundenstamm vornehmen³⁸. So sind die LRegB für die EVU zuständig, an deren Verteilnetz jeweils für Strom oder Gas weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind. Übersteigt die Kundenzahl 100.000, so ist die BNetzA zuständig³⁹. Außerdem ist sie für die EVU zuständig, deren Verteilnetz über die Landesgrenze hinaus-

³⁵ Diese haben bei weitem nicht mehr den Einfluss auf die Energiewirtschaft wie vor dem Erlass des EnWG. Ihnen obliegt jedoch immer noch die kartellrechtliche, nicht netzbezogene Aufsicht, sowie die Fusionskontrolle. Außerdem sollen die Kartellbehörden gemeinsam mit der BNetzA auf eine gemeinsame Auslegung des EnWG im Zusammenhang mit dem GWB hinwirken.

³⁶ Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums mit Sitz in Bonn; Siehe hierzu auch § 1 BNetzAG.

³⁷ Vgl. Ehrlicke, Ulrich, Die Regulierungsbehörde für Strom- und Gas, Baden-Baden 2004, S. 30.

³⁸ Diese Abgrenzungstheorie wird auch von der BNetzA so angewendet.

³⁹ Zu beachten ist, dass die Konzernklausel anders als bspw. bei § 7 Abs. 2 hier keine Anwendung findet.

reicht⁴⁰. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass ein EVU in einem der Bereiche Strom- oder Gas der Aufsicht der BNetzA und in dem anderen der Aufsicht der zuständigen LRegB unterliegt.

Um die Abgrenzung (auch zu den Kartellbehörden) zu verdeutlichen, soll die Anlage 2, behördliche Aufgabenverteilung im Energiebereich, dienen.

4.2. Aufgaben der Regulierungsbehörden

Die Aufgaben der RegB sind in vielen Einzelregelungen niedergeschrieben. Für die Frage, welche Aufgaben die RegB wahrnehmen müssen, ist es von Vorteil sich den § 54 EnWG anzuschauen. In diesem § 54 Abs. 2 EnWG sind die Aufgaben der LRegB verankert.

Diese sind im Wesentlichen die:

- ▶ Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG
- ▶ Festlegung der Entgelte für den Netzzugang im Wege der Anreizregulierung nach § 21a EnWG
- ▶ Überwachung der Entflechtungsvorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit den §§ 7 bis 10 EnWG
- ▶ Überwachung zur Systemverantwortung nach den §§ 14 bis 16a EnWG
- ▶ Überwachung der Netzanschlüsse nach den §§ 17-19 EnWG
- ▶ Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31 EnWG

Voraussetzung für die Zuständigkeit der LRegB ist wie bereits angesprochen, dass es sich um einen Kundenstamm von weniger als 100.000 Kunden handelt und das Netz nicht über die Landesgrenzen hinausragt. Ist eine dieser Voraussetzungen gegeben oder handelt es sich um die

⁴⁰ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG, 2006, S. 5.

Aufgabenerfüllung für einen Übertragungsnetzbetreiber, so ist die BNetzA für die Wahrnehmung der aufgelisteten Aufgaben verantwortlich. Außerdem sind in einigen Einzelbestimmungen weitere Aufgaben der RegB geregelt. Damit es keine Schwierigkeiten bezüglich der Zuständigkeitsabgrenzung gibt, ist in § 54 Abs. 3 EnWG bestimmt, dass die BNetzA zuständig ist, sobald die Aufgabe keiner bestimmten Behörde zugewiesen wurde.⁴¹

4.3. Kompetenzen der Regulierungsbehörden

Sollte ein EVU seinen Verpflichtungen nach dem EnWG nicht nachkommen, so haben die RegB weitreichende Eingriffsmöglichkeiten. Man kann sagen, dass die RegB jede erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Anordnung zur Abstellung eines Missstands anordnen können.

Abbildung 1: Die Kompetenzen der Regulierungsbehörden



Quelle: Eigene Darstellung

Auskunftsverlangen:

Nach § 69 EnWG können die RegB Auskünfte über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen und Dokumenten verlangen. Desweiteren können zu den üblichen Geschäftszeiten des Unternehmens die geschäftlichen Unterlagen eingesehen werden. Doch das Auskunftsrecht der RegB ist nicht unbeschränkt durchsetzbar. So ist die Auskunftspflicht auf das für eine Entscheidung tatsächlich

⁴¹ Vgl. PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 274.

Erforderliche begrenzt. Außerdem ist der Geheimnisschutz des betroffenen Unternehmens, soweit möglich, zu wahren⁴².

Die RegB können auch auf dem Wege der informellen Informationsgewinnung tätig werden. Dies kann bspw. im Wege einer telefonischen oder persönlichen Befragung erfolgen. Daher ist es empfehlenswert, einen Ansprechpartner bzw. eine bestimmte Stelle für diese Fragen zu stellen. Nur so kann verhindert werden, dass sensible Unternehmensdaten auf diesem Wege bekannt gegeben werden. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die RegB sog. „verdeckte Ermittlungen“ durchführen werden. Dieses Vorgehen macht es erforderlich, die MA durch Dienstanweisungen zu sensibilisieren. Es sollten Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie auf solche allgemeinen Anfragen zu reagieren ist.⁴³

Betretungsrecht und Durchsuchungen:

Nach § 69 Abs. 3 EnWG haben die RegB das Recht, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Unternehmens Betriebsgrundstücke, Büro- und Geschäftsräume, sowie Einrichtungen des Unternehmens zu betreten. Auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts kann den RegB sogar das Recht eingeräumt werden, Durchsuchungen durchzuführen. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Gefahr im Verzug. Hier können die RegB auch ohne richterliche Genehmigung handeln.⁴⁴

Sanktionen:

Die Sanktionen, die von den RegB ausgesprochen werden können, sind sehr weitreichend und bieten einen großen Spielraum für die RegB. So können zur Durchsetzung ihrer Anordnungen Zwangsgelder zwischen 1.000 und 10 Mio. Euro verhängt werden.⁴⁵

⁴² Vgl. Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian: Recht der Energiewirtschaft, München 2008, S. 29.

⁴³ Vgl. ebenda S. 30.

⁴⁴ § 69 Abs. 4 EnWG.

⁴⁵ § 94 EnWG.

5. Die Unbundlingvorschriften

5.1. Die vier Bereiche des Unbundling

Um keine Missverständnisse bezüglich der verwendeten Begrifflichkeiten aufkommen zu lassen, sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass der Begriff „Unbundling“ aus dem englischen stammt und übersetzt „Entbündelung“ oder etwas treffender im Bezug zu den Regelungen im EnWG „Entflechtung“ bedeutet.

Der Begriff „Entflechtung“ bringt zudem sehr deutlich zum Ausdruck, wozu es beim Unbundling geht. Die bisherige Betriebsstruktur der vertikal integrierten EVU soll durch die Trennung vom Netzbetrieb zu den übrigen Wertestufen wie z. B. der Energiegewinnung und dem Energievertrieb getrennt oder anders gesagt „entflochten“ werden. Der Netzbetrieb soll durch diese Entflechtung unabhängig werden. So sollen die Zielvorgaben des § 6 Abs. 1 EnWG, nämlich Transparenz und die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes, gewährleistet werden.⁴⁶

Die Entflechtungsbestimmungen findet man unter den §§ 6 – 10 des EnWG. Der § 6 definiert neben den Zielen den Anwendungsbereich der Entflechtung. In den folgenden Paragraphen wird auf die vier einzelnen Entflechtungsbestimmungen näher eingegangen. Diese sind die rechtliche (§ 7), die operationelle (§ 8), die informatorische (§ 9) und die buchhalterische Entflechtung (§ 10). Diese Entflechtungsvorschriften wurden mit Inkrafttreten des EnWG am 13.07.2005 wirksam.

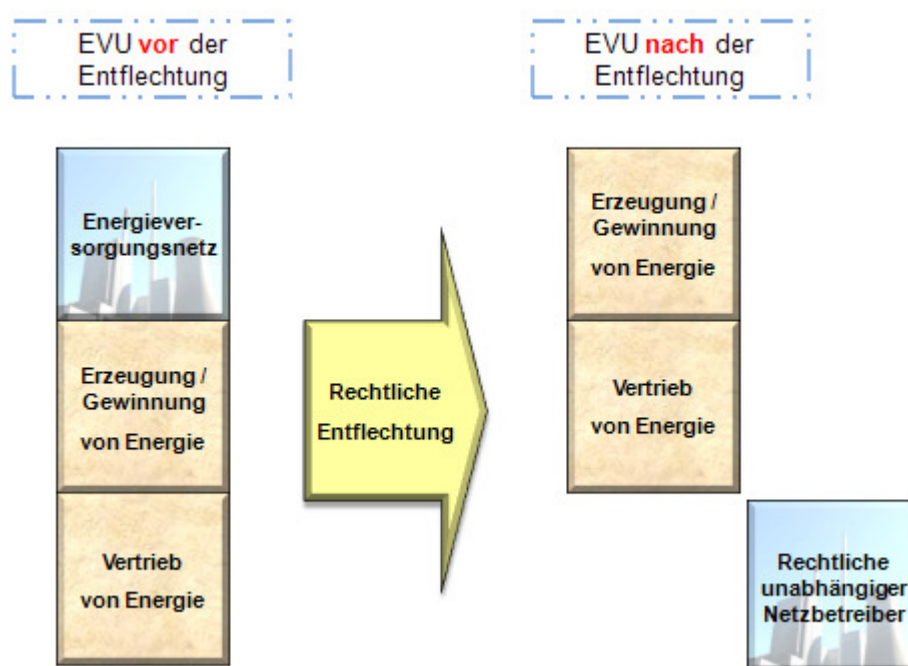
Eine Ausnahme hiervon gilt u. a. für Betreiber von Verteilnetzanlagen und somit für beinahe alle Stadtwerke im Bereich des rechtlichen Unbundling. In diesem Bereich musste erst ab dem 1. Juli 2007 entflochten werden.

⁴⁶ Vgl. Beisheim, Carsten/Edelmann, Helmut: Unbundling, Düsseldorf 2006, S. 18.

5.2. Rechtliches Unbundling

Nach § 7 Abs. 1 haben vertikal integrierte EVU sicherzustellen, dass der Netzbetreiber, der mit ihnen i. S. d. § 3 Nr. 38 verbunden ist, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind.

Abbildung 2: Rechtliche Entflechtung



Quelle: Eigene Darstellung, in Anlehnung an BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 12

Zur rechtlichen Entflechtung sind nach § 7 Abs. 2 alle vertikal integrierten EVU verpflichtet, die mehr als 100.000 mittelbar oder unmittelbar angeschlossene Kunden haben. Somit sind die EVU, die unter die de-minimis-Klausel fallen, von dieser Verpflichtung ausgenommen. Es ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob eine freiwillige rechtliche Entflechtung trotzdem von Vorteil sein kann.

EVU müssen den Netzbetrieb nun in eine separate Einheit ausgliedern. Dazu muss eine neue (Netz-) Gesellschaft gegründet werden oder aber die Eingliederung in eine bereits vorhandene getrennte Gesellschaft erfolgen. Es ist zu beachten, dass hierdurch eine strikte Trennung von den Bereichen Erzeugung oder Gewinnung von Energie und dem Vertrieb zu erfolgen hat.⁴⁷

Das EnWG gibt dabei nicht an, in welcher Rechtsform diese „Netzgesellschaft“ bestehen muss. Auch die RegB bestimmten keine Rechtsform. Somit sind die EVU bei der Wahl der Rechtsform relativ unabhängig und entscheiden in eigenem Ermessen, welche Rechtsform sie wählen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Netzgesellschaft unabhängig auftreten kann. Die EVU müssen sich die Frage stellen, welches die für sie am Besten geeignete Rechtsform darstellt.

Aus Sicht des EnWG spielt daher die Frage nach den Eigentumsverhältnissen nicht die entscheidende Rolle. Wichtig ist hingegen,

- ▶ wie der Netzbetrieb organisiert ist (§ 6 Abs. 1 S. 1),
- ▶ dass die Unabhängigkeit des Netzbetreibers von den übrigen Bereichen innerhalb des EVU, sowie bei der Entscheidungsgewalt und Ausübung des Netzgeschäftes gegeben ist (§§ 6 Abs. 1 S. 2, 7 Abs. 1 S. 1, 8 Abs. 1 S. 1),
- ▶ dass die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes vorhanden sind (§ 8 Abs. 4 S. 1 und 4),
- ▶ dass die berufliche Handlungsunabhängigkeit, die für die Leitung notwendig ist, gewährleistet wird (§ 8 Abs. 3).⁴⁸

⁴⁷ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 12.

⁴⁸ Vgl. PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 37.

Betreibt ein EVU mehrere Netze, so kann eine gemeinsame Netzgesellschaft für beide Sparten gebildet werden⁴⁹. Gleiches gilt für den Fall, wenn mehrere Netze verschiedener EVU zusammengefasst werden. Voraussetzung ist dann, dass das Netz von einem Netzbetreiber betrieben wird. Für die Praxis kommen zwei Modelle in Betracht. Diese sind zum einen das Übertragungsmodell und zum anderen das Pachtmodell.⁵⁰

Beim Übertragungsmodell wird das zivilrechtliche Eigentum der Übertragungsnetze an eine Netzgesellschaft übertragen. Diese betreibt das Netz und handelt daher von der Rechtsform her unabhängig. Sie betreibt das Netz unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die von der Netzgesellschaft in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Vertrieb dann entsprechend in Rechnung gestellt. Der „eigene“ Vertrieb wird so genauso behandelt wie ein Dritter, der Leistungen der Netzgesellschaft in Anspruch nimmt und ebenso eine Rechnung für die in Anspruch genommenen Leistungen erhält.⁵¹

Beim Pachtmodell verbleibt das zivilrechtliche Eigentum bei dem bisherigen EVU. Die Netzgesellschaft betreibt auch in diesem Fall das Netz auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ebenso werden die in Anspruch genommenen Leistungen analog wie beim Übertragungsmodell erhoben. Der Unterschied zum Übertragungsmodell liegt zum einen an den bereits erwähnten Eigentumsverhältnissen und zum anderen an der vertraglichen Regelung durch einen Pachtvertrag. Durch diesen Pachtvertrag wird der Netzgesellschaft das Recht zur Nutzung des Netzes eingeräumt. Im Gegenzug muss die Netzgesellschaft einen Pachtzins an den Netzeigentümer bezahlen⁵².

⁴⁹ Vgl. Salje, Peter: Energiewirtschaftsgesetz-Kommentar, Köln 2006, § 7 Rdn. 17.

⁵⁰ Vgl. PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 38.

⁵¹ Vgl. PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 38 f.

⁵² Vgl. ebenda S. 40.

Bei der Frage, welches Modell am Besten geeignet ist, spielen natürlich steuerrechtliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Auf diese kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht näher eingegangen werden.

An dieser Stelle sei außerdem erwähnt, dass eine eigentumsrechtliche Entflechtung sog. „ownership unbundling“, wie es in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten praktiziert wird, nicht erforderlich ist.⁵³

5.3. Operationelles Unbundling

Zur operationellen Entflechtung sind vertikal integrierte EVU verpflichtet, an deren Netz mittelbar oder unmittelbar mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind. Somit sind von der operationellen Entflechtung die EVU, die unter die de-minimis-Klausel fallen, ausgenommen.⁵⁴ Da jedoch die Verpflichtungen zur buchhalterischen und zur informationellen Entflechtung für alle EVU bestehen,⁵⁵ können im Einzelfall operationelle Maßnahmen unumgänglich sein, um die Unbundlingkonformität zu gewährleisten. § 8 EnWG stellt die Ausgestaltung des Netzbetriebes dar und ergänzt somit den § 7 EnWG, der die formale Anforderung eines eigenständigen Netzbetriebes fordert.⁵⁶

§ 8 Abs. 1 EnWG verlangt, dass der Netzbetreiber bezüglich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und bei der Ausübung des Netzgeschäftes unabhängig sein muss. Die Absätze 2 – 4 konkretisieren diese Verpflichtungen. Im Einzelnen muss der Netzbetreiber eine personelle Entflechtung, die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetriebes sowie die Unabhängigkeit bei Entscheidungsbefugnissen si-

⁵³ Vgl. PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 35.

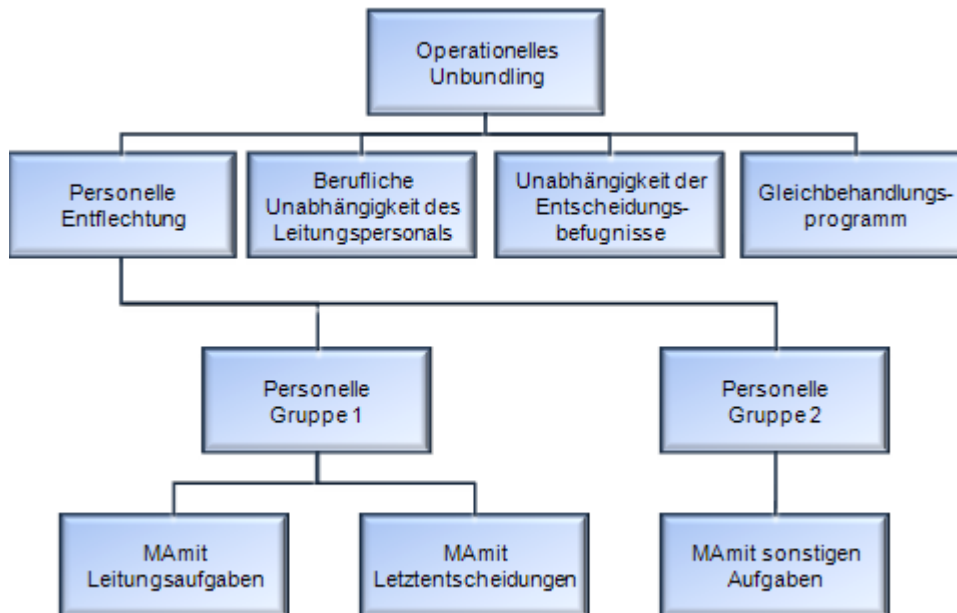
⁵⁴ Siehe hierzu §§ 8 Abs. 1 u. 6, 6 Abs. 1 EnWG.

⁵⁵ Siehe hierzu die Kapitel 5.4 zum buchhalterischen Unbundling, sowie 5.5 zum informationellen Unbundling.

⁵⁶ Vgl. Theobald, Christiane/Theobald, Christian: Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Aufl., München 2008, S. 323.

cherzustellen. Zudem besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Gleichbehandlungsprogramms.

Abbildung 3: Bereiche des operationellen Unbundling



Quelle: Eigene Darstellung

Bei der personellen Entflechtung nach § 8 Abs. 2 EnWG unterscheidet das Gesetz zwischen zwei personellen Gruppen. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Personen, die im Netzbetrieb mit Leitungsaufgaben betraut sind oder die Befugnis für Letztentscheidungen besitzen, für deren Tätigkeiten die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind. Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um Personen, die in anderen Teilen des EVU mit sonstigen Aufgaben beauftragt sind.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 EnWG gibt vor, dass die Personen, die der Gruppe mit Leitungsaufgaben und Letztentscheidungen zuzuordnen sind (Gruppe 1), eine Zugehörigkeit zu einer Einrichtung des Netzbetreibers haben müssen. Zudem dürfen diese keine Angehörigen in einem der betrieblichen Bereiche der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb innerhalb des EVU

haben. Wer zu dem Personenkreis mit Leitungsaufgaben zuzurechnen ist, richtet sich in erster Linie nach der Entscheidungsgewalt. So zählt man diesem Personenkreis diejenigen Personen zu, die besonderen Einfluss auf die Unternehmenspolitik haben. Dies wird durch Aufgaben wie die unternehmerische Verantwortung sowie der Planung oder dem operationellen Bereich gekennzeichnet. Daher sind dies immer die rechtlichen Vertreter eines Unternehmens, wie bspw. der Geschäftsführer, der Vorstand oder Prokuristen. Je nachdem wie die Kompetenzen innerhalb eines Unternehmens verteilt sind, können dies auch Personen unterhalb der ersten Führungsebene sein. Diese sind in der Praxis Abteilungsleiter oder auch sonstige MA, die mit Leitungsaufgaben beauftragt sind. Zu beachten ist im konkreten Einzelfall, mit welchen Vollmachten der entsprechende MA durch das Unternehmen ausgestattet ist.⁵⁷

Von Letztentscheidungsbefugnissen spricht man i. d. R. bei Entscheidungsbefugnissen, die im betrieblichen Ablauf gegeben sind. Dem Personenkreis mit Letztentscheidungsbefugnissen sind diejenigen zuzuordnen, deren Entscheidungen für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlich sind. Das Aufgabengebiet des entsprechenden MA muss daher in einem mit Diskriminierungspotential sein. Bsp. hierfür sind Aufgaben bezüglich der Netzführung, der strategischen Netzplanung oder der Kapazitätszuteilung. Letztentscheidungsbefugnisse sind daher nicht gegeben bei Entscheidungen, die nichts mit dem Netz zu tun haben oder lediglich nur für einen Letztentscheider vorbereitet werden.⁵⁸

⁵⁷ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 17.

⁵⁸ Vgl. Salje, Peter: Energiewirtschaftsgesetz-Kommentar, Köln 2006, § 8 Rn. 27.

Bei diesen Letztentscheidungen ist in Bezug auf ein mögliches Diskriminierungspotential zu prüfen, ob

- ▶ der Entscheider einen Spielraum in seinem Aufgabenfeld hat,
- ▶ die Entscheidung vor der Umsetzung von einer Person mit Leitungsaufgaben überprüft wird bzw. aufgrund von zeitlichen Gründen überhaupt überprüft werden kann,
- ▶ die Auswirkungen der Entscheidung diskriminierende Folgen für einen Dritten haben könnten.⁵⁹

Bei der zweiten Gruppe handelt es sich, wie bereits angesprochen, um MA, die mit sonstigen Aufgaben innerhalb des EVU beauftragt sind. Diese sind daher nicht direkt dem Netzbetrieb zuzuordnen. Jedoch muss sichergestellt werden, dass diese, wenn sie eine Aufgabe für das Netz ausführen, auch strikt den Weisungen der Leitung des Netzbetreibers unterliegen. Ihnen ist es daher nicht gestattet, anderen Weisungen mit Netzbezug von außerhalb des Netzes zu folgen. Diese relativ geringen Anforderungen an diese Personengruppe lässt sich dadurch erklären, dass es sich bei diesen sonstigen Tätigkeiten i. d. R. um rein ausführende Tätigkeiten handelt, bei denen kein großer Entscheidungsspielraum gegeben ist.⁶⁰

Nach den §§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 EnWG hat das Unternehmen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die berufliche Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals des Netzbetriebes zu gewährleisten. Da das Gesetz eine Ausformulierung dieser Maßnahmen unterlassen hat, liegt die konkrete Ausgestaltung im Ermessen des Unternehmens. Generell kommen hier alle Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, eine Unabhängigkeit des individuellen Verhaltens des Leitungspersonals im Netzbetrieb möglich zu machen. Die Gewährleistung der beruflichen Unabhängigkeit ist gegeben, wenn das Leitungspersonal zum einen keine

⁵⁹ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 18.

⁶⁰ Vgl. ebenda S. 18 f.

Nachteile bei der Ausübung des Netzgeschäftes erwarten muss und zum anderen keine Anreize gesetzt werden, die einen anderen Erfolg als den des Netzbetriebes bewirken könnten. Daher darf keine Abhängigkeit zu leistungsbezogenen Vergütungselementen bestehen, die außerhalb des Netzbetriebes liegen (z.B. Gewinnbeteiligung beim Vertrieb).⁶¹

Dem Unternehmen ist es außerdem untersagt, dem Leitungspersonal bei gesetzmäßigem Verhalten Sanktionen (z.B. Abmahnung, Kündigung, Schadensersatzansprüche usw.) anzudrohen. Das Leitungspersonal muss daher stets in der Lage sein, Entscheidungen für den Netzbetrieb zu erwirken, selbst wenn dies u. U. für den „eigenen“ Vertrieb einen Nachteil darstellen könnte.⁶²

Nach § 8 Abs. 4 muss der Netzbetreiber eine Unabhängigkeit der Entscheidungsbefugnisse besitzen. Dazu ist es notwendig, dass die dazu benötigten Kompetenzen für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes auch tatsächlich beim Netzbetreiber liegen. Sofern keine eigentumsrechtliche Übertragung des Netzes erfolgt, ist die Entscheidungsbefugnis vertraglich festzuhalten.⁶³ Die Unabhängigkeit zu den übrigen Bereichen des vertikal integrierten EVU soll dadurch gewährleistet sein. Dem Netzbetreiber obliegt damit die Entscheidungsgewalt, wie operative Maßnahmen bezüglich des Netzes gestaltet sind. Er bestimmt außerdem, im vorgegeben Rahmen des Finanzplans, in welchem Umfang das Netz gewartet bzw. Instand gesetzt wird.⁶⁴

Nach § 8 Abs. 5 sind EVU dazu verpflichtet, ein sog. Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. In diesem müssen Maßnahmen, die für eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäftes notwendig sind, festge-

⁶¹ Vgl. ebenda, S. 19.

⁶² Vgl. Theobald, Christiane/Theobald, Christian: Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Aufl., München 2008, S. 316.

⁶³ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 19.

⁶⁴ Vgl. Beisheim, Carsten/Edelmann, Helmut: Unbundling, Düsseldorf 2006, S. 99 f.

legt werden. Es sollen außerdem Verhaltensregeln⁶⁵ mit Beispielen für die MA enthalten sein. Die MA sollen durch diese Beispiele, die mit Bezug zu den konkreten Geschäftsprozessen erstellt werden sollten, in der Lage sein, ein diskriminierungsfreies Verhalten zu erbringen. In diesem Programm sollen auch die ggf. zu erwartenden Sanktionen bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Verhaltensregeln ersichtlich sein. Das Gleichbehandlungsprogramm dient als Organisationsanweisung innerhalb des Unternehmens und außerhalb kann es als Entlastung der Unternehmensführung dienen.⁶⁶

Zur Überwachung dieser Maßnahmen muss eine zuständige Person oder Stelle bestimmt werden. Diese Person wird in der Praxis häufig als „Gleichbehandlungsbeauftragter“ bezeichnet. Dieser muss das Unternehmen bezüglich der Aufgaben mit Diskriminierungspotential überwachen. Dazu ist es notwendig, die Geschäftsprozesse zu überprüfen, Mitarbeitergespräche zu führen und im Zweifelsfall stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat zwar keine unabhängige Stellung innerhalb des Unternehmens, da er „gewöhnlicher Angestellter“ des Unternehmens ist, muss jedoch mit den erforderlichen Kompetenzen für die Überwachung ausgestattet werden.⁶⁷

Außerdem muss er einen jährlichen Bericht mit den veranlassten Maßnahmen verfassen und der zuständigen RegB vorlegen. In diesem müssen grds. auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens i. S. d. § 71 EnWG enthalten sein. Die RegB soll dadurch in der Lage sein, sich ein zutreffendes Bild über das Unternehmen zu verschaffen.⁶⁸

⁶⁵ Diese Verhaltensregeln beziehen sich u. a. auf den Kontakt mit Kunden; siehe hierzu auch BNetzA, Gemeinsame Auslegungsgrundsätze, 2006, S. 21.

⁶⁶ Vgl. Theobald, Christiane/Theobald, Christian: Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Aufl., München 2008, S. 320 f.

⁶⁷ Vgl. ebenda S. 322.

⁶⁸ Vgl. ebenda S. 322 f.

5.4. Buchhalterisches Unbundling

Bei den Verpflichtungen des buchhalterischen Unbundling gibt es keine Ausnahmeregelungen wie bei denen zum rechtlichen oder operationellen Unbundling. Somit gelten die Regelungen des buchhalterischen Unbundling auch für diejenigen Unternehmen, die unter die de-minimis-Klausel fallen. Diese sind unter § 10 EnWG normiert.⁶⁹ Um diese Regelungen besser verstehen zu können, muss geklärt werden, was unter den im EnWG genannten Begriffen „externe“ und „interne Rechnungslegung“ zu verstehen ist. Unter der externen Rechnungslegung ist der Jahresabschluss (Bilanz und GuV), die Prüfung und Auslegung des Jahresabschlusses sowie dessen Offenlegung zu verstehen. Unter der internen Rechnungslegung versteht man die Kosten- und Leistungsrechnung eines Unternehmens.⁷⁰

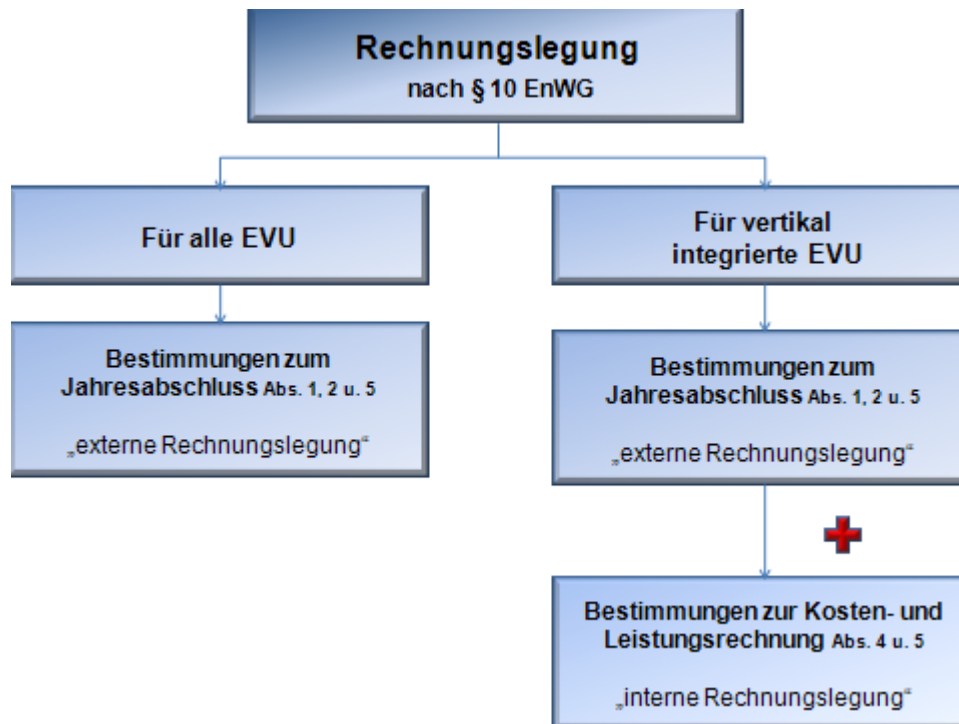
Bei § 10 EnWG ist zu beachten, dass nicht alle Regelungen auf jedes EVU Anwendung finden. So gelten die Abs. 1, 2 und 5 (Bestimmungen zur externen Rechnungslegung)⁷¹ für alle EVU. Dabei ist unerheblich, welche Eigentumsverhältnisse bestehen und in welcher Rechtsform das EVU betrieben wird. Somit werden sowohl die EVU angesprochen, die auf Netzebene tätig sind, sowie alle nachgelagerten Anbieter des Energiehandels. Die Abs. 3 und 4 (Bestimmungen zur internen Rechnungslegung) hingegen gelten nur für vertikal integrierte EVU.⁷²

⁶⁹ Mit diesen Regelungen wurde im Wesentlichen kein Neuland betreten, denn bereits im § 9 des EnWG 1998 gab es die Verpflichtung zur buchhalterischen Entflechtung für EVU im Bereich der Stromversorgung. Im Bereich der Gasversorgung galten diese Verpflichtungen durch die Aufnahme des § 9 a ab dem Geschäftsjahr 2004 entsprechend. Diese Regelungen sind im neuen EnWG zusammengefasst auf dem Stand der Beschleunigungsrichtlinien der EU gebracht worden; siehe hierzu auch Salje, Peter: Energiewirtschaftsgesetz-Kommentar, Köln 2006, § 10 Rn. 1.

⁷⁰ Vgl. Theobald, Christiane/Theobald, Christian: Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Aufl., München 2008, S. 301 f.

⁷¹ EVU i. S. d. § 3 Nr. 18 EnWG ist eine natürliche oder juristische Person, die Energie an andere liefert, ein Versorgungsnetz betreibt oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzt.

⁷² Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 28.

Abbildung 4: Rechnungslegung i. S. d. buchhalterischen Unbundling

Quelle: Eigene Darstellung

Abs. 1 fordert, dass alle EVU einen Jahresabschluss, nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen haben. Nach Abs. 2 sind sie außerdem dazu verpflichtet, Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten⁷³ Unternehmen i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB gesondert auszuweisen.

Im Gegensatz zu den eben aufgezählten Absätzen, gilt Abs. 3 nur für vertikal integrierte EVU. Mit den Bestimmungen des Abs. 3 werden vertikal integrierte EVU dazu aufgefordert, bei ihrer internen Rechnungslegung getrennte Konten zu verwenden. Durch diese Trennung soll es ermöglicht werden, die tatsächlichen Netzkosten zu ermitteln. Diese dienen als sach-

⁷³ Von einer Assoziierung i. S. d. § 311 HGB geht man aus, wenn man durch eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft (die nicht unter einheitlicher Firmenleitung steht) einen maßgeblichen Einfluss auf diese ausüben kann. Davon ist auszugehen, wenn eine Beteiligung in Höhe von 20 % der Stimmrechte besteht. Vgl. Salje, Peter: Energiewirtschaftsgesetz-Kommentar, Köln 2006, § 10 Rn. 67.

gerechte und nachvollziehbare Grundlage, um die Netzentgelte zu berechnen.⁷⁴

Diese Trennung muss zum einen bei den Tätigkeiten des Netzbetriebes in den Bereichen Elektrizitätsübertragung, Elektrizitätsverteilung, Gasfernleitung, Gasverteilung, Gasspeicherung und beim Betrieb von LNG-Anlagen erfolgen. Zum anderen muss eine Trennung bei den Aufgaben erfolgen, deren Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- oder Gassektors liegen. Diese können jedoch zusammengefasst werden.⁷⁵ Dabei muss jeweils die interne Rechnungslegung so ausgestaltet sein, als wären die Bereiche rechtlich selbstständige Unternehmen. In welcher Form hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe auf den Konten zu buchen ist, wird im EnWG nicht geregelt. Daher ist es den EVU freigestellt, ob sie diese Konten unterjährig oder aber erst zum Ende des Jahres im Zuge des Jahresabschlusses verbuchen wollen.⁷⁶

In gewissen Bereichen ist eine direkte Zuordnung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand⁷⁷ oder auch überhaupt nicht möglich. In diesen Fällen muss die Zuordnung zu den Konten durch Schlüssel erfolgen. Diese „Schlüsselung“ muss so gestaltet werden, dass sie sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar ist. Außerdem muss der Grundsatz der Kontinuität eingehalten werden. Somit darf ein Wechsel der Verteilung nicht ohne eine sachliche Begründung vorgenommen werden.⁷⁸

⁷⁴ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 19.

⁷⁵ Bsp. hierfür können die Wasser- oder Fernwärmeversorgung oder ein Shared Service sein; siehe hierzu PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 211.

⁷⁶ Vgl. Theobald, Christiane/Theobald, Christian: Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Aufl., München 2008, S. 303 f.

⁷⁷ Von einem unverhältnismäßig hohen Aufwand geht man hier aus, wenn der Aufwand für eine Direktzuordnung zu dem dadurch erreichten Informationsgewinn nicht mehr in angemessenem Verhältnis steht; siehe hierzu Salje, Peter: Energiewirtschaftsgesetz-Kommentar, Köln 2006, § 10 Rn. 107.

⁷⁸ Vgl. Theobald, Christiane/Theobald, Christian: Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Aufl., München 2008, S. 305.

Der Abs. 4 gibt die Vorgabe für vertikal integrierte EVU, dass deren interne Rechnungslegung genauso wie der Jahresabschluss geprüft werden muss. In diesem Zuge wird geprüft, ob neben dem Vorhandensein getrennter Konten die Wertansätze und die Zuordnung sachgerecht und nachvollziehbar erfolgten. Außerdem wird überprüft, ob der Grundsatz der Stetigkeit eingehalten wurde. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses angegeben.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses muss dieser i. S. d. Abs. 5 an die zuständige RegB übersendet werden. Diesem ist der Bestätigungsvermerk beizulegen. Sofern ein EVU von den Verpflichtungen des Abs. 3 ausgenommen ist, muss ein sog. „Versagungsvermerk“ beigelegt werden.

Die Regelungen des § 10 stellen eine nachträgliche Kontrollmöglichkeit dar und sollen dazu dienen, wettbewerbshindernde Verhaltensweisen aufzudecken. Die buchhalterische Entflechtung soll, sofern keine Verpflichtung zur rechtlichen oder operationellen Entflechtung besteht, wenigstens eine getrennte Aufführung des Netzbetreibers im Rechnungswesen darstellen. Somit wird dem Grundsatz der Transparenz nachgegangen.⁷⁹

5.5. Informatorisches Unbundling

5.5.1. Regelungszweck

Ziel des informatrischen Unbundling ist es, die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten zu wahren, sowie eine diskriminierungsfreie Offenlegung relevanter Daten für alle Marktteilnehmer sicherzustellen, um einen unverfälschten Markt zu erreichen. Diskriminierungspotential besteht hier besonders im Verhältnis zwischen dem Netzbetrieb eines EVU und dessen Vertrieb sowie zu dem Vertrieb von fremden Anbietern. Zwischen diesen Marktteilnehmern muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass alle gleichberechtigt auftreten können. Von vielen Kennern wird das informa-

⁷⁹ Vgl. Salje, Peter: Energiewirtschaftsgesetz-Kommentar, Köln 2006, § 10 Rn. 2.

torische Unbundling als die gravierendste Entflechtungsvorschrift bezeichnet, da diese Regelungen zum einen eine organisatorische Umgestaltung mit sich führen. Zum anderen entstehen erhebliche Kosten, da i. d. R. die vorhandenen DV-Programme den vom Gesetz gestellten Anforderungen nicht genügen.⁸⁰

5.5.2. Rechtliche Grundlagen im EnWG

Zu den Verpflichtungen des informatorischen Unbundling sind alle vertikal integrierten EVU und Netzbetreiber verpflichtet. Eine Ausnahmeregelung zu diesen Verpflichtungen gibt es daher auch nicht für diejenigen EVU, die unter die de-minimis-Klausel fallen. Die Regelungen des informatorischen Unbundling sind in § 9 normiert. Die Begrifflichkeit des informatorischen Unbundling wird in diesem Paragraphen jedoch nicht direkt verwendet. Es ist hier die Rede von der „Verwendung von Informationen“.

In § 9 Abs. 1 wird von den vertikal integrierten EVU und Netzbetreibern gefordert, dass die Sicherheit von wirtschaftlich sensiblen Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird. Abs. 2 bestimmt die Regelung zur Offenlegung von Informationen, die der Netzbetreiber über seine Tätigkeit besitzt. Hiernach muss die Offenlegung von den Informationen, die einen wirtschaftlichen Vorteil bringen können, in nicht diskriminierender Weise erfolgen.⁸¹

Für die Ausgestaltungsmöglichkeiten des § 9 ist es wichtig, die zwei wesentlichen Begriffe „wirtschaftlich sensible“ und „wirtschaftlich vorteilhafte“ Informationen zu bestimmen. Als wirtschaftlich sensible und vorteilhafte Informationen sind solche Informationen einzustufen, die einem Wettbe-

⁸⁰ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 23.

⁸¹ Siehe hierzu Kapitel 7.6.

werber auf vor- oder nachgelagerten Märkten einen Vorteil vor anderen Konkurrenten verschaffen, wenn er vor diesen in den Besitz der Informationen gelangt.⁸²

- ▶ Wirtschaftlich sensibel → fremde Informationen insb. Netzkundeninformationen, z. B.
 - ▶ Kundendaten wie Name, Anschrift, Telefonnummer
 - ▶ Daten der Netzanschlüsse, sowie der installierten Zähl- und Messwerke
 - ▶ Daten zur Abnahmemenge

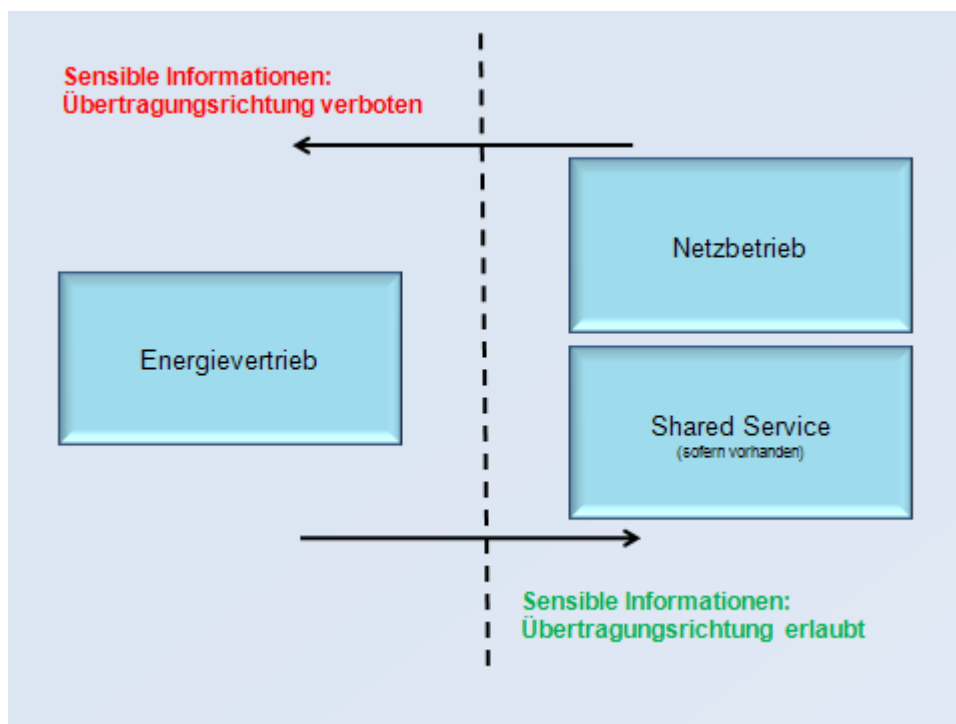
- ▶ Wirtschaftlich vorteilhaft → Netzinformationen, z. B.
 - ▶ Informationen über geplante Netzausbauvorhaben
 - ▶ Messdaten und Netzkopplungspunkte⁸³

5.5.3. Übertragung von Informationen

Durch die Trennung vom Netz zu den übrigen Wertestufen insb. dem Vertrieb soll sichergestellt werden, dass der „eigene“ Vertrieb keine Vorteile gegenüber Drittanbietern erlangt. Somit ist der Vertrieb von allen wirtschaftlich sensiblen Daten fernzuhalten, die der Netzbetrieb aus seinem Tätigkeitsbereich erlangt hat. Der „eigene“ Vertrieb soll daher bei seinen Aktivitäten nicht dadurch bevorzugt werden, dass „sein“ Netzbetreiber mehr weiß als die Konkurrenz. Umgekehrt kann der Vertrieb dem „eigenen“ Netzbetrieb alle Daten offen legen, die er für sachdienlich hält. Dies ist unproblematisch, da der Netzbetreiber keine Konkurrenz hat, gegenüber der er einen relevanten Wettbewerbsvorsprung erlangen könnte.

⁸² Vgl. BNetzA: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informativischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 7 f.

⁸³ Diese Aufzählung ist bei Weitem nicht abschließend. Sie soll nur einen ersten Einblick zu diesen zwei Begriffen verschaffen. Eine ausführliche Aufzählung ist unter der Anlage 12 ersichtlich.

Abbildung 5: Weitergabe von sensiblen Informationen

Quelle: Eigene Darstellung

Der Vertrieb darf also keine Daten über diejenigen Kunden einsehen, die von einem anderen Anbieter mit Energie versorgt wird. Jedoch darf er auf die Daten Zugriff haben, die aus der Zeit stammen, als ein Kunde noch von ihm mit Energie beliefert wurde. Für die Verwendung dieser sog. „historischen Daten“ ist jedoch die Zustimmung des betroffenen Kunden notwendig.⁸⁴

5.5.4. Kundenlenkung und Kundentypen

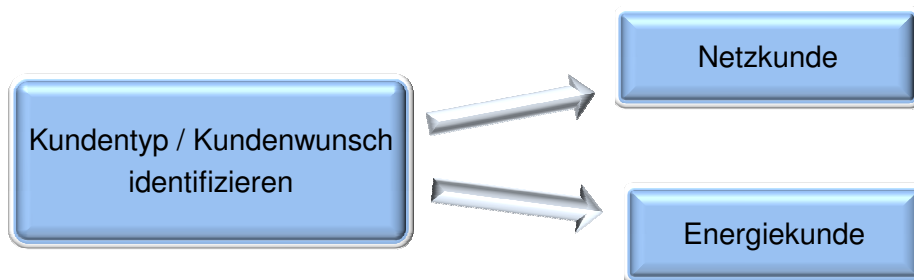
Die getrennt voneinander bestehenden Geschäftsbereiche bringen auch zwei unterschiedliche „Kundentypen“ mit sich. Dies sind zum einen die Netzkunden und zum anderen die Energiekunden. Als Netzkunden werden die Kunden bezeichnet, die an das Netz der SW angeschlossen sind,

⁸⁴ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 9.

aber nicht von dessen Vertrieb mit Energie beliefert werden. Energiekunden sind solche, die vom Vertrieb der SW zusätzlich mit Energie in Form von Strom oder Gas beliefert werden.

Ziel der Kundenlenkung muss es sein, sich bei der Bearbeitung der Kundenanliegen im Sinne der Unbundlinganforderungen zu verhalten. Die Mitarbeiter müssen daher in der Lage sein, eine klare Einordnung der Kundentypen bzw. des Kundenanliegens vorzunehmen und den Kunden entsprechend zu beraten oder weiterzuleiten.⁸⁵

Abbildung 6: Kundentypen



Quelle: Eigene Darstellung

5.6. Exkurs: Errichtung eines Shared-Service

Nach der Ausgliederung des Netzbetriebes müssen sich SW die Frage stellen, wie sie gewisse Aufgaben erledigen wollen. Für sog. „Zentralfunktionen“, sowie bei der Erledigung von passiven Vertriebsaufgaben,⁸⁶ kann die Errichtung eines sog. „Shared-Service“ eine mögliche Option sein. Denn die Aufgabenerfüllung bestimmter Aufgaben kann nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 EnWG auch von anderen Geschäftsbereichen des vertikal integrierten EVU oder einem Dritten ausgeübt werden. Diese können u. a.

⁸⁵ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatrischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 11 f.

⁸⁶ Siehe hierzu Kapitel 7.2, S. 50.

die Lohn- und Gehaltsabrechnung, der Betrieb eines Kundencenters, die Kundenabrechnungen, Rechtsberatungen usw. sein. In einem Shared-Service werden diese Aufgaben zusammengefasst und den entsprechenden Unternehmensbereichen zur Verfügung gestellt.⁸⁷

Bei der Überlegung, einen solchen Shared-Service einzurichten, spielt grundsätzlich die Frage, ob durch diesen Synergieeffekte entstehen können, die entscheidende Rolle. Der Betrieb einer solchen Einheit ist jedoch nur da möglich, wo die Anforderungen des informatorischen Unbundling sichergestellt werden können.⁸⁸

Für die Ausgestaltung eines Shared-Service gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine Möglichkeit besteht darin, den diesen als Organisationseinheit innerhalb des vertikal integrierten EVU zu errichten. Weitere Möglichkeit ist die Bildung einer selbstständigen Shared-Service-Gesellschaft. Es besteht hier die Möglichkeit, diese in Kooperation mit anderen SW zu betreiben, was zu zusätzlichen Synergien führen kann. Die letzte Variante ist die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch einen Dritten.⁸⁹

In einem solchen Shared-Service wird selbstverständlich auch mit wirtschaftlich sensiblen bzw. vorteilhaften Informationen gearbeitet. Da jedoch keine aktiven Vertriebsaufgaben wahrgenommen werden, ist dies in diesem Zusammenhang unproblematisch. Die MA dieser Einheit müssen diese Informationen natürlich auch hier streng vertraulich behandeln.

⁸⁷ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 6.

⁸⁸ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 19.

⁸⁹ Vgl. Beisheim, Carsten/Edelmann, Helmut: Unbundling, Düsseldorf 2006, S. 127 ff.

6. Schwierigkeiten bei der Umsetzung des informativischen Unbundling

6.1. Herausforderung für kleine kommunale Stadtwerke

Da kleine kommunale Stadtwerke (im Folgenden: kkSW) aufgrund der deminimis-Klausel weder zur rechtlichen, noch zur operationellen Entflechtung verpflichtet sind, ergibt sich eine besondere Stellung bei der Ausgestaltung der informationellen Entflechtungsanforderungen. Für sie ist eine unbundlingkonforme Ausgestaltung daher besonders schwer zu gewährleisten.⁹⁰

Daher sind, wie bereits in Kapitel 5.3 angesprochen, bei der Umsetzung des informativischen Unbundling auch ggf. operationelle Maßnahmen nötig, um die Anforderungen an vertikal integrierte EVU, die unter die deminimis-Klausel fallen, zu erfüllen. Dies können bspw. Ausführungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm oder, sofern die Möglichkeit hierzu besteht, auch die personelle Trennung sein. Das Kernproblem für kkSW besteht in der Weitergabe von sensiblen Informationen, wie sie in Kapitel 5.5.3 beschrieben wurde. Es besteht in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, dass der „eigene“ Vertrieb gegenüber den anderen Vertrieben keinen Vorteil bezüglich eines Informationsvorsprunges haben darf. Die geforderte diskriminierungsfreie Ausgestaltung kann nicht von allen SW umgesetzt werden. In der Praxis stellt sich vor allem bei sog. Kleinunternehmen⁹¹ die Frage, in wieweit es möglich ist, diesen Anforderungen nachzukommen.⁹²

⁹⁰ Vgl. Beisheim, Carsten/Edelmann, Helmut: Unbundling, Düsseldorf 2006, S. 137 f.

⁹¹ Dies sind Unternehmen, in denen eine klare Rollenzuweisung (i. S. d. Unbundling) wegen der nur sehr wenigen Mitarbeiter unmöglich ist Vgl. hierzu Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informativischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 9.

⁹² Vgl. ebenda, S. 138.

Zentrale Probleme dieser kkSW können daher sein:

- ▶ eingeschränkter finanzieller Spielraum
- ▶ ein zu geringer Personalbestand
 - keine Möglichkeit zur personellen Trennung
 - Trennung von gewissen Aufgaben ist nicht möglich
 - die Ausgliederung von bestimmten Aufgaben der Führungsebene ist nicht möglich
- ▶ keine Möglichkeit zur räumlichen Trennung

Im Folgenden soll nun näher auf diese Probleme eingegangen werden.

6.2. Mischarbeitsplätze und Vertretungsproblematik

Bei einem Mischarbeitsplatz handelt es sich um einen Arbeitsplatz, bei dem ein MA für ein Aufgabengebiet verantwortlich ist, in dem sensible Informationen entstehen und gleichzeitig Aufgaben des Vertriebs wahrgenommen werden.⁹³

Diese Konstellation ist bei kkSW häufig der Fall, da es aufgrund eines evtl. zu geringen Personalbestands keine andere Möglichkeit gibt, die Aufgaben anders zu verteilen bzw. eine strikte Trennung von Netz zu den Aufgaben des Vertriebs vorzunehmen. Für die entsprechenden MA besteht bei einem Mischarbeitsplatz ein Interessenkonflikt, da wirtschaftlich sensible Daten bekannt sind, die vertraulich behandelt werden müssen, und diese auf der anderen Seite nützlich für die Vertriebsaufgaben sind.

Weiteres Problem in diesem Zusammenhang stellt die Vertretung eines MA dar. Selbst wenn eine Trennung von Netz- und Vertriebsaufgaben in-

⁹³ Im Vergleich zur Personalunion in Kapitel 6.3 ist ein Mischarbeitsplatz auf der Ebene der Sachbearbeiter gegeben.

nerhalb eines kkSW möglich ist, so kann dies spätestens im Falle von krankheits- oder urlaubsbedingter Fehltagen eines Kollegen unumgänglich sein, auch Aufgaben wahrzunehmen, von denen man eigentlich distanziert sein muss.

Außerdem ist es in der Praxis nicht immer zu bewerkstelligen, dass eine räumliche Trennung der MA aufgrund der dort herrschenden Gegebenheiten vollzogen werden kann. Also besteht auch hier wieder das Problem, dass sensible Informationen zu MA durchdringen können, die mit Vertriebsaufgaben betraut sind. Selbst wenn eine räumliche Trennung vorhanden ist, so ist es möglich, dass sich diese MA über ihre Arbeiten austauschen. Wenn bspw. in einem kkSW, wo die Mittagspause in einem gemeinsamen Aufenthaltsraum erfolgt, Gespräche über die Arbeit stattfinden, so können u .U. sensible Informationen bekannt werden.

6.3. Personalunion der Führungsebene

Die Problematik einer Personalunion tritt bei der Führungsebene eines kkSW auf. Von einer Personalunion spricht man, wenn bspw. der Leiter eines SW sowohl für Aufgaben, in denen sensible Informationen entstehen, als auch gleichzeitig für Vertriebsaufgaben verantwortlich ist. Im Vergleich zu den bereits angesprochenen Mischarbeitsplätzen ist eine unbundlingkonforme Umgestaltung auf Führungsebene noch schwieriger zu erreichen. Die Problematik liegt darin, dass die Aufgaben häufig aufgrund der hohen Anforderungen nicht an einen anderen MA delegierbar sind.

Beispiele für die Problematik einer Personalunion:

- ▶ Aufstellung des Wirtschaftsplanes (WP): Bei der Aufstellung des WP erhält der Leiter wirtschaftsrelevante Netzinformationen (z. B. bezüglich geplanter Netzausbauvorhaben).
- ▶ Kalkulation der Netzentgelte: Auch hier erhält der Leiter sensible Informationen (z. B. Anzahl Kunden, die von Fremdlieferant versorgt werden).
- ▶ Betreuung von Sondervertragskunden: Der Leiter verfügt über sensible Informationen und kann diese bei den Verhandlungen bezüglich eines individuellen Tarifes für einen Großkunden einsetzen.

Problematisch ist eine Personalunion, da wirtschaftlich sensible Daten bekannt sind und gleichzeitig Vertriebsaufgaben wahrgenommen werden. Daher entsteht auch hier (wie bei Mischarbeitsplätzen) ein Interessenkonflikt. Zum einen ist der MA dazu verpflichtet, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln. Auf der anderen Seite gehört es nun einmal zu den Tätigkeiten des Vertriebs, möglichst viele Kunden mit den Produkten, die das SW anbietet, zu versorgen. Dafür können die wirtschaftlich sensiblen Informationen dienlich sein.

Die Führungsebene eines kkSW von wirtschaftlich sensiblen Informationen auszugrenzen, ist in der Praxis kaum realisierbar. Zum einen kommen sie bei der Ausführung ihrer direkten Tätigkeiten in den Kontakt mit solchen Informationen und zum anderen müssen sie sich Informationen von ihren MA einholen, um der Gesamtverantwortung, die sie für ihr SW haben, nachzukommen.

7. Lösungsansätze für die Praxis

7.1. Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden als Orientierungshilfe

Da die Bestimmungen der §§ 6 – 10 des EnWG und somit auch die gesetzlichen Regelungen zur informatorischen Entflechtung des § 9 EnWG sehr allgemein gehalten sind, fällt die Umsetzung in die Praxis sehr schwer. Darum haben die Regulierungsbehörden Vorgaben für eine mögliche Ausgestaltung dieser Vorgaben zu Papier gebracht. Diese sind:

- ▶ Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen §§ 6 – 10 EnWG vom 1. März 2006,
- ▶ Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG vom 13. Juni 2007,
- ▶ Konkretisierung der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG vom 21. Oktober 2008.

Die Vorgaben aus diesen Auslegungsgrundsätzen geben wieder, wie sich die Unternehmen aus Sicht der RegB zu verhalten haben, um den Bestimmungen des EnWG nachzukommen. Diese Vorgaben sind jedoch lediglich als Vorschläge bzw. Orientierungshilfe anzusehen. Ihnen kann nicht der Charakter einer Verwaltungsvorschrift zugesprochen werden.⁹⁴

Den SW bleibt somit die Möglichkeit, die angesprochenen Vorgaben auch in einer anderen Form zu gestalten. Jedoch ist es empfehlenswert, diese Umsetzungsvorschläge, zumindest möglichst in annähernd gleicher Form, zu beachten und entsprechend anzuwenden. Es kann davon ausgegan-

⁹⁴ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 3.

gen werden, dass bei einer Prüfung der RegB bezüglich der Unbundlingkonformität diese Vorgaben zugrunde gelegt werden. Eine andere Ausgestaltung muss dann entsprechend begründet werden können.

7.2. Umstellungsprozess

Um ein kkSW bezüglich der Anforderungen des informatorischen Unbundling zu gestalten, bedarf es eines langen Prozesses, der gut durchdacht sein sollte. Bei der Umstellung zur möglichst „idealen“ Unbundlingkonformität sollte sich die Führungsebene der Anforderung des informatorischen Unbundling im Klaren sein.

Es muss zunächst die grundlegende Überlegung angestellt werden,

- ▶ ob die Umstellung durch das SW intern gestemmt werden kann⁹⁵ oder
- ▶ ob für die Umstellung Unternehmensberater in Anspruch genommen werden sollen.

Eine allgemein gültige Antwort auf diese Frage kann nicht geben werden. Es muss im Einzelfall gegenübergestellt werden, ob es sinnvoller ist, den Umstellungsprozess alleine durchzuführen (was einen enormen personellen und zeitlichen Aufwand in sich birgt) oder aber ob die Umstellung mit Unternehmensberatern erfolgen soll (dies bringt enorme Kosten mit sich).

Gerade die in Kapitel 6 behandelten Probleme für kleine kommunale SW gilt es bei dem Umstellungsprozess zu beachten und entsprechend den Anforderungen des informatorischen Unbundling zu gestalten (Für den folgenden Umstellungsprozess gelten diese Annahmen aus Kapitel 6 ent-

⁹⁵ Dabei kann evtl. auch eine Mithilfe von anderen Stellen in Anspruch genommen werden. Dies könnten z. B. Erfahrungen anderer SW sein, Informationen des VKU (Verband kommunaler Unternehmen), des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft), der Regulierungsbehörden etc.

sprechend). Ob für jeden Bereich eine „perfekte“ Lösung gefunden werden kann, ist fraglich, jedoch sollten alle MA eines SW bemüht sein, Möglichkeiten zu entwickeln, um dem „Perfekten“ möglichst nahe zu kommen. Dies soll im folgenden „Muster - Umstellungsprozess“ punktuell dargestellt werden.

Für den Umstellungsprozess sind folgende Elemente wesentlich:

1. Verschaffung eines Gesamtüberblicks
2. Entscheidung welche Personen bei der Umstellung involviert sein sollen
3. Entwicklung eines ungefähren Zeitplanes
4. Bestimmung und Dokumentation der wirtschaftlich sensiblen Informationen
5. Analyse der Ist-Aufbauorganisation
6. Möglichkeiten der Soll-Aufbauorganisation
7. Analyse der Ist-Prozesse
8. Gestaltung der Soll-Prozesse
9. Erstellung eines Maßnahmenplans für die Umstellung
10. Umsetzungshilfen bzw. wichtige Maßnahmen zur Einbringung in den Arbeitsablauf der SW

Verschaffung eines Gesamtüberblicks

Zunächst einmal müssen sich die Verantwortlichen eines SW einen Gesamtüberblick verschaffen. Es muss geprüft werden,

- ▶ welche rechtlichen Anforderungen an das SW gestellt werden,
- ▶ welche finanziellen Mittel dem SW für den Umstellungsprozess und für die Folgezeit dafür zur Verfügung stehen,
- ▶ wie der Umstellungsprozess in etwa gestaltet werden soll,
- ▶ welche unternehmensinternen Unterlagen benötigt werden,
- ▶ welche zukünftigen Entwicklungstendenzen für das SW erkennbar sind und welche Entwicklungen angestrebt werden.

Entscheidung, welche Personen bei der Umstellung involviert sein können und sollen

Hat sich das SW einen ersten Überblick verschafft, so muss es im Folgenden prüfen, mit welchen Personen es diesen Umstellungsprozess gestalten möchte oder muss. Die generellen Möglichkeiten, die sich einem SW bieten, sind, wie bereits oben genannt, die interne Durchführung oder die Durchführung unter Mithilfe von Unternehmensberatern.

Entwicklung eines Zeitplanes

Der Zeitplan sollte im Vorfeld des „praktischen“ Umstellungsprozesses erfolgen. In diesem sollen alle wesentlichen Schritte enthalten sein, die für die Umsetzung entscheidend sind. Dabei ist auf eine logische Reihenfolge zu achten, da die meisten Schritte aufeinander aufgebaut sind. Er beginnt i. d. R. mit dem ersten Zusammenstellen der erforderlichen Informationen und endet mit der Umsetzung in den Arbeitsablauf der SW.

Abbildung 7: Beispiel verkürzter Zeitplan

		Zeitlicher Rahmen			
Vorhaben	Termin	April	Mai	Juni	Juli
Zusammenstellen der erforderlichen Informationen	01.04.	🕒			
Entwurf Aufbauorganisation					
Analyse Ist-Prozesse					
Gestaltung Soll-Prozesse					
Schulung MA	29. KW				🕒
...					

Quelle: Eigene Darstellung

Bestimmung und Dokumentation der wirtschaftlich sensiblen Informationen

Damit eine Umgestaltung der im Folgenden beschriebenen Aufbauorganisation sowie die Neuorganisation der Prozesse in einem SW möglich ist, muss im Vorfeld geklärt werden, bei welchen Informationen Diskriminierungspotential besteht. Diese sind, wie bereits beschrieben, Informationen, die wirtschaftlich sensibel sind. Daher muss eine Klassifizierung erfolgen, welche Informationen wirtschaftlich sensibel sind bzw. welche nicht wirtschaftlich sensibel sind. Die folgende Kontrollfrage kann bei der Bestimmung wirtschaftlich sensibler Daten helfen:

- ▶ Warum möchte der Fragende diese Informationen haben, wenn nicht aus wirtschaftlichen Gründen?⁹⁶

Diejenigen Informationen, die das SW als wirtschaftlich sensibel eingestuft hat, müssen dokumentiert werden und den MA bekannt gegeben werden, um diese entsprechend für den Umgang mit diesen zu sensibilisieren.⁹⁷

Als wirtschaftlich nicht sensibel sind solche Daten einzustufen, die allgemein zugänglich sind, d. h. allen Lieferanten in gleicher Weise zur Verfügung stehen. Dies kann bspw. die Veröffentlichung eines neuen Baugebietes sein oder aber Daten, die der Vertrieb selbst erhoben hat. Als nicht sensibel sind außerdem die sog. „historischen Daten“, wie sie in Kapitel 5.5.3 beschrieben worden sind, anzusehen.

⁹⁶ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 8.

⁹⁷ Einen Überblick über wirtschaftlich sensible und vorteilhafte Informationen soll die Anlage 12 aufzeigen.

Analyse der Ist-Aufbauorganisation

Die Analyse der Ist-Aufbauorganisation ist wichtig, um die Gestaltungsmöglichkeiten für die Soll-Aufbauorganisation zu entwickeln. Durch das Heranziehen der Ist-Aufbauorganisation verschafft man sich einen Überblick darüber, wo die einzelnen Aufgaben angesiedelt sind und von welchen MA diese erfüllt werden. Durch das „Zerlegen“ dieser Strukturen kann, wie im Folgenden dargestellt, eine neue Aufbauorganisation entwickelt werden, die den Anforderungen des informatischen Unbundling entsprechen soll.

Möglichkeiten der Soll-Aufbauorganisation

Das Ziel muss es sein, die Bereiche Erzeugung, Handel und Vertrieb von dem Bereich des Netzbetriebs zu trennen. In der Aufbauorganisation muss daher eine deutlich sichtbare Trennung von diesen Bereichen erfolgen. Um die Aufbauorganisation zu gestalten, ist es daher wichtig, dass jeder MA direkt einer Organisationseinheit zugeordnet wird. Um dies entsprechend zu dokumentieren, kann das Heranziehen des Stellenplans und der Stellenbeschreibungen dienen. Die Aufbauorganisation ist ein wesentliches Element zur Organisation eines SW. In dieser sind die MA mit deren Aufgabengebieten dargestellt und gegliedert. Durch die Aufbauorganisation soll auch ein Externer die Möglichkeit haben, die Unternehmensstruktur sowie die Aufgabenverteilung zu erkennen.

Gestaltungsmöglichkeiten einer Aufbauorganisation für ein kkSW:

➡ Variante 1

Aktive Vertriebsaufgaben werden von einer separaten Einheit durchgeführt, die unter der Werkleitung angesiedelt ist.

➡ Variante 2

Aktive Vertriebsaufgaben werden von der Werkleitung durchgeführt.

► Variante 3

Lösung durch Personalunion. Verhaltensregelung durch Dienstansweisung.

Variante 1

Bei diesem Lösungsbeispiel sollen die aktiven Vertriebsaufgaben durch eine separate Einheit ausgeführt werden. Diese muss i. d. R. neu eingerichtet werden und ist unterhalb der Werkleitung angesiedelt. Die passiven Vertriebsaufgaben⁹⁸ können in einer neutralen Einheit (z. B. als zusätzliches Aufgabenfeld in einem Bereich oder auch in einem Shared-Service) erfolgen. Inwieweit diese Lösung in die Praxis umgesetzt werden kann, ist davon abhängig, ob die Lösung unternehmensintern oder aber durch einen externen Dienstleister wahrgenommen werden soll.

Interne Lösung:

Für die interne Lösung ist es erforderlich, dass ein oder mehrere MA vorhanden sind, bei denen die entsprechende Qualifikation gegeben ist. Außerdem müssen diese freie Kapazitäten für die anfallenden Aufgaben besitzen. Es muss zudem sichergestellt werden, dass diese keinen Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Daten haben. Sollten diese Faktoren nicht gegeben sein, so kann auch eine Neueinstellung in Betracht gezogen werden, was natürlich zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Externe Lösung:

Bei der externen Lösung werden die aktiven Vertriebsaufgaben von einem externen Dienstleister erbracht. Dieser erhält die notwendigen Informationen bezüglich der Tarife von dem dafür zuständigen MA der SW. Dieser MA der SW ist also zuständig für die Tarifgestaltung und kann zusätzliche Aufgaben, bei denen kein Kontakt zu wirtschaftlich sensiblen Daten besteht, wahrnehmen (daher kann dies bspw. kein MA aus dem Shared Service sein).

⁹⁸ Unter passive Vertriebsaufgaben versteht man Vertriebsaufgaben, die nicht direkt dem Verkauf dienlich sind; siehe hierzu auch S. 50.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unbundlingkonforme Lösung ▶ Den aktiven Vertriebsaufgaben kann in großem Umfang nachgegangen werden ▶ Die Werkleitung wird hierdurch entlastet ▶ Es gibt einen einheitlichen Ansprechpartner für potentielle Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei der Einstellung eines neuen MA entstehen hohe Kosten ▶ Hoher Aufwand durch Umstrukturierung von Aufgaben ▶ Evtl. hohe Kosten an externen Anbietern

Variante 2

Bei dieser Variante sollen die aktiven Vertriebsaufgaben durch einen Leiter der SW erfolgen. Dieser darf dann keine Tätigkeiten mehr wahrnehmen, bei der er in Kontakt mit wirtschaftlich sensiblen Daten kommt, was sein Aufgabenspektrum bezüglich der Leitungsaufgaben deutlich einschränken würde. Die passiven Vertriebsaufgaben können auch hier in einer neutralen Einheit (z. B. als zusätzliches Aufgabenfeld in einem Bereich oder auch in einem Shared Service) erfolgen.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unbundlingkonforme Lösung ▶ Es gibt einen einheitlichen Ansprechpartner für potentielle Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Werkleitung wird zusätzlich belastet ▶ Hoher Aufwand durch Umstrukturierung von Aufgaben ▶ Evtl. nicht ausreichende Verrichtung der Vertriebsaufgaben, da Leiter anderweitig noch weitere Aufgaben wahrnehmen muss ▶ Evtl. Einschränkung von Leitungsaufgaben für den entsprechenden Werkleiter

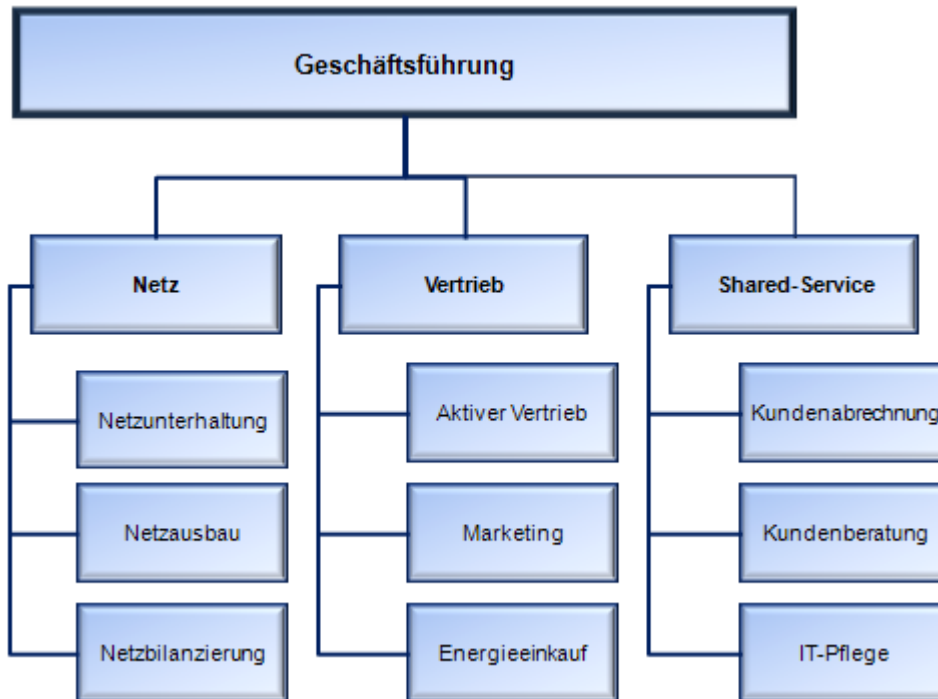
Variante 3

Bei dieser Lösungsvariante nimmt die Werkleitung die aktiven Vertriebsaufgaben wahr. Durch die Erstellung einer Dienstanweisung muss die Verwendung von wirtschaftlich sensiblen / vorteilhaften Daten bei aktiven Vertriebsaufgaben unterbunden werden. Die Gestaltung der passiven Vertriebsaufgaben soll wie in den zuvor genannten Varianten erfolgen.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Es ist keine Neueinstellung notwendig ▶ Die Aufbauorganisation muss nicht umgestaltet werden ▶ Es entstehen keine Kosten für eine Umstrukturierung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Keine unbundlingkonforme Regelung ▶ Werkleitung wird in hohem Maße belastet ▶ Den aktiven Vertriebsaufgaben kann nur in geringem Maße nachgegangen werden

Fazit:

Es sollte in jedem Falle versucht werden, eine unbundlingkonforme Lösung zu finden, da es über absehbare Zeit nicht mehr möglich sein wird, einen „entgegengesetzten Kurs“ zu fahren. Selbst wenn eine Überprüfung der RegB bei einem SW noch nicht stattgefunden hat, so wird dies jedoch in der nächsten Zeit sicher nachgeholt werden. Somit scheidet die Variante 3 aus. Vergleicht man nun die Varianten 1 und 2, so erkennt man einen Vorteil der Variante 2, was die finanzielle Belastung betrifft. Dem stehen jedoch eine Reihe von Vorteilen gegenüber, die die erste Variante bietet. So kann dem Vertrieb in hohem Maße nachgegangen werden, was zu einer Erhöhung des Kundenstammes bzw. zumindest zu dessen Erhaltung führen kann. Außerdem wird die Werkleitung entlastet und kann ihren eigentlichen Aufgabengebieten, nämlich der Leitung des SW nachgehen, ohne dabei eingeschränkt zu sein. Daher wäre es als vorteilhaft anzusehen, trotz der hohen Kosten, die Variante 1 zu wählen.

Beispiel für eine Aufbauorganisation zu der gewählten Variante 1**Abbildung 8: Unbundlingkonforme Aufbauorganisation**

Quelle: Eigene Darstellung, in Anlehnung an Beisheim / Edelmann, *Unbundling – Handlungsspielräume und Optionen für die Entflechtung von EVU*, 2006, S. 143

Analyse der Ist-Prozesse

Bei der Analyse der Ist-Prozesse muss zunächst geklärt werden, welche Prozesse für die Umstellung relevant sind. Allgemein kann man sagen, dass alle Prozesse, die früher von Netz und Vertrieb gemeinsam ausgeführt wurden und heute getrennt erfolgen müssen, von Bedeutung sind. Dabei spielt es nicht die entscheidende Rolle, ob die Prozesse tatsächlich gemeinsam ausgeführt wurden, sondern ob gemeinsame Informationen genutzt wurden, die es nun im Zuge eines möglichst diskriminierungsfreien Marktes zu trennen gilt.

Wichtige relevante Prozesse sind daher u. a.:

- ▶ der Kundenkontakt: Kundenlenkung, An- und Abmeldung, Kundenbetreuung, Kundenakquise usw.
- ▶ die Abrechnung
- ▶ der Lieferantenwechsel
- ▶ der Netzbetrieb, sowie die Netzplanung
- ▶ die Kalkulation der Netzentgelte
- ▶ die Veröffentlichung von Netzinformationen

Bezüglich dieser Prozesse ist zu überprüfen,

- ▶ wie die Weitergabe von sensiblen Informationen vom Netz an den Vertrieb erfolgt,
- ▶ ob eine Bevorteilung des eigenen Vertriebs im Vergleich zu andern Lieferanten besteht,
- ▶ welche Hilfsmittel genutzt werden,
- ▶ welche EDV Programme und Formulare genutzt werden.

Bei der Beurteilung der Prozesse ist es wichtig, bei den Vertriebsaufgaben zwischen zwei grundlegenden Bereichen zu differenzieren. Vertriebsaufgaben können zum einen aktiv, zum anderen passiv erfolgen.

Von aktiven Vertriebsaufgaben spricht man, wenn diese Aufgaben direkt dem Vertrieb und somit dem Verkauf von Energie dienlich sind. Dies ist z. B. bei der Kundenakquise, Vertragsverhandlungen mit Kunden, Tarifgestaltungen oder Werbekonzepten der Fall. Passive Vertriebsaufgaben dienen dem Vertrieb, sind jedoch nicht direkt für „Mehrverkäufe“ hilfreich. Dies sind bspw. die Kundenabrechnung, die allgemeine Kundenbetreuung, das Forderungsmanagement oder die Energieberatung. Diese Abgrenzung ist notwendig, um bei der Aufgabenerfüllung die Aufgaben auch den hierzu berechtigten Stellen zuordnen zu können.

Die Aufgaben des aktiven Vertriebs müssen auch von der Abteilung Vertrieb wahrgenommen werden, während die Aufgaben des passiven Vertriebs nicht unbedingt von diesem wahrgenommen werden müssen. Diese können auch durch einen Shared-Service ausgeführt werden.

Gestaltung der Soll-Prozesse

Für die diskriminierungsfreie Ausgestaltung in der Praxis ist es notwendig, eine prozessverantwortliche Abteilung dem entsprechenden Prozess zuzuordnen. In diesem Zusammenhang ist ein Prozessverantwortlicher für jeden Prozess zu benennen. Dieser entscheidet im Zweifelsfall, ob und in welcher Form die Informationen weitergegeben und verarbeitet werden dürfen oder müssen. Innerhalb der Prozesse soll eine ständige Überwachung der Prozessverantwortlichen erfolgen, um die Nichtdiskriminierung und die Optimierung zu gewährleisten. Jeder Prozess muss dabei dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang ist bezüglich der Nichtdiskriminierung sicherzustellen:

- ▶ Wo werden die Informationen abgelegt bzw. gespeichert?
- ▶ Wer hat Zugriff auf die Informationen?
- ▶ Wer darf diese Informationen einsehen?⁹⁹

Als besonders wichtige Prozesse sind in diesem Zusammenhang sicherlich die mit Kundenkontakt zu nennen. Daher soll dieser Themenbereich nun näher erläutert werden und als Beispiel dienen.¹⁰⁰

Zunächst einmal muss im Rahmen der Prozessanalyse festgestellt werden, auf welchen Kommunikationswegen die Kunden mit den SW Kontakt

⁹⁹ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 8.

¹⁰⁰ Im Rahmen dieser Arbeit ist es nicht möglich alle Prozesse im Detail zu bearbeiten. Da die Prozesse mit Kundenkontakt von besonderer Bedeutung sind, ist die folgende Prozessbearbeitung daran orientiert.

aufnehmen. Im Allgemeinen sind dies der persönliche Kontakt, der telefonische Kontakt, der schriftliche Kontakt und der Kontakt per E-Mail.

Für den Kunden muss (unabhängig in welcher Form er Kontakt aufnimmt) immer erkennbar sein, dass es einen Netzbetreiber und den hiervon unabhängigen Vertrieb gibt. Dies muss in der Praxis durch separate Servicenummern, einer deutlichen Trennung bezüglich des Internetauftritts, separate E-Mail-Adressen und, wenn möglich, durch eine räumliche Trennung geschehen.

Die Kunden sind darauf hinzuweisen, dass eine freie Lieferantenwahl bezüglich der Energieversorgung besteht. Das Aushändigen von Informationsmaterial, das nur den „eigenen“ Vertrieb darstellt, ist strengstens untersagt. Hierdurch würde ein Vorteil entstehen, der i. S. d. EnWG diskriminierend ist. Außerdem ist der Kunde über die Umstände, unter denen er in die Grund¹⁰¹- oder Ersatzvorsorge¹⁰² fällt, und den daraus entstehenden Folgen zu informieren.¹⁰³ Ein Bsp. für die Gestaltung eines Prozesses soll die Anlage 14 bieten.

Ähnlich wie bei dem Prozess der Anlage 14, müssen sog. Prozessabläufe für jeden Prozess erstellt werden, bei dem ein Diskriminierungspotential besteht. Diese können dann in einem sog. Prozesshandbuch zusammengefasst werden.¹⁰⁴

Die MA müssen außerdem stets in der Lage sein, die Kunden richtig einzuordnen und entsprechend zu beraten (siehe hierzu Kapitel 5.5.4). Sie

¹⁰¹ Grundvorsorge i. S. d. § 36 EnWG versteht man ein EVU, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet mit Energie versorgt. Ein Kunde, der Energie aus dem Netz bezieht und keinen Vertrag abgeschlossen hat kommt so in die Grundversorgung durch den Grundversorger.

¹⁰² Eine Ersatzversorgung liegt nach § 38 EnWG vor, wenn ein Letztverbraucher Energie bezieht und dieser Bezug nicht einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

¹⁰³ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informativen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 12.

¹⁰⁴ Siehe hierzu auch S. 54 (Erstellung eines Prozesshandbuchs).

sind auf deren Verhalten gegenüber den Kunden zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

Für die Ausgestaltung der Kundenwechselprozesse ist außerdem den Regelungen der Beschlüsse BK6-06-009 (Geschäftsprozesse Kundenwechsel Elektrizität „GPKE“)¹⁰⁵ und BK7-06-067 (Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel „GeLi Gas“) nachzugehen. Diese geben Vorgaben für einen standardisierten Wechselprozess.¹⁰⁶

Erstellung eines Maßnahmenplans für die Umstellung

In einem sog. Maßnahmenplan muss geregelt sein, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt die zuvor festgelegten notwendigen Maßnahmen zu erfolgen haben. Zu jeder Maßnahme muss ein konkreter MA oder ein Amt bestimmt werden, der für die Umsetzung verantwortlich ist.

Abbildung 9: Beispiel Maßnahmenplan

Maßnahme	Verantwortlich	Zeitpunkt
Endgültige Aufbauorganisation erstellen	Amt für Organisation	Ende April
Wirtschaftlich sensible Daten festlegen	Frau Muster	15. Mai
Internet Auftritt umgestalten	Herr Muster	20. Mai
MA Schulung	Personalamt	Anfang Juni
... usw.		

Quelle: Eigene Darstellung

¹⁰⁵ BNetzA, Beschluss „GPKE“ vom 11. Juli 2006.

¹⁰⁶ Auf diese wird im Rahmen dieser Arbeit auf die Regelungen des Datenformates eingegangen. Siehe hierzu Kapitel 7.5.1.

Umsetzungshilfen bzw. wichtige Maßnahmen zur Einbringung in den Arbeitsablauf der SW

1. Erstellen einer Geschäftsanweisung

Eine Geschäftsanweisung stellt eine Orientierungshilfe für die MA dar. In ihr sind u. a. die Anforderungen des Unbundling an die verschiedenen Bereiche beschrieben. Sie gibt vor, welches die im Unternehmen wirtschaftlich sensiblen Informationen sind und wie der Umgang mit diesen zu erfolgen hat. Außerdem werden in ihr konkrete Verhaltensweisen bestimmt, wie der Kundenkontakt zu erfolgen hat. Dem MA wird hierdurch ein allgemeiner Überblick über die relevanten Themen verschafft.

2. Erstellung eines Prozesshandbuches

In einem Prozesshandbuch sind sämtliche Prozesse¹⁰⁷, die Diskriminierungspotential aufweisen, dargestellt. Dies geschieht in Form von sog. Prozessabläufen. Zu jedem dieser Prozesse wird hier der Verantwortliche benannt. Ein solches Prozesshandbuch dient den MA ebenfalls als Orientierungshilfe, um entsprechend den Anforderungen auf jeden einzelnen Prozess unbundlingkonform zu reagieren.

3. MA Schulung

Die Geschäftsanweisung sowie das Prozesshandbuch geben konkrete Vorgaben, wie die Verhaltensregeln der MA sein sollten. Damit die MA diesen Anforderungen nachkommen können, ist es sicherlich empfehlenswert, diese entsprechend zu schulen. Bei einer, oder auch mehreren Veranstaltungen sollte den MA eine Einführung zu den Unbundlinganforderungen sowie zum Umgang mit der Geschäftsanweisung und dem Prozesshandbuch gegeben werden. Bei den Schulungen haben die MA außerdem die Möglichkeit, Fragen bezüglich der Unklar-

¹⁰⁷ Wie bspw. der Prozess aus Anlage 14.

heiten bzw. über die Ausgestaltung von gewissen Aufgaben zu stellen und diese gezielt zu diskutieren.

4. Vertraulichkeitsverpflichtung für Leistungen von dritten Dienstleistern

Bei der Vergabe von Aufgaben an einen externen Dienstleister ist zu beachten, dass dieser, sobald er in Kontakt mit sensiblen Daten kommt, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden muss. Zwar ist dieser nicht Adressat der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung, jedoch ist es untersagt, über einen externen Dienstleister die gesetzlichen Vorgaben zu umgehen. In der Praxis erfolgt diese Verpflichtungserklärung durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in einen Vertrag.¹⁰⁸

5. Internetauftritt

Beim Internetauftritt muss darauf geachtet werden, dass eine deutlich sichtbare Trennung vom Netzbetrieb zu dem Energievertrieb vorhanden ist. Beispiele für eine gelungene Darstellung bietet die Anlage 13.

7.3. Offenlegungspflicht

Die Offenlegungspflicht bzw. die Veröffentlichung von Netzinformationen ist in § 9 Abs. 2 normiert. Hiernach muss der Netzbetreiber diejenigen Informationen veröffentlichen, die aus eigener Tätigkeit erfolgen und dazu dienen können, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Diese Informationen müssen so offengelegt werden, dass allen potentiellen Wettbewerbern die gleiche Möglichkeit gegeben wird, diese einzusehen. Es gilt hier der Grundsatz: „Allen oder Keinem!“¹⁰⁹

¹⁰⁸ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 7.

¹⁰⁹ Vgl. ebenda S. 10.

In der Praxis erfolgt diese Veröffentlichung im Regelfall über die Internetseite des Netzanbieters. Dabei ist zu beachten, dass diese Informationen auf der Homepage leicht aufzufinden sein müssen. Außerdem sollte der Ort, an dem die Informationen veröffentlicht werden auf dieser Homepage, nicht mehrmals gewechselt werden, da dies zu Irritationen führen könnte. Zudem muss der Kundenservice des Netzbetreibers über diese Informationen zu jeder Zeit Bescheid wissen. Im Falle einer Anfrage eines Kunden oder eines anderen Wettbewerbers muss gewährleistet sein, dass die entsprechenden Informationen umgehend zur Verfügung gestellt werden können.

7.4. Rechtssicherheit durch Zertifikate?

Das Ziel der SW ist selbstverständlich, möglichst die Rechtssicherheit bezüglich ihrer Prozesse innezuhaben. Natürlich kann auf diese auch im Zuge der Umstellung bei einzelnen Prozessen nur eine Vermutung auf Rechtssicherheit bestehen. Um diese jedoch in möglichst hohem Maße sicherzustellen, gibt es die Möglichkeit, sich durch externe Zertifizierungsunternehmen einer Überprüfung zu unterziehen.

Als erster Schritt steht hier i. d. R. die Prozessausgestaltung im Rahmen der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems an. Dieses legt die Ausgestaltung der Prozesse nach den Vorgaben der BNetzA fest und bringt sie in den Ablauf der SW ein. Die Überprüfung und anschließende Zertifizierung selbst erfolgt durch einen unabhängigen Dritten, der die ausgearbeiteten Prozesse nochmals auf ihre Unbundlingkonformität überprüft. So soll die Unabhängigkeit bezüglich der Zertifizierung gegeben sein.

Wie bereits angesprochen, kann eine Rechtssicherheit durch ein solches Zertifikat nicht gewährleistet werden. Jedoch wird durch ein solches die Organisationsausgestaltung sowie durch die in diesem Zusammenhang

stehende Dokumentation das Höchstmögliche getan, um unter dem Gesichtspunkt der Transparenz zu agieren. Somit werden nicht, wie bereits üblich, nur Managementprozesse als Qualitätsmerkmale bestimmt, sondern auch Unbundlinganforderungen mit dem Schwerpunkt der Gleichbehandlung als qualitatives Merkmal berücksichtigt. Bei einer Überprüfung der Regulierungsbehörden kann also ein Zertifikat als absolut vorteilhaft aufgrund der eben genannten Punkte angesehen werden.¹¹⁰

7.5. Lösungsansätze im IT-Bereich

7.5.1. Anforderungen an IT-Systeme

Auch durch die IT-Systeme eines SW soll ein diskriminierungsfreier Wettbewerb gewährleistet werden. Daher wird die Forderung an diese Systeme gestellt, dass auf gespeicherte Daten auch nur diejenigen MA Zugriff haben, die auch hierzu berechtigt sein dürfen. Netzdaten dürfen daher auch nur den MA des Netzes zugänglich sein. Zwar ist es zum jetzigen Zeitpunkt „noch“ erlaubt ein gemeinsames System zu nutzen, jedoch muss in diesem Fall eine Trennung der Daten erfolgen. Zudem müssen durch die Erstellung von Berechtigungskonzepten die Zugriffsmöglichkeiten entsprechend eingeschränkt werden.¹¹¹

In der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 heißt es, dass die elektronischen Datenverarbeitungssysteme im Rahmen des technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren an die Anforderungen anzupassen sind. Hierzu hat die BNetzA Fristen für die Umsetzung gesetzt. Diese sind in den Beschlüssen BK6-06-009 (Geschäftsprozesse Kundenwechsel Elektrizität

¹¹⁰ Diese Informationen stammen aus einem telefonischen Gespräch mit Herrn Vollberg, zuständiger MA des Qualitätsmanagements der SWB EnergieNetze GmbH Bonn, vom 20.02.2009.

¹¹¹ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 27.

„GPKE“)¹¹² und BK7-06-067 (Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel „GeLi Gas“)¹¹³ festgelegt. Durch die Festlegungen zum Lieferantenwechsel soll eine Standardisierung dieser Prozesse erreicht werden.¹¹⁴

In diesen Beschlüssen ist u. a. die Forderung gestellt, dass seit dem 01.08.2008 ein einheitliches Datenformat Namens „EDIFACT“ zu verwenden ist. Dennoch können befristet bis zum 01.10.2010 auch andere Formate genutzt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn hierzu Vereinbarungen der betroffenen Anbieter stattfinden, um sicherzustellen, dass diesbezüglich keine Diskriminierung gegeben ist.¹¹⁵

Auch über die Frist des 01.10.2010 hinaus können andere Datenformate unter der eben genannten Voraussetzung genutzt werden. Zudem ist die Anzeige dieses Formates der BNetzA anzugeben und auf der Homepage der SW zu veröffentlichen.¹¹⁶ Zwar ist diese Möglichkeit nur in dem GPKE Beschluss niedergeschrieben, jedoch ist diese Entscheidung auch auf den Beschluss Geli Gas übertragbar.¹¹⁷

Die SW müssen daher untersuchen, welche Möglichkeiten ihre vorhandenen Systeme bieten und ob ggf. eine Neustrukturierung ihrer „Systemlandschaft“ nötig ist. Dazu ist es notwendig, sich mit den im folgenden Kapitel beschriebenen Datenmodellen auseinanderzusetzen, sich für eines zu entscheiden und ggf. durch Zugriffseinschränkungen unbundlingkonform zu gestalten.

¹¹² Vgl. BNetzA, Beschluss „GPKE“ vom 11. Juli 2006.

¹¹³ Vgl. BNetzA, Beschluss „GeLi Gas“ vom 20. August 2007.

¹¹⁴ Diese Beschlüsse wurden vom BGH durch das Gerichtsurteil vom 29. April 2008 (Az; KVR 28/07) als rechtskräftig erklärt.

¹¹⁵ Vgl. BNetzA, Beschluss vom 20. August 2007, S. 1 f.

¹¹⁶ Vgl. Beschluss „GPKE“, S. 3, Ziff. 5.

¹¹⁷ Vgl. PriceWaterhouseCoopers: Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Aufl., München 2008, S. 155.

7.5.2. Datenmodelle

Um die Modelle besser unterscheiden bzw. verstehen zu können, sind unter der Anlage 6 die einzelnen Modelle grafisch dargestellt.

Ein-Vertragsmodell

Bei diesem Modell werden alle Kundendaten in einem integrierten Vertrag verwaltet. Somit müssen auf dieses einzelne System sowohl der Netzbetreiber, wie auch der Vertrieb zugreifen. Um zu verhindern, dass wirtschaftlich sensible und vorteilhafte Informationen in diskriminierender Weise eingesehen werden können, muss ein Berechtigungskonzept erstellt werden. Bei diesem Modell sind die Kriterien für einen nichtdiskriminierenden Zugriff nicht gegeben. Hier hat der Vertrieb Zugriff auf sämtliche wirtschaftlich sensiblen Daten, eine Dokumentation des Datenaustauschs ist nicht möglich und es besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung bezüglich des Informationsflusses mit Fremdanbietern.¹¹⁸

Ergebnis: Nicht unbundlingkonform!

Zwei-Vertragsmodell

Beim Zwei-Vertragsmodell wird für jeden Kunden in einem Mandanten, sowohl ein Netzvertrag, wie auch ein Energievertrag erstellt. Die Datenhaltung für die Geschäftspartner erfolgt gemeinsam. Die Zugriffsberechtigungen für das Netz und den Vertrieb erfolgt über Buchungskreise. Dadurch wird dem Vertrieb der Zugang zu gewissen Informationen zwar verwehrt, jedoch hat er Zugriff zu den Stammdaten und Gerätedaten des Kunden. Diese Informationen können als wirtschaftlich sensible Daten angesehen werden. Auch hier ist die Dokumentation bezüglich der Vollständigkeit nur schwer zu gewährleisten. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass

¹¹⁸ Vgl. Beisheim, Carsten/Edelmann, Helmut: Unbundling, Düsseldorf 2006, S. 151 f.

ein diskriminierungsfreier Informationsfluss mit Fremdlieferanten nicht möglich ist.¹¹⁹

Ergebnis: Die Unbundlingkonformität ist sehr umstritten!

Zwei-Vertragskontenmodell

Hier werden für jeden Kunden zwei getrennte Vertragskonten geführt. Eine separate Zuordnung des Netz- und Energievertrages ist im Falle eines fremdbelieferten Netzkunden daher möglich. Wird ein Kunde jedoch vom eigenen Vertrieb versorgt, so ist die Zuordnung der beiden Verträge zum Vertragskonto möglich. Eine getrennte Datenhaltung ist durch die Zuordnung der von Dritten belieferten Netzkunden zu dem Vertragskonto Netz gesichert. Hingegen ist eine gleichberechtigte Abwicklung, in Bezug auf dritte Vertriebe, kaum möglich. So ist bspw. der Prozess des Lieferantenwechsels für den eigenen Vertrieb einfacher gestaltet als für fremde Vertriebe.¹²⁰

Ergebnis: Unbundlingkonformität ist grundsätzlich möglich, jedoch ist die Ausgestaltung gewisser Prozesse unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung nur schwer zu verwirklichen.

Zwei-Mandantenmodell

Beim Zwei-Mandantenmodell erfolgt eine getrennte Datenhaltung von Netz- und Vertriebsdaten. Somit kann der Vertrieb nur auf die für ihn bestimmten Daten zugreifen. Auch die Trennung von historischen Daten¹²¹, auf die der Vertrieb zugreifen darf, ist sichergestellt. Desweiteren kann dieses Modell so ausgestaltet werden, dass fremde Lieferanten gegenüber dem eigenen Vertrieb keine Nachteile bezüglich Datenübermittlung

¹¹⁹ Vgl. ebenda S. 153 f.

¹²⁰ Vgl. Beisheim, Carsten/Edelmann, Helmut: Unbundling, Düsseldorf 2006, S. 154.

¹²¹ Historische Daten sind aus der Zeit, als ein Kunde vom eigenen Vertrieb beliefert wurde; siehe hierzu Kapitel 5.5.3.

und Kommunikation haben. Ein wesentlicher Vorteil des Zwei-Mandantenmodells ist der „Gestaltungsspielraum“ dieses Modells. So kann es gezielt an die erforderlichen Bedürfnisse des Netzes wie auch des Vertriebes angepasst werden. Die getrennte Datenhaltung erfordert jedoch auch, dass ein automatischer Abgleich zwischen beiden Mandanten notwendig ist.¹²²

Ergebnis: Unbundlingkonforme Lösung, die außerdem diskriminierungsfrei gegenüber anderen Lieferanten gestaltet werden kann. Auch die RegB sieht dieses Modell als zukunftsweisend an.¹²³ Der hohe Pflegeaufwand ist jedoch sehr zeitintensiv und führt zu hohen Einführungs- und Pflegekosten.

Zwei-Systemmodell

Bei diesem Modell werden die Daten in zwei voneinander getrennten Systemen unterhalten. Daher ist dies sicherlich die konsequenteste, jedoch auch kostenintensivste Lösung. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten sind bei diesem Modell analog zum Zwei-Mandantenmodell bezüglich der erforderlichen Bedürfnisse von Netz und Handel, der Nichtdiskriminierung sowie der anfallenden Kosten gegeben.¹²⁴

Ergebnis: Unbundlingkonforme Lösung, die ebenfalls diskriminierungsfrei gegenüber anderen Lieferanten gestaltet werden kann. Auch hier entstehen hohe Kosten bei der Einführung und der anschließenden Pflege des Systems.

¹²² Vgl. Beisheim, Carsten/Edelmann, Helmut: Unbundling, Düsseldorf 2006, S. 156 f.

¹²³ Vgl. BNetzA: Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006, S. 24.

¹²⁴ Vgl. Beisheim, Carsten/Edelmann, Helmut: Unbundling, Düsseldorf 2006, S. 157.

Fazit:

Bei dem Zwei-Mandantenmodell und dem Zwei-Systemmodell ist die Unbundlingkonformität sowie die Nichtdiskriminierung gegenüber anderen Lieferanten gegeben. Daher ist es empfehlenswert, dass trotz der hohen Kosten, eines dieser Modelle gewählt wird. Bei den übrigen Modellen ist die Unbundlingkonformität nur bedingt oder überhaupt nicht möglich. Sollte aufgrund der geringeren Kosten trotzdem eines dieser Modelle gewählt werden, muss in jedem Fall ein Berechtigungskonzept, welches die Zugriffsmöglichkeiten zumindest auf dem Papier einschränkt, erstellt werden. Wie lange die Ausgestaltung mit diesen Modellen noch möglich sein wird, ist jedoch fraglich.

Für die Ausgestaltungsmöglichkeiten gibt es bereits einige Softwareanbieter, die entsprechende Lösungen konzipiert haben. Natürlich gibt es hierbei die Möglichkeit der Neubeschaffung einer Software. Einige Anbieter bieten jedoch auch neue Zusatzmodule an, durch die die Umstellung auf ein unbundlingkonformes EDV-System durch eine „Aufrüstung“ möglich ist.

8. Auswirkungen für Stadtwerke

Um die Auswirkungen für Stadtwerke einschätzen zu können, wurde im Rahmen dieser Arbeit ein Fragebogen¹²⁵ erstellt. Dieser soll die in der Praxis bisher getroffenen Maßnahmen sowie die Auswirkungen für SW sichtbar machen. Er wurde an insgesamt 577 SW verschickt, von denen 91 bei der Befragung teilgenommen haben. Dies ist unter der Berücksichtigung, dass es sich bei den gestellten Fragen teilweise um solche handelt, die u. U. bei Nichteinhaltung mit Sanktionen bestraft werden könnten, eine gute Rücklaufquote. Sicherlich hatten einige SW die Befürchtung, dass diese Informationen an die RegB gelangen könnten oder gar als „versteckte Befragung“ von diesen selbst durchgeführt wurde. Zum anderen befinden sich einige SW gerade mitten im Jahresabschluss. Im Folgenden soll nun auf die wesentlichsten Punkte des Fragebogens eingegangen werden.

Einige SW haben angegeben, in welcher Höhe bisher Kosten bezüglich des Unbundling in ihrem Unternehmen entstanden sind bzw. haben eine Einschätzung abgegeben, in welcher Höhe sie in den kommenden Jahren mit Kosten zu rechnen haben. Um diese Kosten vergleichbar zu machen, wurden diese ins Verhältnis zu dem Kundenstamm des SW gesetzt. Hierbei sind sehr unterschiedliche Ergebnisse festzustellen. Bei einigen SW kann man die entstandenen bzw. bisherigen Kosten als eher vernachlässigbar einstufen, da diese eher gering sind. Dies ist jedoch nicht bei allen SW der Fall. So sind teilweise von zusätzlichen jährlichen Kosten pro Kunde von über 30 € (in einem Fall sogar von über 85 €) auszugehen, was je nach Größe des Kundenstammes schnell einen jährlichen sechsstelligen Betrag ausmacht. Diese zusätzlichen Kosten sind als sehr kritisch anzusehen, da diese entweder durch Einsparungen, einen Gewinnrückgang bzw. einen Verlust der SW oder aber durch den Kunden selbst ausgeglichen werden müssen. Entscheidende Faktoren für diesen Anstieg

¹²⁵ Siehe hierzu Anlage 8.

der Kosten sind sicherlich die Umgestaltung im IT-Bereich, jedoch auch ein erhöhter Personalbedarf. So hat beinahe jedes zweite SW angegeben, dass es im Rahmen der Unbundlinganforderungen mehr Personal als zuvor benötigt. Außerdem haben fast die Hälfte der SW für den Umstellungsprozess Hilfe von kostspieligen Unternehmensberatern in Anspruch genommen.

Im IT-Bereich lässt sich aufgrund der Auswertung feststellen, dass sich zwar beinahe alle SW mit diesem Thema bezüglich der Zugriffsberechtigungen auseinandergesetzt haben, jedoch noch nicht nach den Vorstellungen der BNetzA agieren. Denn das für die Zukunft geforderte Zwei-Mandantenmodell oder auch das genauso gute Zwei-Systemmodell wird bisher nur von etwa 15 % der befragten SW genutzt. Zwar sind die anderen Modelle auch unter der Voraussetzung der eingeschränkten Zugriffsberechtigung (was laut Angabe 85 % gemacht haben) verwendbar, jedoch ist fraglich, ob diese Einschränkungen so erfolgten, dass eine Nichtdiskriminierung gegenüber anderen Marktteilnehmern sichergestellt werden kann.

Außerdem wurde der Frage nachgegangen, ob und mit welchen Konsequenzen die SW bisher bezüglich ihrer Unbundlingkonformität überprüft wurden. Nur knapp 19 % der befragten SW wurden bisher von der für sie zuständigen RegB diesbezüglich überprüft. Von diesen wurde etwa ein Fünftel ermahnt, dass diese, um den Anforderungen zu entsprechen, etwas ändern müssen. In einigen Einzelfällen wurden Sanktionen angedroht und auch entsprechend in Form von Bußgeldern vollzogen.

Ein „Fragenblock“ sollte speziell für Unternehmen dienen, die unter die de-minimis-Klausel fallen. Zum einen sollte herausgefunden werden, wie viele SW eine freiwillige Entflechtung im Rechtlichen und / oder Operationellen durchgeführt haben und zum anderen, wo es Bereiche gibt, in denen keine unbundlingkonformen Lösungen aus deren Sicht möglich sind. Beinahe 60 % der SW, die unter die de-minimis-Klausel fallen, haben eine

freiwillige Entflechtungsbestimmung ausgeführt. Über ein Drittel hat dies sogar in beiden Bereichen vollzogen. Beinahe 30 % dieser Unternehmen hat angegeben, dass es in Ihrem Unternehmen Bereiche gibt, in denen es ihnen nicht möglich ist, unbundlingkonform zu agieren. Als häufigste Ursachen hierfür wurden ein zu geringer Personalbestand, die Abwicklung von Aufgaben innerhalb des Shared-Service und vor allem die Problematik der Aufgabentrennung im Bereich der Führungsebene angegeben.

Die SW wurden des Weiteren über ihre bisherigen Maßnahmen befragt, die sie ergriffen haben, um sich der veränderten Marktposition bezüglich des Wettbewerbs zu stellen. Hierzu lässt sich die Aussage treffen, dass beinahe alle SW mit Maßnahmen wie Werbung, überörtlicher Kundenakquise¹²⁶ etc. reagiert haben. Interessant ist die Feststellung, dass beinahe 75 % der SW einen Shared-Service-Bereich eingerichtet haben, von denen immerhin 20 % in Kooperation mit anderen SW betrieben werden.

Die SW wurden außerdem über deren Einschätzung bezüglich der Unbundlingkonformität in ihrem Unternehmen befragt. 80 % haben ihr Unternehmen als unbundlingkonform eingeschätzt. Interessanterweise konnten oftmals grundlegende Erfordernisse wie bspw. die Dokumentation von sensiblen Informationen oder auch teilweise die Erstellung von Dienstabweisungen nicht bestätigt werden.

Bei all den Anforderungen, die an die SW gestellt werden, sollte auch deren persönliche Einschätzung bezüglich des Wettbewerbs und der Preise herausgefunden werden. Über 50 % der befragten SW schätzen, dass durch die Regelungen des Unbundling ein diskriminierungsfreier Wettbewerb geschaffen werden kann. Bezüglich der Preispolitik denken über 90 %, dass es trotz eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs nicht möglich ist, günstigere Preise für den Kunden zu erzielen.¹²⁷

¹²⁶ Siehe hierzu auch Anlage 16.

¹²⁷ Eine vollständige Darstellung anhand von Diagrammen wird in der Anlage 9 dargestellt.

9. Fazit

Zusammenfassend kann man sagen, dass für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb eine Vielzahl von komplexen Aufgaben vollzogen werden muss. Inwieweit die Vorgaben des informatorischen Unbundling auch von kkSW durchgeführt werden können, bleibt fraglich und ist stellenweise von diesen i. S. d. Unbundling nicht zu erreichen. Generell müssen kkSW darlegen, dass sie ihr „Möglichstes“ getan haben, um den Anforderungen nachzukommen. Wie diese Maßnahmen für die SW auszusehen haben, bzw. wie diese auszugestaltet sind, ist einzelfallbezogen und kann daher nicht pauschalisiert werden.

In jedem Fall müssen die SW ihre Organisation neu ausrichten sowie im Bereich ihrer IT-Systeme Veränderungen durchführen. Die hierbei vollzogenen Maßnahmen müssen dokumentiert und im Falle einer Überprüfung durch die RegB vorgelegt werden. Im Rahmen des Fragebogens konnte festgestellt werden, dass eine solche Überprüfung bei den meisten SW noch nicht stattgefunden hat. Für die Zukunft wird jedoch davon auszugehen sein, dass diese Kontrollen mehr in den Fokus der RegB rücken werden. Diese waren bisher zu stark mit der Genehmigung der Netzentgelte beschäftigt, um genügend Zeit für die zeitintensiven Prüfungen bezüglich der Anforderungen des informatorischen Unbundling aufzubringen.

Inwieweit die Regelungen des informatorischen Unbundling zu einem diskriminierungsfreien Wettbewerb beitragen, kann an dieser Stelle noch nicht endgültig geklärt werden. Ein Grund hierfür ist die bisher unzureichende Überprüfung durch die RegB. Außerdem ist ungewiss, wie die tatsächliche Ausgestaltung innerhalb der Unternehmen erfolgt. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass die Außendarstellung von der tatsächlichen internen Ausgestaltung abweichen kann.

Ob in naher Zukunft günstigere Preise durch einen diskriminierungsfreien Wettbewerb erzielt werden können, ist noch offen. Die Anfang des Jahres 2009 in Kraft getretenen Regelungen zur Anreizregulierung¹²⁸, die u. a. eine stufenweise Herabsetzung der Netzentgelte zum Gegenstand haben, sollen dazu beitragen.

Nach meiner Meinung ist auch in den nächsten Jahren nicht damit zu rechnen, dass die Energiepreise unter denen liegen werden, welche vor den Entflechtungsbestimmungen bestanden. Grund hierfür ist weniger der Wettbewerb, sondern vielmehr die deutlich erhöhten Steuern und Konzessionsabgaben sowie die weltweit gestiegene Nachfrage, die die Preise auf einem hohen Niveau halten wird. Zudem wird durch die zusätzlichen Kosten, die durch das Unbundling bisher entstanden sind bzw. zukünftig anfallen werden, einer Senkung der Energiepreise eher entgegengewirkt. Auch im Rahmen der Anreizregulierung ist es eher fraglich, ob günstigere Preise erzielt werden können, da die Netzentgelte lediglich 30 Prozent des Gesamtpreises für Energie ausmachen.

Auch zukünftig wird der Energiesektor, in dem sich die SW bewegen, sicherlich zu einem zählen, der sich durch eine Fülle an neuen Vorgaben auszeichnen wird. Die SW werden sich in einem Markt wiederfinden, dessen Hauptmerkmal ein starker Wettbewerb sein wird. Somit müssen sie sich auch weiterhin mit immer anspruchsvolleren und komplexen Aufgaben auseinandersetzen. Es wird abzuwarten sein, wie sich die SW aufstellen werden, um sich auf diesem schnelllebigen Markt weiterhin behaupten zu können.

¹²⁸ Siehe hierzu § 21a EnWG

Anlagen

Anlage 1 – Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes

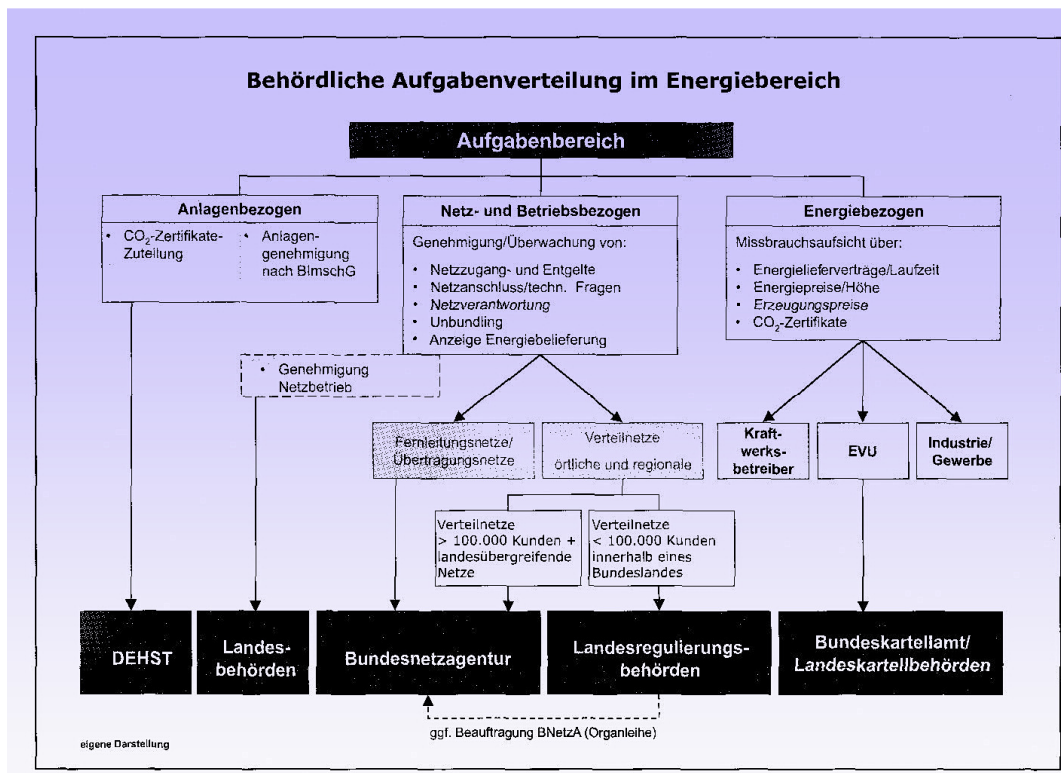
§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Anlage 2 – Behördliche Aufgabenverteilung im Energiebereich



Quelle: *Kommunale Wirtschaft im 21. Jahrhundert – Rahmenbedingungen, Strategien und Umsetzungen*, Frankfurt am Main, 2006, S. 171

Anlage 3 – Übersicht des EnWG

Allgemeine Vorschriften §§ 1-5	<ul style="list-style-type: none"> • Zweck des Gesetzes • Definitionenkatalog • Genehmigung und Anzeigepflichten
Entflechtung §§ 6-10	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsbereich • Die vier Entflechtungsvorschriften
Netzbetrieb §§ 11-35	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der Netzbetreiber • Netzanschluss / Netzzugang • Allgemeine RVO Ermächtigungen • Speicherzugang • Befugnisse Regulierungsbehörde
Energief Lieferung an Letztverbraucher §§ 36-42	<ul style="list-style-type: none"> • Grundversorgungspflicht • Ersatzbelieferung • Stromkennzeichnung
Planfeststellung, Wege- nutzung §§ 43-48	<ul style="list-style-type: none"> • Planfeststellungsverfahren • Konzessionsverträge • Konzessionsabgaben
Sicherheit Energiever- sorger §§ 49-53a	<ul style="list-style-type: none"> • Vorratshaltung • Monitoring • Ausschreibung neuer Erzeugungskapazitäten
Behörden §§ 54-64a	<ul style="list-style-type: none"> • BNetzA und LRegB • Zuständigkeiten • Behördenzusammenarbeit • Allgemeine Weisungen
Verfahren §§ 65-108	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren vor Regulierungsbehörde: Ermittlungsrechte • Rechtsmittel • Sanktionen / Bußgelder
Sonstige Vorschriften §§ 109-111	<ul style="list-style-type: none"> • Objektnetze • Verhältnis zum GWB
Schlussvorschriften §§ 112-118	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht zur Anreizregulierung • Laufende Wegenutzungsverträge • Wirksamwerden Entflechtung • Übergang bestehender Verträge • Bisherige Tarifkundenverträge

Quelle: Eigene Darstellung

Anlage 4 – Die Unbundlinggrundlagen im EnWG → §§ 6 – 10**§ 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung**

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nach den §§ 7 bis 10 sicherstellen. Abweichend von Satz 2 gelten für die Unabhängigkeit der Betreiber von LNG-Anlagen und von Speicheranlagen in vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, soweit die Anlagen nicht den Gasversorgungsnetzen zugerechnet werden müssen, nur die §§ 9 und 10.

(2) Die in wirtschaftlich engem Zusammenhang mit der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach den §§ 7 und 8 übertragenen Wirtschaftsgüter gelten als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Satz 1 gilt nur für diejenigen Wirtschaftsgüter, die unmittelbar auf Grund des Organisationsakts der Entflechtung übertragen werden. Für die Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes gilt auch das der übertragenden Körperschaft im Rahmen des Organisationsakts der Entflechtung verbleibende Vermögen als zu einem Teilbetrieb gehörend. § 15 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes, § 8b Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 bis 6 sowie § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes finden auf Maßnahmen nach Satz 1 keine Anwendung, sofern diese Maßnahme von Unternehmen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2007 und von Unternehmen im Sinne von § 7 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 2008 ergriffen worden sind. Bei der

Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Sätze 1 und 2 vorliegen, leistet die Regulierungsbehörde den Finanzbehörden Amtshilfe (§ 111 der Abgabenordnung).

(3) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich aus der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach den §§ 7 und 8 ergeben, sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen Unternehmen, die eine rechtliche Entflechtung auf freiwilliger Grundlage vornehmen.

§ 7 Rechtliche Entflechtung

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sicherzustellen, dass Netzbetreiber, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind.

(2) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausgenommen. Satz 1 gilt für Gasversorgungsnetze entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und der Betreiber von Gasverteilernetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, gilt die Verpflichtung aus Absatz 1 erst ab dem 1. Juli 2007.

§ 8 Operationelle Entflechtung

(1) Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 haben die Unabhängigkeit ihrer im Sinne von § 3 Nr. 38 verbundenen Netzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts nach Maßgabe der folgenden Absätze sicherzustellen.

(2) Für Personen, die für den Netzbetreiber tätig sind, gelten zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs folgende Vorgaben:

1. Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, müssen für die Ausübung dieser Tätigkeiten einer betrieblichen Einrichtung des Netzbetreibers angehören und dürfen keine Angehörige von betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.

2. Personen, die in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs ausüben, sind insoweit den fachlichen Weisungen der Leitung des Netzbetreibers zu unterstellen.

(3) Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Personen zu gewährleisten, die für die Leitung des Netzbetreibers zuständig sind.

(4) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass die Netzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen

dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erforderlich ist. Dabei ist die Einhaltung der §§ 11 bis 16 sicherzustellen. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.

(5) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle zu überwachen. Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen sind festzulegen. Die zuständige Person oder Stelle legt der Regulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn.

(6) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitäts-

verteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 ausgenommen. Satz 1 gilt für Gasversorgungsnetze entsprechend.

§ 9 Verwendung von Informationen

(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird.

(2) Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder der Netzbetreiber, der im Sinne von § 3 Nr. 38 mit ihm verbunden ist, über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.

§ 10 Rechnungslegung und interne Buchführung

(1) Energieversorgungsunternehmen haben ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen.

(2) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 oder § 311 des Handelsgesetzbuchs gesondert auszuweisen.

(3) Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in

den nachfolgend aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsübertragung;
2. Elektrizitätsverteilung;
3. Gasfernleitung;
4. Gasverteilung;
5. Gasspeicherung;
6. Betrieb von LNG-Anlagen.

Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch jede wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, Gasspeichern oder LNG-Anlagen. Für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sind Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können. Für Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors sind ebenfalls eigene Konten zu führen, die zusammengefasst werden können. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dabei sind in der internen Rechnungslegung die Regeln einschließlich der Abschreibungsmethoden anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß den Sätzen 1 bis 4 geführten Konten zugeordnet worden sind.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Absatz 1 umfasst auch die Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach Absatz 3. Dabei ist neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nach-

vollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss ist anzugeben, ob die Vorgaben nach Absatz 3 eingehalten worden sind.

(5) Der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Regulierungsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung zu übersenden. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind beizufügen. Unternehmen, die keine Tätigkeiten nach Absatz 3 ausüben, sind von der Verpflichtung nach Satz 1 freigestellt; die Befugnisse der Regulierungsbehörde bleiben unberührt. Geschäftsberichte zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, hat die Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Anlage 5 – Fragenkatalog

Fragenkatalog zur Überprüfung der Konformität bezüglich der Anforderungen des informativischen Unbundling für kleiner kommunale Stadtwerke

I Aufbauorganisation

1. Gibt es ein Organigramm oder eine andere Unterlage, aus dem die Einbindung des Netzbetreibers in das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen ersichtlich ist?
2. Liegt die Entscheidungsbefugnis für alle wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebs beim Netzbetreiber?
3. Gibt es ein Organigramm oder eine andere Unterlage des Netzbetreibers, aus dem die Personen mit Befugnis zu Letztentscheidungen erkennbar sind?
4. Sind Personen mit Befugnis zu Letztentscheidungen beim Netzbetreiber benannt und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet?
5. Gibt es zumindest für Personen mit Befugnis zu Letztentscheidungen Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen oder vergleichbare Unterlagen, aus denen ihre Befugnisse erkennbar sind?
6. Ist ausreichend berücksichtigt, dass für alle Organisationseinheiten des vertikal integrierten Unternehmens, die Tätigkeiten des Netzbetriebs im Auftrag des Netzbetreibers erfüllen (z. B. Shared Services), Dienstleistungsverträge abgeschlossen sind, die klare Beschreibungen der Schnittstellen (Abgrenzungen der jeweiligen Aufgaben) enthalten?
7. Ist ausreichend berücksichtigt, dass mit allen externen Dienstleistern, die Tätigkeiten des Netzbetriebs im Auftrag des Netzbetreibers erfüllen, Dienstleistungsverträge abgeschlossen sind, die klare Schnittstellenbeschreibungen (Abgrenzungen der jeweiligen Aufgaben) enthalten?
8. Ist ausreichend berücksichtigt, dass Dienstleistungen für den Netzbetreiber und wettbewerbliche Unternehmensbereiche auch bei ein und demselben Auftragnehmer getrennt beauftragt werden? (25)
9. Ist ausreichend berücksichtigt, dass auch bei der selbständigen Durchführung von Tätigkeiten durch den Dienstleister im Rahmen von Dienstleistungsverträgen fachliche Weisungen zum Netzbetrieb in jedem Fall durch die Leitung des Netzbetreibers erteilt werden können?

10. Ist ausreichend berücksichtigt, dass die Freigabe zum Baubeginn von Anlagen oder zu Instandhaltungsarbeiten ausschließlich durch Mitarbeiter des Netzbetreibers oder nach Vorgaben des Netzbetreibers im Rahmen von Dienstleistungsverträgen (z. B. über Festlegungen in Leistungsverzeichnissen durch Verantwortliche des Dienstleisters) erteilt wird?

II Ablauforganisation

A. Diskriminierungsfreie Informationsverwendung

1. Sind die im Netzbereich vorhandenen oder entstehenden Informationen klassifiziert worden in die Kategorien „wirtschaftlich sensibel“ (§ 9 Abs. 1 EnWG, Netzkundeninformationen) und „wirtschaftlich vorteilhaft“ (§ 9 Abs. 2 EnWG, Netzinformationen)?
2. Ist in diesem Zusammenhang die Liste wirtschaftlich sensibler / vorteilhafter Netzdaten gemäß Anlage 1 in der „Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung gemäß § 9 EnWG vom 13. Juni 2007“ bekannt?
3. Ist bei der Verarbeitung von Informationen, die „wirtschaftlich sensibel“ (§ 9 Abs. 1 EnWG, Netzkundeninformationen) sind, die Vertraulichkeit und bei solchen, die „wirtschaftlich vorteilhaft“ (§ 9 Abs. 2 EnWG, Netzinformationen) sind der diskriminierungsfreie Umgang sichergestellt?
4. Gibt es Regelungen für die Behandlung von Informationen, die Vertrieben wirtschaftliche Vorteile bringen können (z. B. Daten inaktiver Hausanschlüsse, GIS-Informationen, Informationen gemäß NEV, geplante Ausbauprojekte)?
5. Gibt es Regelungen für die Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Informationen, die vertraulich zu behandeln sind (z. B. Name des Lieferanten, Lastgangdaten), und sind in diese Festlegungen Dienstleister eingeschlossen?
6. Ist sichergestellt, dass Netzkundeninformationen nur mit Zustimmung des Betroffenen an aktuell nicht beliefernde Vertriebe weitergegeben werden?
7. Wird der allgemeine Ablauf bei der Weitergabe von Netzkundeninformationen nachvollziehbar dokumentiert?

8. Ist eine internetbasierte Bereitstellung von Informationen, die veröffentlicht werden müssen, eingerichtet? (15)
9. Sind die Informationen im Internetauftritt leicht zu finden und bleibt die Anordnung weitgehend unverändert? (17)
10. Ist der Kundenservice des Netzbetreibers über veröffentlichte Informationen des Netzbetreibers unterrichtet und kann er diese interessierten Nachfragern weitergeben? (16)
11. Sind die bestehenden gesetzlichen Veröffentlichungspflichten erfüllt?

B. Prozessanalyse

- *Eine beispielhafte Aufzählung möglicher diskriminierungsrelevanter Prozesse ist unter Punkt D. einzusehen*
1. Sind Geschäftsprozesse mit Diskriminierungspotenzial im Unternehmen identifiziert worden?
 2. Sind zumindest für alle Geschäftsprozesse mit Diskriminierungspotenzial Verantwortliche festgelegt?
 3. Sind alle Geschäftsprozesse mit Diskriminierungspotenzial nachvollziehbar beschrieben?
 4. Ist ausreichend berücksichtigt, dass die geforderten Datenschnittstellen bei Lieferantenwechsel und zur Marktkommunikation mit Marktpartnern zur Verfügung stehen?
 5. Ist ausreichend berücksichtigt, dass die Inanspruchnahme von Ausnahmen von der Anwendung der geforderten Datenschnittstellen der Regulierungsbehörde mit Begründung der Diskriminierungsfreiheit mitgeteilt wird?
 6. Gibt es Regelungen für die Abwicklung von geplanten Wartungsarbeiten und von Entstörungsarbeiten an Leitungssystemen?
 7. Sind Maßnahmen eingeleitet, um Prozesse, die als nicht diskriminierungsfrei identifiziert wurden, zu ändern?

C. Kundenkontakte

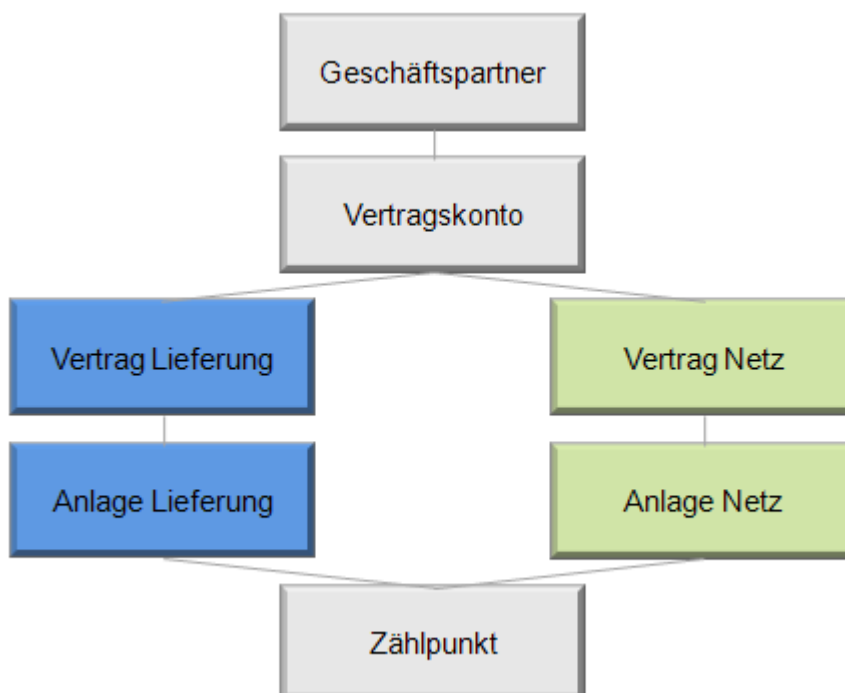
1. Ist der Marktauftritt von Netzbetreiber und assoziiertem Vertrieb ausreichend abgegrenzt, so dass Kunden erkennen können, wer welche Aufgaben erfüllt?
2. Ist ausreichend berücksichtigt, dass bei Erstellen eines neuen Netzanschlusses durch den Netzbetreiber Diskriminierungsfreiheit herrscht (z.B. dem Anschlussnehmer nicht ausschließlich Informationsmaterial des assoziierten Vertriebs zugeleitet wird)?
3. Ist ausreichend berücksichtigt, dass bei der Erstellung eines neuen Netzanschlusses durch den Netzbetreiber ein Anschlussnehmer, der sich bei dem Netzbetreiber nach Energielieferungen erkundigt, auf den Grundsatz der freien Lieferantenwahl hingewiesen wird?
4. Ist ausreichend berücksichtigt, dass die Möglichkeit der Erstellung von Netzanschlüssen neben dem assoziierten Vertrieb diskriminierungsfrei auch anderen Vertrieben zur Verfügung steht?
5. Ist ausreichend berücksichtigt, dass die Erstellung eines neuen Netzanschlusses im Auftrag eines beliebigen Vertriebs diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen erfolgt?
6. Ist ausreichend berücksichtigt, dass Mitarbeiter in einem gemeinsamen Kundenservicebereich Kundenwünsche diskriminierungsfrei entsprechend der Zuordnung zum Netzbereich oder zum Vertriebsbereich behandeln?
7. Ist ausreichend berücksichtigt, dass Fragen der Grund- und Ersatzversorgung diskriminierungsfrei behandelt werden?
8. Wie ist sichergestellt, dass sich Installateure unbundlingkonform verhalten?

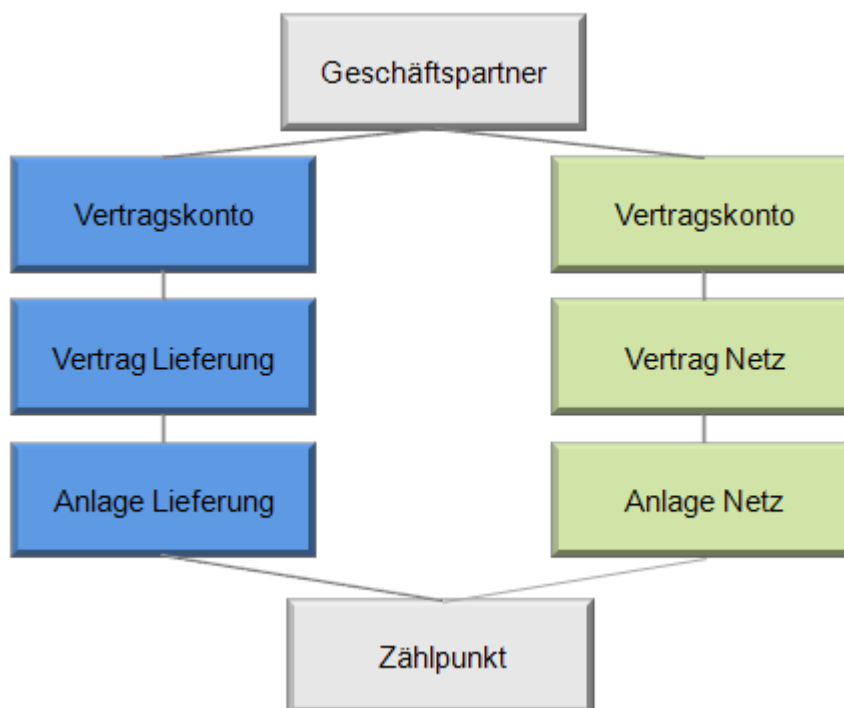
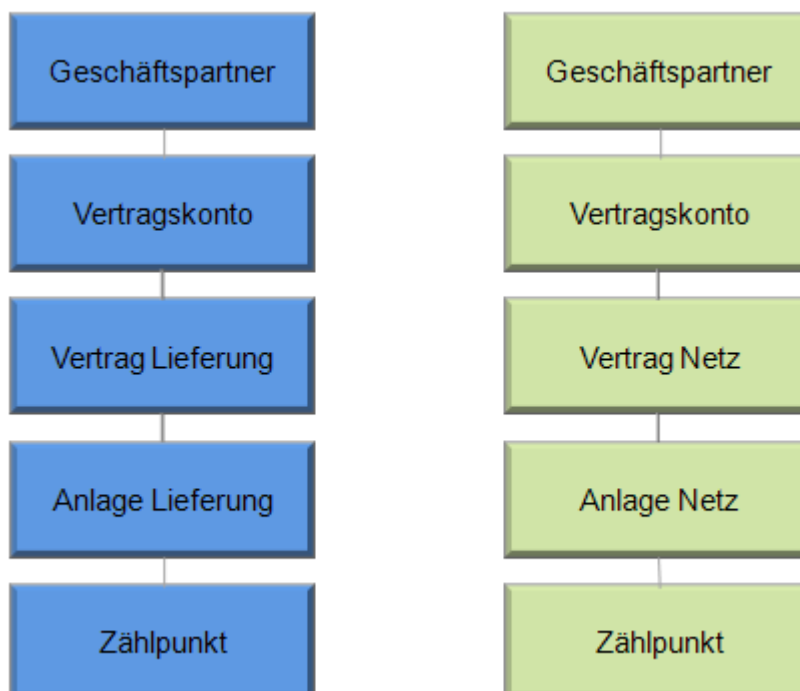
D. Wichtige Prozesse

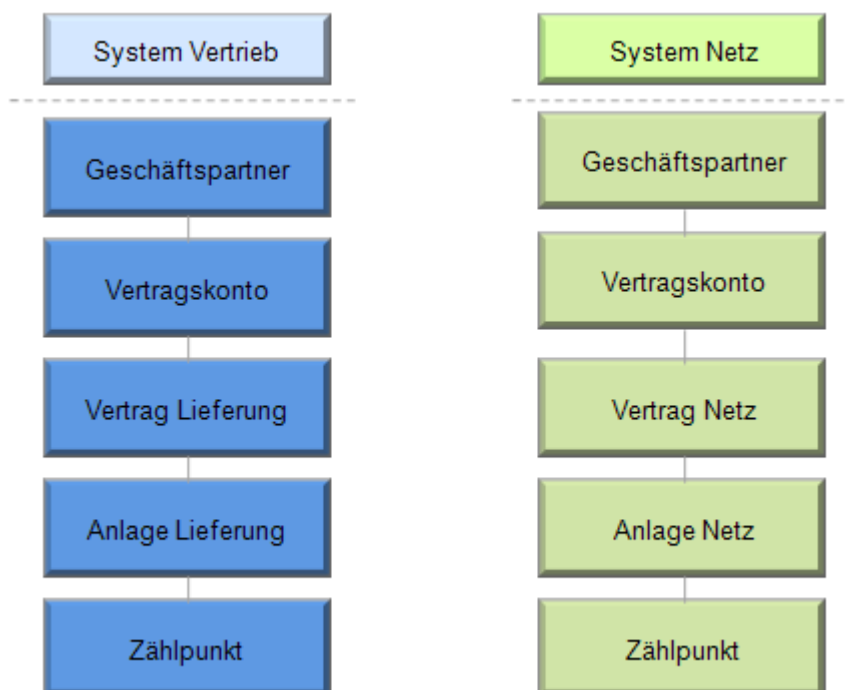
1. Gibt es Prozessbeschreibungen für den Lieferantenwechsel?
2. Gibt es Prozessbeschreibungen für das Lieferende?
3. Gibt es Prozessbeschreibungen für den Lieferbeginn?
4. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Ersatzversorgung ? bzw. für den Beginn der Ersatz-/Grundversorgung und für das Ende der Ersatzversorgung ?

5. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Zählerstand- und Zählwertübermittlung?
6. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Stammdatenänderung?
7. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Geschäftsdatenanfrage?
8. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Netznutzungsabrechnung?
9. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Erstellung von Netzan-schlüssen?
10. Sind dabei Varianten berücksichtigt, die unterschiedliche Abläufe veranlassen
11. Gibt es Prozessbeschreibungen für Vereinbarungen über die Netz-nutzung ein- und ausspeiseseitig?
12. Gibt es Prozessbeschreibungen für den Abschluss von
13. Gibt es Prozessbeschreibungen für den Abschluss von Lieferan-tenrahmenverträgen?
14. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Abwicklung von Transport-anfragen?
15. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Bearbeitung von Kunden-anfragen?
16. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Erstellung von Kapazitäts-prognosen?
17. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Erstellung von Kapazitäts-berechnungen und Lastflussprognosen?
18. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Erweiterung der Netzkapa-zität durch Ausbaumaßnahmen?
19. Gibt es Prozessbeschreibungen für die Kalkulation von Netznut-zungsentgelten?¹²⁹

¹²⁹ Vgl. BDEW/VKU: Selbstüberprüfung zum Unbundling, Berlin, 2008; Dieser Fragebo-gen BDEW/VKU wurde als Grundlage für die Erstellung des Fragebogens dieser Diplom-arbeit herangezogen und für kleine kommunale Stadtwerke entsprechend zusammenge-fasst

Anlage 6 - DatenmodelleEin VertragsmodellZwei-Vertragsmodell

Zwei-VertragskontenmodellZwei-Mandantenmodell

Zwei-Systemmodell

Quelle: Eigene Darstellung, in Anlehnung an Beisheim/Edelmann, *Unbundling – Handlungsspielräume und Optionen für die Entflechtung von EVU*, 2006, S. 152 ff

Anlage 7 – Anschreiben Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte hiermit um Ihre Mithilfe bei meiner Diplomarbeit. Bitte senden Sie dieses Schreiben an den in Ihrem Hause Zuständigen für Entflechtungsaufgaben.

Ich studiere Verwaltungswissenschaften an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Im Rahmen meines Studiums schreibe ich eine Diplomarbeit im Themenbereich des Unbundling, mit dessen Schwierigkeiten für kommunale Stadtwerke. Hierzu habe ich einen Fragebogen erstellt, den ich für eine deutschlandweite Umfrage verwende. Ich würde mich sehr freuen, wenn Ihr(e) zuständige(r) Mitarbeiter(in) Zeit finden würde, den Fragebogen auszufüllen.

Das Dokument ist als Formular angelegt und kann daher sehr schnell in den entsprechenden Feldern bearbeitet werden. Mit der Umschalttaste können Sie bequem in jedes Feld springen und entsprechend ausfüllen.

Ihre Daten sind rein für statistische Zwecke (Ihre Stadtwerke werden namentlich nicht in Bezug zu dem Fragebogen erwähnt) und werden selbstverständlich nur von mir eingesehen und daher streng vertraulich behandelt.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir den Fragebogen bis spätestens zum 11.02.09 an meine E-Mail Adresse zurückmailen könnten.

Auch über nicht komplett ausgefüllte Fragebögen freue ich mich sehr.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Jens Hübner

E-Mail: huebner.jens@web.de

Tel: 07141/483679

Anlage 8 – Fragebogen

1. Stadtwerke: Bundesland:

2. Produkte: Strom Gas

3. Anzahl Kunden: Strom: Gas: (in etwa, wichtig mehr oder weniger als 100.000)

4. Anzahl Mitarbeiter im nicht technischen Bereich:

5. Anzahl Mitarbeiter gesamt:

6. Wurde die Umsetzungsfrist bezüglich der Anforderungen des informativen Unbundling nach Inkrafttreten des EnWG 2005 von Ihnen eingehalten?

Ja

Nein

7. Würden Sie Ihre Stadtwerke zum jetzigen Zeitpunkt als Unbundlingkonform einschätzen?

Ja

Nein

Wenn nein, wo gibt es Ihrer Meinung nach kritische Punkte?

8. Wie versuchen Sie die Unbundlingkonformität zu sichern?

Dienstanweisungen

Vertraulichkeitsverpflichtung

Mitarbeiterschulungen

Personelle Trennung

Zertifikate von Unternehmensberatern

Sonstiges:

9. Haben Sie die in Ihrem Unternehmen vorhandenen wirtschaftlich sensiblen und vorteilhaften Informationen bereits festgestellt und dokumentiert?

Ja

Nein

10. Haben Sie bei der Umsetzung Unternehmensberater hinzugezogen?

Ja

Nein

11. Haben Sie neue DV-Programme anschaffen müssen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche:

12. Haben Sie die Zugriffsberechtigungen für Ihre EDV dokumentiert?

Ja

Nein

13. Mussten Zugriffsberechtigungen eingeschränkt werden?

Ja

Nein

14. Nach welchem Grundmodell haben Sie derzeit Ihre EDV ausgerichtet?

Ein-Vertragsmodell

Zwei-Vertragsmodell

Zwei-Vertragskontenmodell

Zwei-Mandantenmodell

Zwei-Systemmodell

15. Lässt Ihre Homepage eine deutliche Trennung von Netz und Vertrieb erkennen?

Ja Nein

16. Haben die Unbundlingmaßnahmen zu erheblichen Kosten geführt?

Ja Nein

17. Kosten bisher: Geschätzte jährliche Kosten zukünftig:

18. Führten die Unbundlingmaßnahmen zu:

Stellenabbau Stellenzugang weder noch

19. Wurden Sie auf Ihre Unbundlingkonformität von der für Sie zuständigen Regulierungsbehörde überprüft?

Ja Nein

19.1. Wenn Ja, wurden Sie ermahnt, etwas ändern zu müssen?

Ja Nein

19.2. Wenn Ja, wurden Ihnen Sanktionen angedroht?

Ja Nein

Wenn ja, welche?

20. Denken Sie, dass durch die Unbundlingregelungen ein diskriminierungsfreier Wettbewerb geschaffen werden kann?

Ja Nein

21. Denken Sie, dass durch die Unbundlingregelungen günstigere Preise für die Kunden erreicht werden können?

Ja Nein

22. Welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um sich der veränderten Marktposition anzupassen?

Werbemaßnahmen

Überörtliche Kundenakquise

Gemeinsamer Energieeinkauf mit anderen Stadtwerken

Fusion mit anderen Stadtwerken

Einrichtung eines Shared Service

Wenn ja, in Kooperation mit anderen Stadtwerken?

Ja

Nein

Erweiterung Produktpalette

Streichung von Produkten

Verbessertes / Erweitertes Serviceangebot

(z. B. erweiterte Telefonzeiten, Öffnungszeiten,
Beratung, kostenfreie Servicehotline, Energieverbrauchberatung...)

Wenn ja, welche Verbesserungen bzw. Erweiterungen?

Preissenkung

Kosteneinsparpotentiale überprüft

Sonstiges:

Zusatzfragen: Falls Ihr Unternehmen unter die de-minimis-Klausel fällt

23. Haben Sie Ihr Unternehmen freiwillig getrennt in dem Bereich:

Rechtlich

Operationell

Beides

keine Trennung

24. Gibt es Bereiche, in denen es Ihnen nicht möglich ist aufgrund Ihres zu geringen Personalbestands unbundlingkonform zu agieren?

Ja

Nein

Wenn ja, in welchen?

Freiwillige Angaben für eventuelle Rückfragen:

Name:

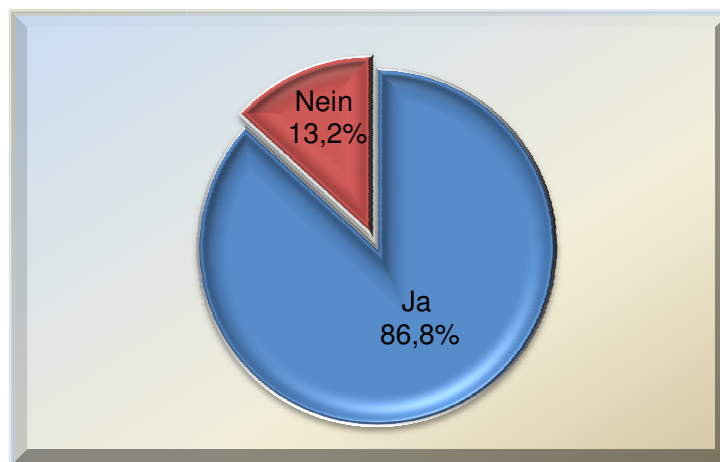
E-Mail Adresse:

Telefonnummer:

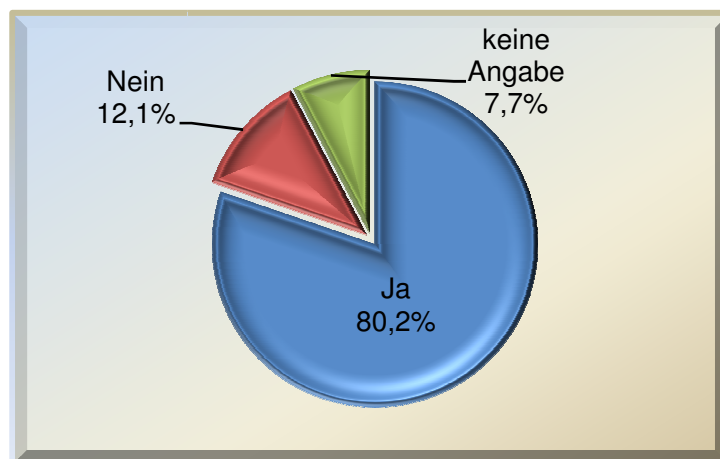
- Vielen Dank für Ihre Unterstützung !!! -

Anlage 9 – Auswertung Fragebogen

- ➔ Wurde die Umsetzungsfrist bezüglich der Anforderungen des informativischen Unbundling nach Inkrafttreten des EnWG 2005 von Ihnen eingehalten?



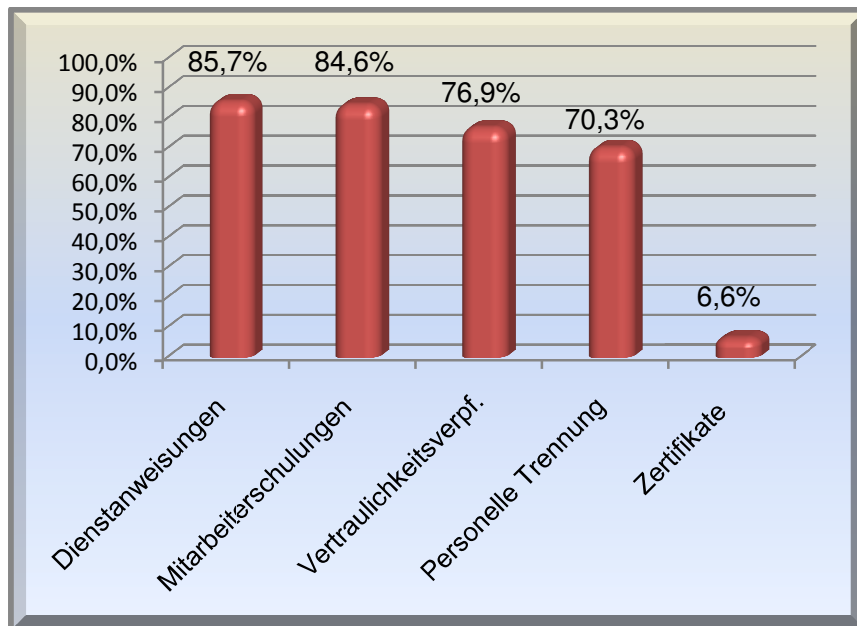
- ➔ Würden Sie Ihre Stadtwerke zum jetzigen Zeitpunkt als Unbundlingkonform einschätzen?



Als kritisch genannte Punkte wurden vor allem genannt:

- Bereich des Shared-Service
- Keine Trennung von Netz und Vertriebaufgaben möglich
- Bisher keine Zeit für eine Prüfung gefunden
- Keine Trennung im EDV-Bereich möglich

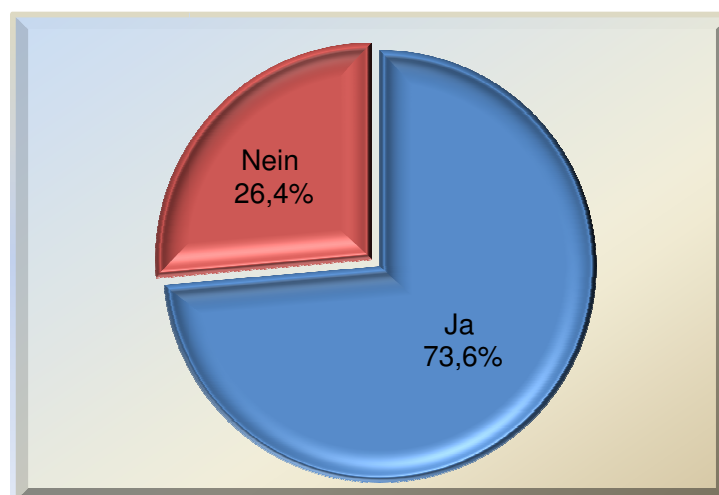
➡ Wie versuchen Sie die Unbundlingkonformität zu sichern?



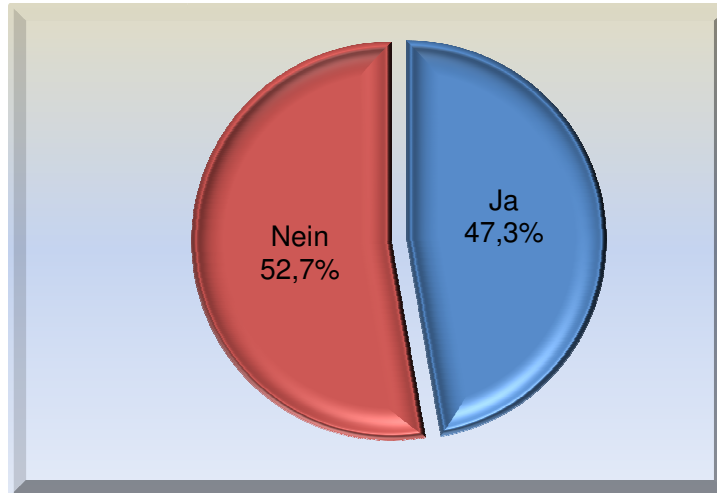
Folgende weitere Möglichkeiten wurden genannt:

- Sicherstellung durch Gleichbehandlungsbeauftragten
- Unbundling Workshops

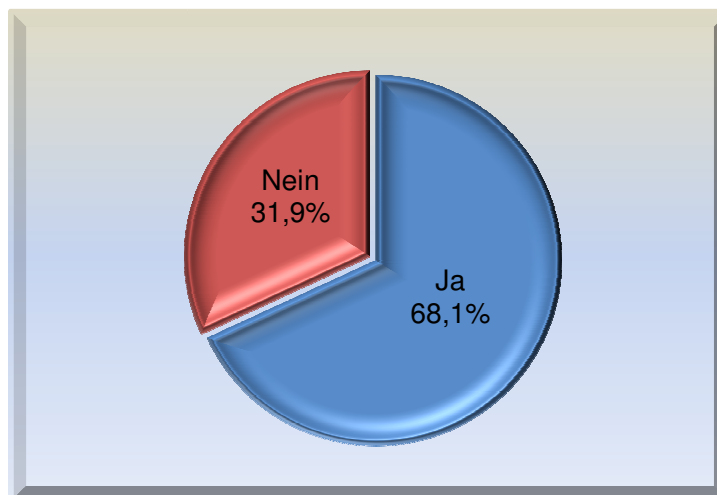
➡ Haben Sie die in Ihrem Unternehmen vorhandenen wirtschaftliche sensiblen und vorteilhaften Informationen bereits festgelegt und dokumentiert?



- Haben Sie bei der Umsetzung Unternehmensberater hinzugezogen?

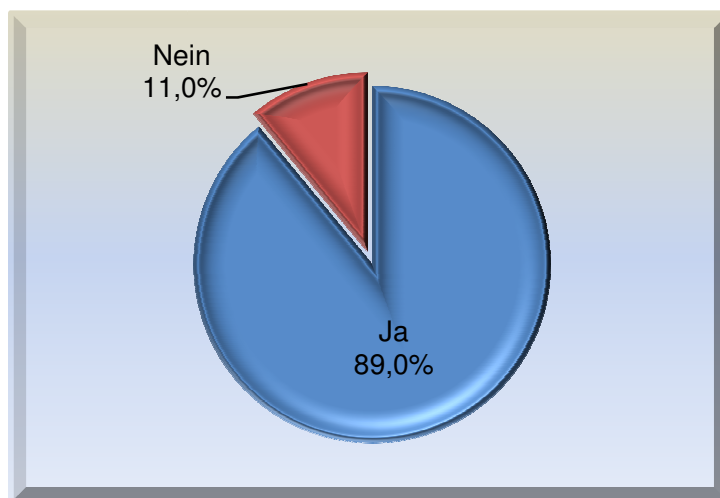


- Haben Sie neue DV-Programme anschaffen müssen?

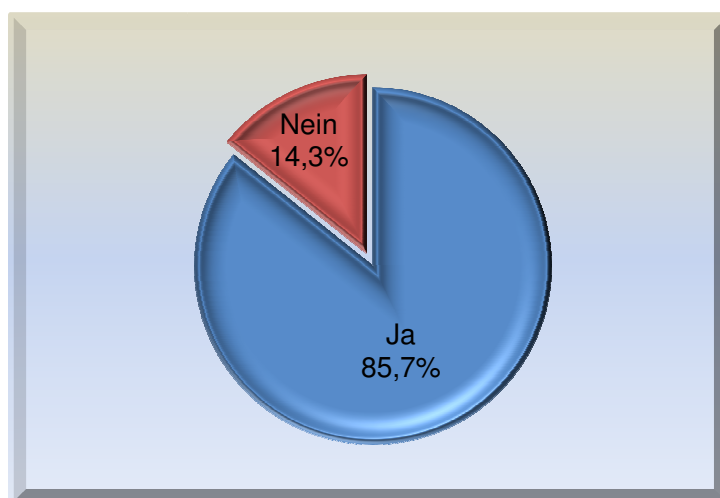


- Teilweise wurden auch Erweiterungsmodule für die bestehende Software angeschafft. Im Übrigen wurden von vielen Stadtwerken u. a. diverse Programme zum Regulierungsmanagement, zum Kundenwechselprozess und zur Abwicklung der Marktkommunikation angeschafft.

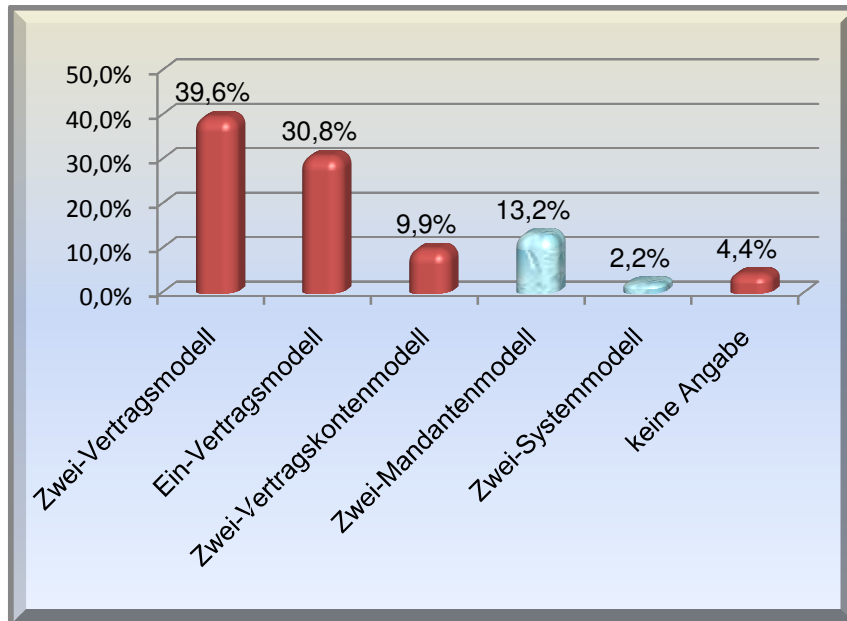
➡ Haben Sie die Zugriffsberechtigungen für Ihre EDV dokumentiert?



➡ Mussten Zugriffsberechtigungen eingeschränkt werden?

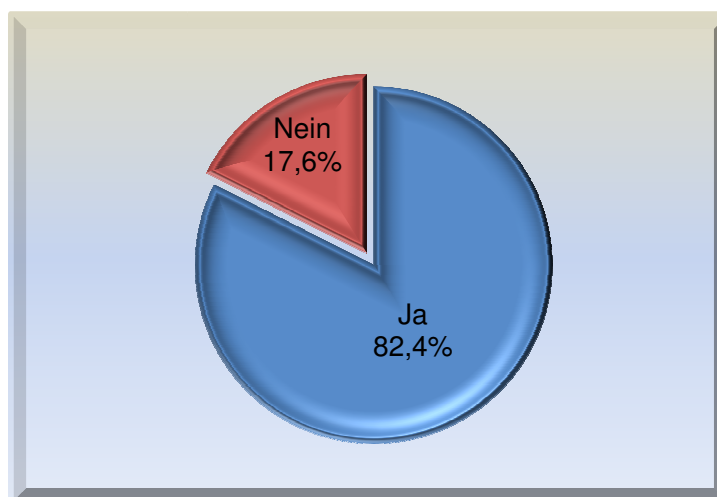


- ➔ Nach welchem Grundmodell haben Sie derzeit Ihre EDV ausgerichtet?

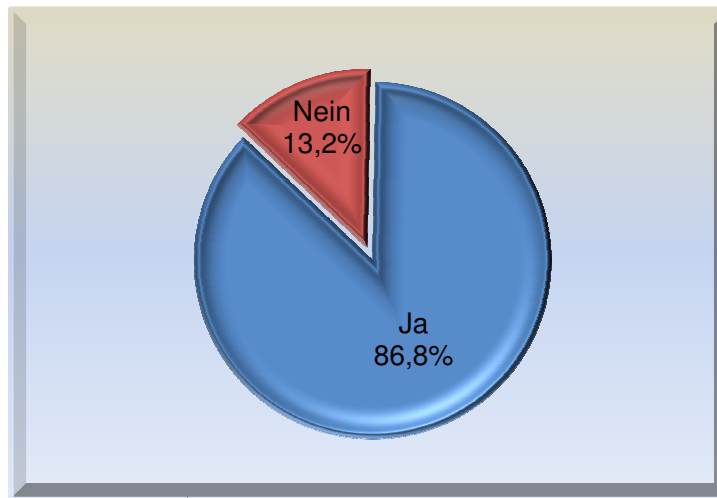


 = von der BNetzA als Zukunftsweisend angesehen

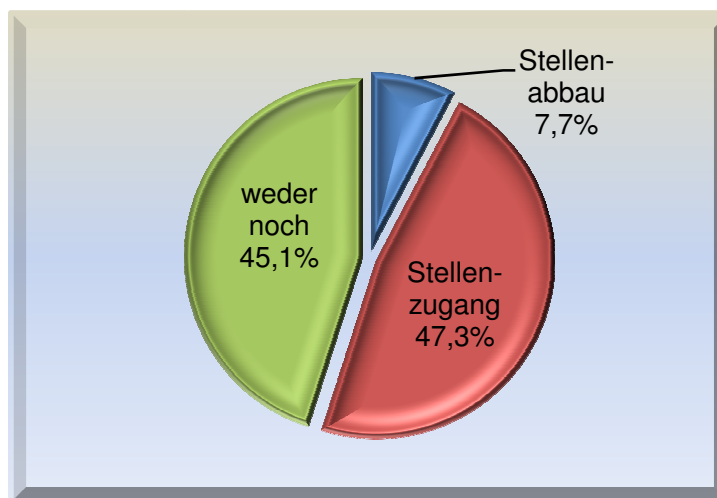
- ➔ Lässt Ihre Homepage eine deutliche Trennung von Netz und Vertrieb erkennen?



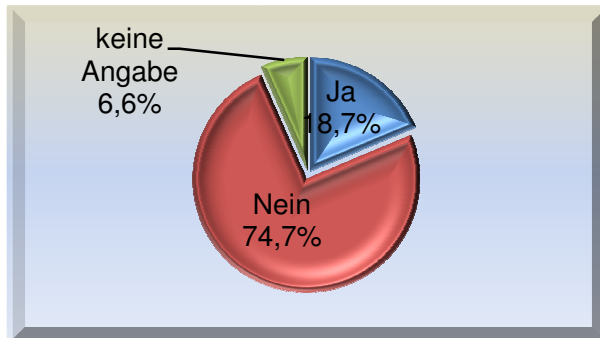
➡ Haben die Unbundlingmaßnahmen zu erheblichen Kosten geführt?



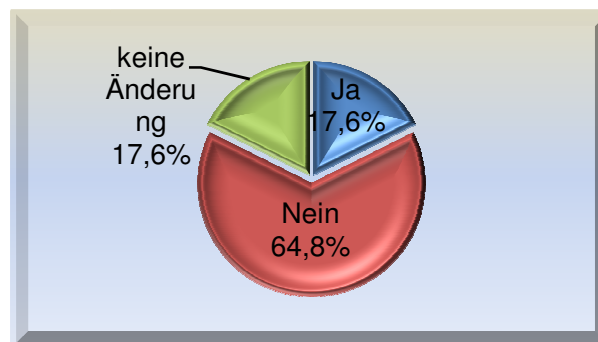
➡ Führten die Unbundlingmaßnahmen zu:



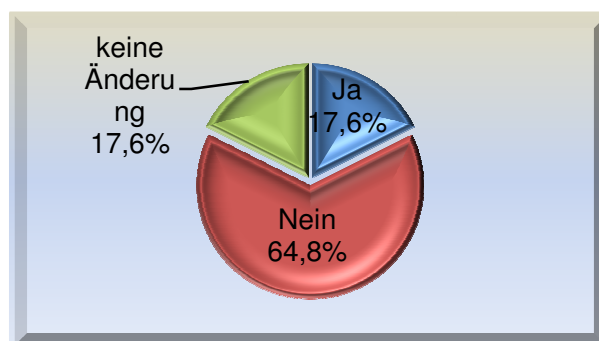
- Wurden Sie auf Ihre Unbundlingkonformität von der für Sie zuständigen Regulierungsbehörde überprüft?



- Wenn Ja, wurden Sie ermahnt, etwas ändern zu müssen?



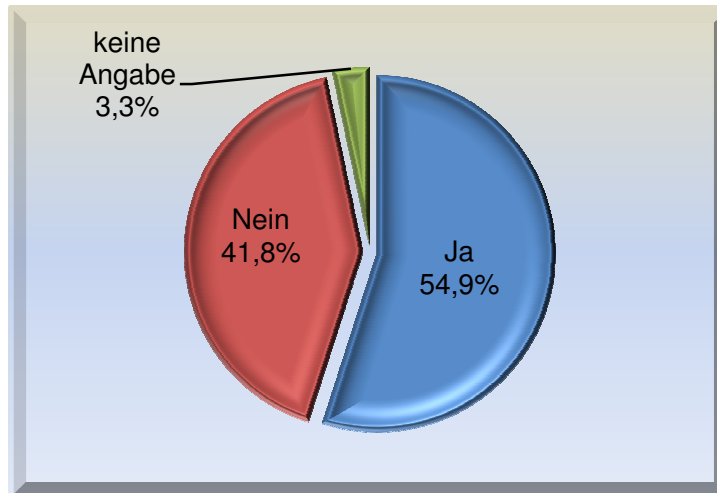
- Wenn Ja, wurden Ihnen Sanktionen angedroht?



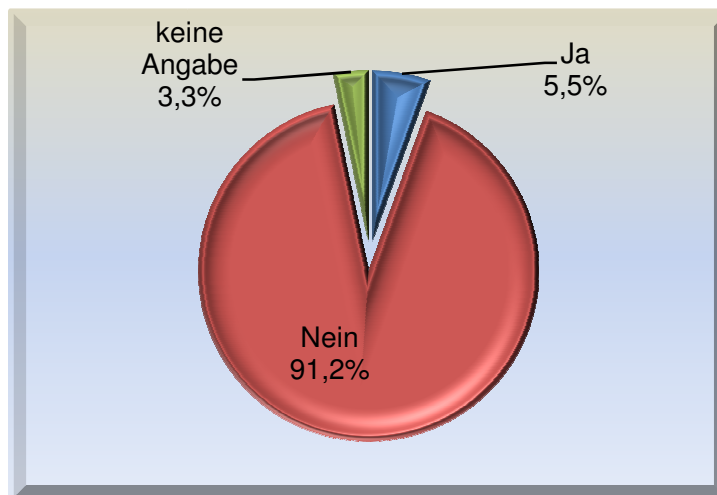
Als Sanktionen wurden genannt:

- Bußgelder bis zu fünfstelligen Beträgen

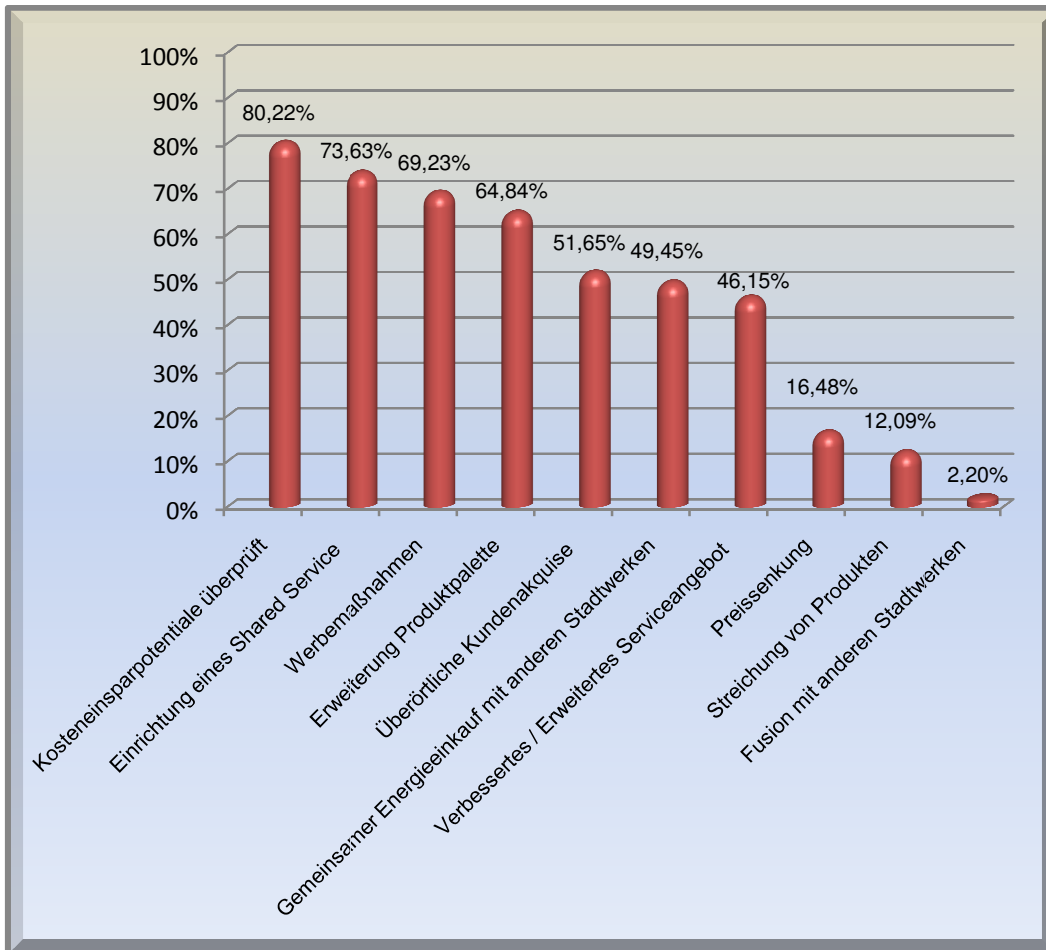
- ➡ Denken Sie, dass durch die Unbundlingregelungen ein diskriminierungsfreier Wettbewerb geschaffen werden kann?



- ➡ Denken Sie, dass durch die Unbundlingregelungen günstigere Preise für die Kunden erreicht werden können?



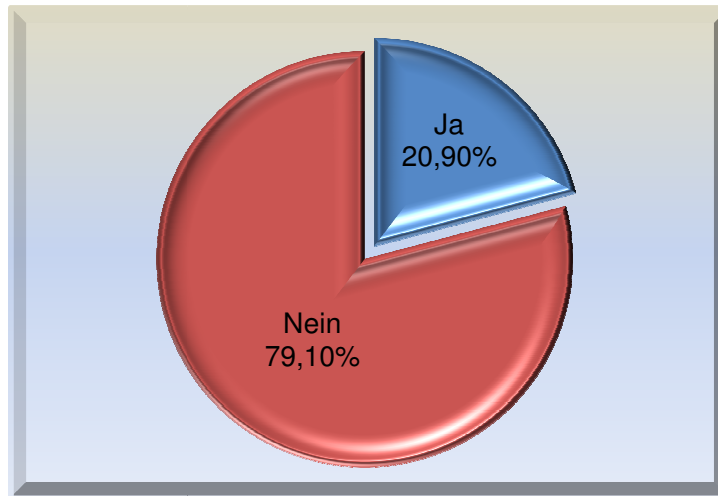
- Welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um sich der veränderten Marktposition anzupassen?



Im Einzelnen wurde ergänzend folgendes genannt:

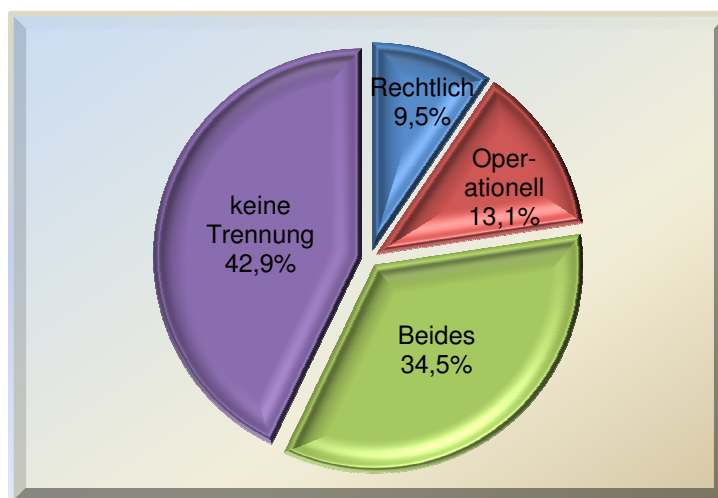
- Kostenlose Energieberatung
- Kostenlose Servicehotline
- Regionalen Bezug der Stadtwerke hervorheben
- Günstige Kombitarife bei der Abnahme von Strom und Gas
- Erweiterte Telefon- und Öffnungszeiten
- Errichtung eines Kundenportals
- Errichtung neuer Kundencenter
- Zusätzliche Erreichbarkeit am Wochenende

- ➡ Haben die Stadtwerke, die einen Shared-Service eingerichtet haben, dies in Kooperation mit andern Stadtwerken gemacht?

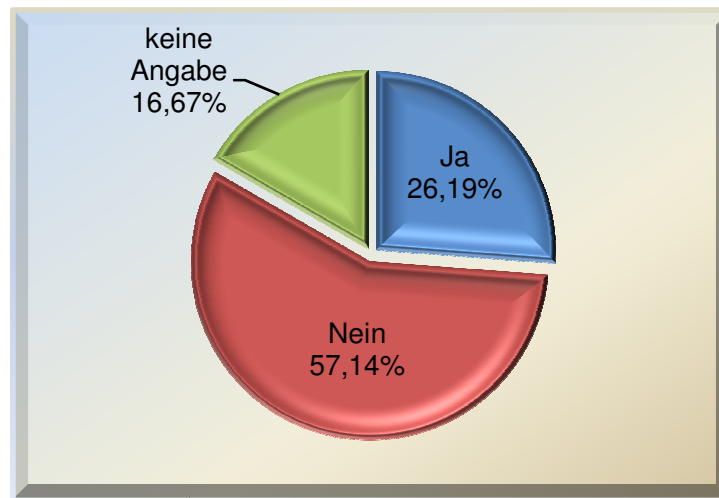


Zusatzfragen für Unternehmen, die unter die de-minimis-Klausel fallen:

- ➡ Haben Sie Ihr Unternehmen freiwillig getrennt in dem Bereich:



- ➡ Gibt es Bereiche, in denen es Ihnen nicht möglich ist aufgrund Ihres zu geringen Personalbestands unbundlingkonform zu agieren?



Als häufigste Problemfelder wurden hierzu genannt:

- Zu geringer Personalbestand
- Shared-Service Bereich
- Abrechnungsprozess

Anlage 10 – Kosten Unbundling

SW	Kosten bisher	jährliche Kosten	Kunden	zusätzliche Kosten pro Kunde bisher	zusätzliche Kosten pro Kunde jährlich
1	250.000 €	300.000 €	3.500	71,43 €	85,71 €
2	200.000 €	50.000 €	1.500	133,33 €	33,33 €
3	500.000 €	100.000 €	6.400	78,13 €	15,63 €
4	800.000 €	400.000 €	34.500	23,19 €	11,59 €
5	600.000 €	400.000 €	37.000	16,22 €	10,81 €
6	130.000 €	50.000 €	5.000	26,00 €	10,00 €
7	k. A.	50.000 €	6.000	k. A.	8,33 €
8	k. A.	15.000 €	2.300	k. A.	6,52 €
9	85.000 €	20.000 €	3.500	24,29 €	5,71 €
10	120.000 €	100.000 €	18.000	6,67 €	5,56 €
11	280.000 €	100.000 €	19.500	14,36 €	5,13 €
12	300.000 €	35.000 €	7.500	40,00 €	4,67 €
13	200.000 €	50.000 €	12.300	16,26 €	4,07 €
14	50.000 €	100.000 €	25.000	2,00 €	4,00 €
15	200.000 €	100.000 €	27.500	7,27 €	3,64 €
16	250.000 €	120.000 €	43.000	5,81 €	2,79 €
17	30.000 €	100.000 €	43.000	0,70 €	2,33 €
18	70.000 €	10.000 €	4.500	15,56 €	2,22 €
19	k. A.	80.000 €	39.000	k. A.	2,05 €
20	1.000.000 €	500.000 €	250.000	4,00 €	2,00 €
21	k. A.	20.000 €	10.500	k. A.	1,90 €
22	1.000.000 €	100.000 €	53.000	18,87 €	1,89 €
23	200.000 €	30.000 €	39.000	5,13 €	0,77 €
24	100.000 €	20.000 €	28.000	3,57 €	0,71 €
25	50.000 €	10.000 €	15.000	3,33 €	0,67 €
26	3.000 €	1.000 €	1.800	1,67 €	0,56 €
27	750.000 €	50.000 €	130.000	5,77 €	0,38 €
28	20.000 €	10.000 €	43.000	0,47 €	0,23 €
29	35.000 €	5.000 €	25.000	1,40 €	0,20 €

Quelle: Auswertung Fragebogen

Anlage 11 – Stadtwerkeverzeichnis

Stadtwerke Verzeichnis mit E-Mail Adresse		
1	Albstadtwerke GmbH	info@albstadtwerke.de
2	DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH	kundenservice@drewag.de
3	Stadt- und Überlandwerke GmbH Lützen	Stadtwerke-Luebben@t-online.de
4	Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lützenau	suew@stadtwerke-luckau-luebbenau.de
5	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH	info@sbl-gmbh.net
6	Städtische Werke Borna GmbH	post@stadtwerke-borna.de
7	Städtische Werke Magdeburg GmbH	info@sw-magdeburg.de
8	Städtische Werke Spremberg (Lausitz) GmbH	post@swspremberg.de
9	Stadtwerk Haßfurt GmbH	kontakt@stwhas.de
10	Stadtwerk Kulsheim GmbH	kontakt@stadtwerk-kuelsheim.de
11	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	kontakt@stadtwerk-tauberfranken.de
12	Stadtwerke Aalen GmbH	info@sw-aalen.de
13	Stadtwerke Achim AG	kundenservice@stadtwerke-achim.de
14	Stadtwerke Ahaus GmbH	info@stadtwerke-ahaus.de
15	Stadtwerke Ahlen GmbH	info@stadtwerke-ahlen.de
16	Stadtwerke Altdorf GmbH	info@stadtwerke-altdorf.de
17	Stadtwerke Altensteig	stadtwerke@altensteig.de
18	Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH	servicebereich@stadtwerke-amberg.de
19	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG	infoline@swa-b.de
20	Stadtwerke Annweiler	info@stadtwerke-annweiler.de
22	Stadtwerke Arnstadt GmbH	netz@sw-arnstadt.de
23	Stadtwerke Aschersleben GmbH	swa@stadtwerke-aschersleben.de
24	Stadtwerke Attendorn GmbH	info@Stadtwerke-Attendorn.de
25	Stadtwerke Aue GmbH	info@swaue.de
26	Stadtwerke Augsburg Energie GmbH	info@stawa.de
27	Stadtwerke Backnang	info@stadtwerke-backnang.de
28	Stadtwerke Bad Aibling	info@sw-ba.de
29	Stadtwerke Bad Bergzabern	info@stadtwerke-bad-bergzabern.de
30	Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH	info@stadtwerke-badbramstedt.de
31	Stadtwerke Bad Brückenau GmbH	postmaster@stw-brk.de
32	Stadtwerke Bad Friedrichshall	info@friedrichshall.de
33	Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	kontakt@stadtwerke-bad-harzburg.de
34	Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH	info@stadtwerke-hef.de

35	Stadtwerke Bad Homburg v.d. Höhe	stadtwerke@bad-homburg.de
36	Stadtwerke Bad Langensalza GmbH	a.werner@swl-gmbh.de
37	Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH	info@harzstrom.de
38	Stadtwerke Bad Nauheim GmbH	info@stadtwerke-bad-nauheim.de
39	Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale	info@stw-badnes.de
41	Stadtwerke Bad Reichenhall	info@stadtwerke-bad-reichenhall.de
42	Stadtwerke Bad Rodach	info@stadtwerke.bad-rodach.de
43	Stadtwerke Bad Sachsa GmbH	info@stwbadsachsa.de
44	Stadtwerke Bad Säckingen GmbH	info@sws-energie.de
46	Stadtwerke Bad Saulgau	info@stadtwerke-bad-saulgau.de
47	Stadtwerke Bad Tölz GmbH	info@stw-toelz.de
48	Stadtwerke Bad Urach	info@bad-urach.de
49	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH	abrechnung@sw-bv.de
52	Stadtwerke Baiersdorf	info@sk-baiersdorf.de
53	Stadtwerke Balingen	hs@stadtwerke.balingen.de
54	Stadtw. Bamberg Energie- und Wasserv. GmbH	c.fendt@stadtwerke-bamberg.de
55	Stadtwerke Barmstedt	info@stadtwerke-barmstedt.de
56	Stadtwerke Barth GmbH	stadtwerke@stadtwerke-barth.de
57	Stadtwerke Bebra GmbH	verwaltung@stadtwerke-bebra.de
58	Stadtwerke Bergen GmbH	Stadt@bergen-online.de
59	Stadtwerke Bernburg GmbH	info@stadtwerke-bernburg.de
60	Stadtwerke Beverungen	info@stw-beverungen.aov.de
61	Stadtwerke Bexbach GmbH	webmaster@bexbach.de
62	Stadtwerke Bielefeld GmbH	kundenservice@stadtwerke-bielefeld.de
63	Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH	info@sw-bb.de
64	Stadtwerke Blankenburg GmbH	kundencenter@sw-blankenburg.de
65	Stadtwerke Bochum GmbH	pr@stadtwerke-bochum.de
66	Stadtwerke Böhmetal GmbH	info@swbt.de
67	Stadtwerke Bönnigheim	stadtverwaltung@boennigheim.kdrs.de
68	Stadtwerke Bogen GmbH	info@stadtwerke-bogen.de
69	Stadtwerke Borgentreich	info@borgentreich.de
70	Stadtwerke Borken/Westfalen GmbH	info@stadtwerke-borken.de
71	Stadtwerke Bramsche GmbH	info@stadtwerke-bramsche.de
72	Stadtwerke Bräunlingen	touristinfo@braeunlingen.de
73	Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH	stromanschluss@stwb.de
74	Stadtwerke Bredstedt GmbH	info@stadtwerke-bredstedt.de
75	Stadtwerke Bretten GmbH	info@stadtwerke-bretten.de
76	Stadtwerke Brühl GmbH	info@stadtwerke-bruehl.de

77	Stadtwerke Buchen GmbH	info@swb4u.de
78	Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH	mail@buchholz-stw.de
79	Stadtwerke Büdingen	info@stadtwerke-buedingen.de
80	Stadtwerke Bühl GmbH	info@stadtwerke-buehl.de
81	Stadtwerke Burg GmbH	annette.meyer@swb-burg.de
82	Stadtwerke Burgbernheim	info@burgbernheim.de
83	Stadtwerke Burgdorf GmbH	info@stadtwerke-burgdorf.de
84	Stadtwerke Burscheid GmbH	info@stadtwerke-burscheid.de
85	Stadtwerke Chemnitz AG	info@swc.de
86	Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	stadtwerke-clz@harz.de
87	Stadtwerke Coesfeld GmbH	info@stadtwerke-coesfeld.de
88	Stadtwerke Crailsheim GmbH	info@stw-crailsheim.de
89	Stadtwerke Crimmitschau GmbH	info@stw-crimmitschau.de
90	Stadtwerke Dachau	info@stadtwerke-dachau.de
91	Stadtwerke Deidesheim GmbH	info@stadtwerke-deidesheim.de
92	Stadtwerke Delmenhorst GmbH	info@swd-del.de
93	Stadtwerke Detmold GmbH	info@stadtwerke-detmold.de
94	Stadtwerke Dettelbach	b.stoll@burgbernheim.de
95	Stadtwerke Diez GmbH	info@stadtwerke-diez.de
96	Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH	info@swd-saar.de
97	Stadtwerke Dingolfing	werner.girschick@stadtwerke-dingolfing.de
98	Stadtwerke Dinkelsbühl	info@dinkelsbuehl.de
99	Stadtwerke Döbeln GmbH	post@sw-doebeln.de
100	Stadtwerke Dreieich GmbH	info@stadtwerke-dreieich.de
101	Stadtwerke Duisburg AG	info@swdu-netz.de
102	Stadtwerke Dülmen GmbH	info@stadtwerke-duelmen-gmbh.de
103	Stadtwerke Düren GmbH	kontakt@stadtwerke-dueren.de
104	Stadtwerke Düsseldorf AG	info@swd-ag.de
105	Stadtwerke Eberbach	post@sw-eberbach.de
106	Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungs- GmbH	info@stadtwerke-ebermannstadt.de
107	Stadtwerke Eberswalde GmbH	ruch@stadtwerke-eberswalde.de
108	Stadtwerke Eckernförde GmbH	info@stadtwerke-eckernfoerde.de
109	Stadtwerke Eilenburg GmbH	info@eilenburger-stadtwerke.de
110	Stadtwerke Einbeck GmbH	info@nundp.de
111	Stadtwerke Elbtal GmbH	service@stadtwerke-elbtal.de
112	Stadtwerke Ellwangen GmbH	franziska.musiol@ellwangen.de
113	Stadtwerke Elmshorn	info@stadtwerke-elmshorn.de
114	Stadtwerke Elzach Versorgungs- und Kurbetriebe	stadtwerke@elzach.de

115	Stadtwerke Emden GmbH	info@stadtwerke-emden.de
116	Stadtwerke Emmendingen GmbH	info@swe-emmendingen.de
117	Stadtwerke Emmerich GmbH	info@swe-gmbh.de
118	Stadtwerke Emsdetten GmbH	info@stadtwerke-emsdetten.de
119	Stadtwerke Engen GmbH	info@stadtwerke-engen.de
120	Stadtwerke Erkrath GmbH	info@stadtwerkeerkrath.de
121	Stadtwerke Eschwege GmbH	info@stadtwerke-eschwege.de
122	Stadtwerke Essen AG	info@stadtwerke-essen.de
123	Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH	info@swe.de
124	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG	info@stadtwerke-eto.de
125	Stadtwerke Ettlingen GmbH	hubert.berg@sw-ettlingen.de
126	Stadtwerke Eutin GmbH	info@stadtwerke-eutin.de
127	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	info@stadtwerke-huntetal.de
128	Stadtwerke Feuchtwangen	info@stadtwerke-feuchtwangen.de
129	Stadtwerke Finsterwalde GmbH	leitung@swfi.de
130	Stadtwerke Flensburg GmbH	service@stadtwerke-flensburg.de
131	Stadtwerke Forchheim GmbH	info@stadtwerke-forchheim.de
132	Stadtwerke Forst GmbH	info@stadtwerke-forst.de
133	Stadtwerke Frankenthal GmbH	info@swift-energy.de
134	Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH	stadtwerke@stadtwerke-ffo.de
135	Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co KG	stadtwerke@freudenstadt.de
136	Stadtwerke Friedberg (Hessen)	stadtwerke-friedberg@sw-fb.de
137	Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG	strom@stadtwerke-friedrichsthal.de
138	Stadtwerke Fröndenberg GmbH	ewf@stadtwerke-froendenberg.de
139	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH	budich@stadtwerke-ffb.de
140	Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co KG	info@stadtwerke-furth.de
141	Stadtwerke Gaggenau	Gaggenau.Stadt@Gaggenau.de
142	Stadtwerke Garbsen GmbH	info@stadtwerke-garbsen.de
143	Stadtwerke Geldern GmbH	info@swgeldern.de
144	Stadtwerke Gelnhäusen GmbH	info@stadtwerke-gelnhausen.de
145	Stadtwerke Gengenbach	admin@stadt-gengenbach.de
146	Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH	info@sw-gmhuette.de
147	Stadtwerke Germersheim GmbH	kundencenter@stw-ger.de
148	Stadtwerke Gescher GmbH	info@stadtwerke-gescher.de
149	Stadtwerke Giengen GmbH	info@swgiengen.de
150	Stadtwerke Gießen AG	info@stadtwerke-giessen.de
151	Stadtwerke Glauchau Dienstleistungs GmbH	info@stadtwerke-glauchau.de
152	Stadtwerke Glückstadt	info@stw-glueckstadt.de

153	Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach	b.moldhaeufel@stadtwerke-kh.de
154	Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden	info@stadtwerke-kibo.de
155	Stadtwerke Goch GmbH	info@stadtwerke-goch.de
156	Stadtwerke Gotha GmbH	stoetzer@stadtwerke-gotha.de
157	Stadtwerke Göttingen AG	stadtwerke@swgoe.de
158	Stadtwerke Greven GmbH	info@stadtwerke-greven.de
159	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	info@stadtwerke-gvm.de
160	Stadtwerke Gronau GmbH	Kundenservice@Stadtwerke-Gronau.de
161	Stadtwerke Grünstadt GmbH	info@swg-gruenstadt.de
162	Stadtwerke Gunzenhausen GmbH	mail@swg-gun.de
163	Stadtwerke Güstrow GmbH	stadtwerke-guestrow@stwg.de
164	Stadtwerke Hagenow GmbH	info@stadtwerke-hagenow.de
165	Stadtwerke Haiger	info@haiger.de
166	Stadtwerke Haldensleben GmbH	swhdl-info@swhdl.de
167	Stadtwerke Haltern GmbH	info@dont-want-spam.stadtwerke-haltern.de
168	Stadtwerke Hamm GmbH	post@stadtwerke-hamm.de
169	Stadtwerke Hammelburg GmbH	info@stadtwerke-hammelburg.de
170	Stadtwerke Hanau GmbH	vertrieb @stadtwerke-hanau.de
171	Stadtwerke Hannover AG	info@enercity.de
172	Stadtwerke Haslach	info@stadtwerke-haslach.de
173	Stadtwerke Hattingen GmbH	info@stadtwerke-hattingen.de
174	Stadtwerke Havelberg GmbH	service@stadtwerke-havelberg.de
175	Stadtwerke Hechingen	Info@stadtwerke-hechingen.de
176	Stadtwerke Heide GmbH	info@stadtwerke-heide.de
177	Stadtwerke Heidenheim AG	info@stadtwerke-heidenheim.de
178	Stadtwerke Heiligenhaus GmbH	info@stadtwerke-heiligenhaus.de
179	Stadtwerke Heiligenstadt GmbH	info@stadtwerke-heiligenstadt.de
180	Stadtwerke Heilsbronn	stadtwerke@stadt-heilsbronn.de
181	Stadtwerke Hemau	info@stadtwerke-hemau.de
182	Stadtwerke Hemer GmbH	info@stadtwerke-hemer.de
183	Stadtwerke Herborn GmbH	info@stadtwerke-herborn.de
184	Stadtwerke Herford GmbH	info@stadtwerke-herford.de
185	Stadtwerke Herne AG	beratung@stadtwerke-herne.de
186	Stadtwerke Herrenberg	stadtwerke@herrenberg.de
187	Stadtwerke Herzberg/Elster GmbH	she@herzberger.stadtwerk.de
188	Stadtwerke Hettstedt GmbH	verwaltung@stadtwerke-hettstedt.de
189	Stadtwerke Hockenheim	info@rnk.de
190	Stadtwerke Holzminden	info@stadtwerke-holzminden.de
191	Stadtwerke Homburg GmbH	kontakt@stadtwerke-homburg.de
192	Stadtwerke Hünfeld GmbH	info@Stadtwerke-Huenfeld.de
193	Stadtwerke Husum GmbH	e.fuerchtenicht@stadtwerke-husum.de

194	Stadtwerke Ilmenau GmbH	info@stadtwerke-ilmenau.de
195	Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH	kundencenter@sw-in.de
196	Stadtwerke Iserlohn GmbH	info@stadtwerke-iserlohn.de
197	Stadtwerke Itzehoe GmbH	info@stadtwerke-itzehoe.de
198	Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH	post@stadtwerke-jena.de
199	Stadtwerke Jülich GmbH	info@stadtwerke-juelich.de
200	Stadtwerke Kaarst GmbH	service@stadtwerke-kaarst.de
201	Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG	info@stadtwerke-kalkar.de
202	Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	info@stadtwerke-kaltenkirchen.de
203	Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH	info@swkl.de
204	Stadtwerke Karlsruhe GmbH	kundenberatung@stadtwerke-karlsruhe.de
205	Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG	info@stadtwerke-kelheim.de
206	Stadtwerke Kempen GmbH	geschaefsfuehrung@stadtwerke-kempen.de
207	Stadtwerke Kierspe GmbH	info@stadtwerke-kierspe.de
208	Stadtwerke Kirn	info@stadtwerke-kirn.de
209	Stadtwerke Kleve GmbH	info@stadtwerke-kleve.de
210	Stadtwerke Klingenberg am Main	stadtwerke-netz@klingenberg-main.de
211	Stadtwerke Königslutter GmbH	info@stadtwerke-koenigslutter.de
212	Stadtwerke Konstanz GmbH	Info@Stadtwerke.Konstanz.de
213	Stadtwerke Kulmbach	service@stadtwerke-kulmbach.de
214	Stadtwerke Kusel GmbH	fbeck.sw@kusel.de
215	Stadtwerke Lage GmbH	kontakt@stadtwerke-lage.de
216	Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH	info@sw-lambrecht.de
217	Stadtwerke Landau a. d. Isar	stadtwerke@landau-isar.de
218	Stadtwerke Landshut	kc@stadtwerke-landshut.de
219	Stadtwerke Landstuhl	werke@landstuhl.de
220	Stadtwerke Langen GmbH	zentrale@stadtwerke-langen.de
221	Stadtwerke Lauffen am Neckar	info@lauffen.de
222	Stadtwerke Langenzenn	stadtwerke@langenzenn.de
223	Stadtwerke Laufenburg	markus.rebholz@laufenburg-baden.de
224	Stadtwerke Lauterbach GmbH	info@Stadtwerke-Lauterbach.de
225	Stadtwerke Lebach GmbH	info@stadtwerke-lebach.de
226	Stadtwerke Lehrte GmbH	info@stadtwerke-lehrte.de
227	Stadtwerke Leichlingen GmbH	info@stadtwerke-leichlingen.de
228	Stadtwerke Leinefelde GmbH	info@stadtwerke-leinefelde.de
229	Stadtwerke Leipzig GmbH	Kunden-Service-Center@swl.de
230	Stadtwerke Lemgo GmbH	info@stadtwerke-lemgo.de
231	Stadtwerke Lichtenfels	stadtwerke.lichtenfels@stadtwerke-lichtenfels.de
232	Stadtwerke Lichtenstein GmbH	kontakt@sw-lichtenstein.de
233	Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG	info@sw-lindau.de
234	Stadtwerke Lindenberg GmbH	info@stadtwerke-lindenberg.de

235	Stadtwerke Lingen GmbH	arno.ester@stadtwerke-lingen.de
236	Stadtwerke Lippstadt GmbH	kontakt@stadtwerke-lippstadt.de
237	Stadtwerke Löbau GmbH	info@sw-l.de
238	Stadtwerke Löffingen	gnaedinger@loeffingen.de
239	Stadtwerke Lübbecke GmbH	info@stadtwerke-luebecke.de
240	Stadtwerke Lübeck GmbH	info@sw-luebeck.de
241	Stadtwerke Lübz GmbH	post@stadtwerke-luebz.de
242	Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH	leitwarte@swlb.de
243	Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH	info@stadtwerke-ludwigsfelde.de
244	Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH	info@stw-ludwigslust-grabow.de
245	Stadtwerke Lünen GmbH	info@stadtwerke-luenen.de
246	Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH	callcenter@sle24.de
247	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	slw@stadtwerke.wittenberg.de
248	Stadtwerke Malchow	info@stadtwerke-malchow.de
249	Stadtwerke Marburg GmbH	info@swwr.de
250	Stadtwerke Meerane GmbH	info@sw-meerane.de
251	Stadtwerke Meinerzhagen GmbH	info@swwhg.de
252	Stadtwerke Meiningen GmbH	kontakt@stadtwerke-meiningen.de
253	Stadtwerke Memmingen	info@stadtwerke-memmingen.de
254	Stadtwerke Menden GmbH	info@stadtwerke-menden.de
255	Stadtwerke Mengen	stadtwerke@mengen.de
256	Stadtwerke Merseburg GmbH	kontakt@stadtwerkemerseburg.de
257	Stadtwerke Merzig GmbH	info@stadtwerke-merzig.de
258	Stadtwerke Metzingen	stadtwerke@metzingen.de
259	Stadtwerke Mössingen	g.nill@moessingen.de
260	Stadtwerke Moringen	stadtwerke@moringen.de
261	Stadtwerke Mosbach GmbH	info@sww-online.de
262	Stadtwerke Mühlacker GmbH	swm@stadtwerke-muehlacker.de
263	Stadtwerke Mühlhof am Inn	info@stadtwerke-muehlhof.de
264	Stadtwerke Mühlhausen GmbH	info@stadtwerke-muehlhausen.de
265	Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH	info@stadtwerke-muehlheim.de
266	Stadtwerke München Versorgungs GmbH	privatkunden@sww.de
267	Stadtwerke Münsingen	ursula.ahl@muensingen.de
268	Stadtwerke Münster GmbH	geschaefsfuehrung@stadtwerke-muenster.de
269	Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	info@ihr-stadtwerk.de
270	Stadtwerke Neckargemünd GmbH	info@stadtwerke-neckargemuend.de
271	Stadtwerke Neckarsulm	stadtwerke@neckarsulm.de
272	Stadtwerke Nettetal GmbH	info@stadtwerke-nettetal.de
273	Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH	info@swni.de
274	Stadtwerke Neuburg an der Donau	info@stadtwerke-neuburg.de

275	Stadtwerke Neuenstadt am Kocher	kurt.herdtweck@neuenstadt.de
276	Stadtwerke Neuffen AG	kontakt@stadtwerke-neuffen-ag.de
277	Stadtwerke Neumarkt in der Oberpfalz	swn@swneumarkt.de
278	Stadtwerke Neuruppin GmbH	info@swn.aov.de
279	Stadtwerke Neustadt am Rübenberge GmbH & Co. KG	sekretariat@stadtwerke-neustadt.de
280	Stadtwerke Neustadt an der Aisch GmbH	info@neustadtwerke.de
281	Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH	info@stadtwerke-neustadt-oria.de
282	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH	stadtwerke@swneustadt.de
283	Stadtwerke Neustadt bei Coburg GmbH	info@swn-nec.de
284	Stadtwerke Neustadt in Holstein	info@stadtwerke-neustadt-holstein.de
285	Stadtwerke Neustrelitz GmbH	info@stadtwerke-neustrelitz.de
286	Stadtwerke Neuwied GmbH	info@swn-neuwied.de
287	Stadtwerke Niebüll GmbH	vertrieb@stadtwerke-niebuell.de
288	Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH	info@stadtwerke-nienburg.de
289	Stadtwerke Niesky GmbH	Holger.Ludwig@stadtwerke-niesky.de
290	Stadtwerke Norden GmbH	sekretariat@stadtwerke-norden.de
291	Stadtwerke Norderstedt	info@stadtwerke-norderstedt.de
292	Stadtwerke Nortorf	info@stadtwerke-nortorf.de
293	Stadtwerke Nürtingen GmbH	stadtwerke@sw-nuertingen.de
294	Stadtwerke Ochtrup	info@stadtwerke-ochtrup.de
295	Stadtwerke Oelsnitz (Vogtland) GmbH	info@vogtland-energie.de
296	Stadtwerke Oerlinghausen GmbH	info@sw-oe.de
297	Stadtwerke Olbernhau GmbH	info@stadtwerke-olbernhau.de
298	Stadtwerke Olpe GmbH	info@stadtwerkeolpe.de
299	Stadtwerke Oranienburg GmbH	info@sw-or.de
300	Stadtwerke Osnabrück AG	info@stw-os.de
301	Stadtwerke Pappenheim	stadtappenheim@pappenheim.de
302	Stadtwerke Parchim GmbH	info@stadtwerke-parchim.de
303	Stadtwerke Pasewalk GmbH	Service@Stadtwerke-Pasewalk.de
304	Stadtwerke Passau GmbH	info@stadtwerke-passau.de
305	Stadtwerke Pfarrkirchen	alexandra.seidinger-brunn@swpan.de
306	Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	serviceline@stadtwerke-pforzheim.de
307	Stadtwerke Pfullingen	info@pfullingen.de
308	Stadtwerke Pinneberg GmbH	post@stadtwerke-pinneberg.de
309	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH	info@Stadtwerke-Pirmasens.de
310	Stadtwerke Plettenberg GmbH	info@stadtwerke-plettenberg.de
311	Stadtwerke Porta Westfalica GmbH	noack@stadtwerke-porta-westfalica.de
312	Stadtwerke Premnitz GmbH	info@stadtwerkepremnitz.de

313	Stadtwerke Prenzlau GmbH	info@stadtwerke-prenzlau.de
314	Stadtwerke Pritzwalk GmbH	info@sw-pritzwalk.de
315	Stadtwerke Quedlinburg GmbH	infostadtwerke@sw-qlb.de
316	Stadtwerke Quickborn GmbH	info@stwg.de
317	Stadtwerke Radevormwald GmbH	info@s-w-r.de
318	Stadtwerke Radolfzell GmbH	webmaster@stadtwerke-radolfzell.de
319	Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH	info@stadtwerke-ramstein.de
320	Stadtwerke Ratingen GmbH	information@stadtwerke-ratingen.de
321	Stadtwerke Rees GmbH	clemens.verweyen@stadtwerke-rees.de
322	Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH	kundenbuero@swrc.de
323	Stadtwerke Rendsburg	info@stadtwerke-rendsburg.de
324	Stadtwerke Rhede GmbH	mail@stadtwerke-rhede.de
325	Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH	srd_rdg@t-online.de
326	Stadtwerke Riesa GmbH	stadtwerke@stw-riesa.de
327	Stadtwerke Rinteln GmbH	info@stadtwerke-rinteln.de
328	Stadtwerke Rödental	info@stadtwerke-roedental.de
329	Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co KG	kundenzentrum-stadtwerke@rosenheim.de
330	Stadtwerke Rostock AG	kundenzentrum@swrag.de
331	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	info@stadtwerke-rotenburg.de
332	Stadtwerke Roth	info@stadtwerke-roth.de
333	Stadtwerke Röthenbach GmbH	waldemar.munkert@stw-roethenbach.de
334	Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH	info@sw-rottenburg.de
335	Stadtwerke Saalfeld GmbH	info@stadtwerke-saalfeld.de
336	Stadtwerke Saarlouis GmbH	info@swsls.de
337	Stadtwerke Sangerhausen GmbH	sws@sangerhausen.de
338	Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH	info@stadtwerke-schaumburg-lippe.de
339	Stadtwerke Scheinfeld	stw_scheinfeld@t-online.de
340	Stadtwerke Schifferstadt	g.mattern@sw-schifferstadt.de
341	Stadtwerke Schlitz	wilfried.ochs@stadtwerke-schlitz.de
342	Stadtwerke Schkeuditz GmbH	post@stadtwerke-schkeuditz.de
343	Stadtwerke Schneeberg GmbH	kontakt@stw-schneeberg.de
344	Stadtwerke Schneverdingen GmbH	info@stadtwerke-schneverdingen.de
345	Stadtwerke Schorndorf	info@stadtwerke-schorndorf.de
346	Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG	info@stadtwerke-schramberg.de
347	Stadtwerke Schüttorf GmbH	bernhard.weinberg@stadtwerke-schuettorf.de
348	Stadtwerke Schwabach GmbH	info@stadtwerke-schwabach.de
349	Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH	info@stwgd.de
350	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	info@stadtwerke-hall.de
351	Stadtwerke Schwarzenberg GmbH	swszb@stadtwerke-schwarzenberg.de
352	Stadtwerke Schwedt GmbH	Geschaeftsfuehrung@stadtwerke-schwedt.de
353	Stadtwerke Schweinfurt GmbH	info@stadtwerke-sw.de

354	Stadtwerke Schwerte GmbH	info@ruhrpower.de
355	Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co KG	info@sw-schwetzingen.de
356	Stadtwerke Senftenberg GmbH	kundendienst@stadtwerke-senftenberg.de
357	Stadtwerke Sigmaringen	stadtwerke@sigmaringen.de
358	Stadtwerke Sindelfingen GmbH	info@stadtwerke-sindelfingen.de
359	Stadtwerke Soest GmbH	info@stadtwerke-soest.de
360	Stadtwerke Solingen GmbH	info@sws-solingen.de
361	Stadtwerke Sondershausen GmbH	info@stadtwerke-sondershausen.de
362	Stadtwerke Speyer GmbH	office@sws.speyer.de
363	Stadtwerke Springe GmbH	info@stadtwerke-springe.de
364	Stadtwerke St. Georgen	stadtwerke@st-georgen.de
365	Stadtwerke St. Ingbert	info@sw-igb.de
366	Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co KG	info@stadtwerke-st-wendel.de
367	Stadtwerke Stade GmbH	info@stadtwerke-stade.de
368	Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH	h.butchereit@stadtoldendorf.de
369	Stadtwerke Stadtroda GmbH	info@stadtwerke-stadtroda.de
370	Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG	info@stst.de
371	Stadtwerke Steinfurt GmbH	info@swst.de
372	Stadtwerke Steinheim GmbH	info@sw-s.de
373	Stadtwerke Stendal GmbH	kontakt@stadtwerke-stendal.de
374	Stadtwerke Stockach GmbH	info@stadtwerke-stockach.de
375	Stadtwerke Stollberg GmbH	info@stadtwerke-stollberg.de
376	Stadtwerke Staßfurt GmbH	volker.schulz@sw-stassfurt.de
377	Stadtwerke Straubing GmbH	mail@stadtwerke-straubing.de
378	Stadtwerke Strausberg GmbH	ssg@stadtwerke-strausberg.de
379	Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH	info@swsz.de
380	Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH	info@stadtwerke-sulzbach.de
381	Stadtwerke Teterow GmbH	klaus.reinders@stadtwerke-teterow.de
382	Stadtwerke Thale GmbH	info@stadtwerke-thale.de
383	Stadtwerke Tirschenreuth	g.kraus@stadtwerke-tir.de
384	Stadtwerke Tönisvorst GmbH	info@stadtwerke-toenisvorst.de
385	Stadtwerke Torgau GmbH	kontakt@stadtwerke-torgau.de
386	Stadtwerke Torgelow GmbH	info@stadtwerke-torgelow.de
387	Stadtwerke Tornesch GmbH	info@swt-online.com
388	Stadtwerke Traunstein GmbH & Co KG	info@swtts.de
389	Stadtwerke Treuchtlingen	stadtwerke@treuchtlingen.de
390	Stadtwerke Troisdorf GmbH	infocenter@stadtwerke-troisdorf.de
391	Stadtwerke Trostberg	info@stadtwerke-trostberg.de
392	Stadtwerke Tübingen GmbH	info@swtue.de
393	Stadtwerke Tuttlingen GmbH	info@stadtwerke-tuttlingen.de

394	Stadtwerke Überlingen GmbH	tina.bauhofer@stadtwerke-ueberlingen.de
395	Stadtwerke Uelzen GmbH	mail@stadtwerke-uelzen.de
396	Stadtwerke Uetersen	info@stadt-uetersen.de
397	Stadtwerke Uffenheim	stadtwerke.uffenheim@t-online.de
398	Stadtwerke Unna GmbH	office@sw-unna.de
399	Stadtwerke Uslar GmbH	info@stadtwerke-uslar.de
400	Stadtwerke Velbert GmbH	info@stvwelbert.de
401	Stadtwerke Verden GmbH	info@stadtwerke-verden.de
402	Stadtwerke Viernheim GmbH	info@stadtwerke-viernheim.de
403	Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH	info@svs-energie.de
404	Stadtwerke Vilsbiburg	stadtwerke@stw-vilsbiburg.de
405	Stadtwerke Vilshofen GmbH	info@stadtwerke-vilshofen.de
406	Stadtwerke Vlotho GmbH	info@stadtwerke-vlotho.de
407	Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH	info@swvk.de
408	Stadtwerke Wachenheim	info@vg-wachenheim.de
409	Stadtwerke Wadern GmbH	info@swwadern.de
410	Stadtwerke Waiblingen GmbH	info@stwwn.de
411	Stadtwerke Waldkirch GmbH	sww@stadtwerke-waldkirchen.de
412	Stadtwerke Waldkraiburg	monika.koenig@stwwkbg.de
413	Stadtwerke Waldmünchen	info@kov-energie.de
414	Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH	service@stadtwerke-wt.de
415	Stadtwerke Walldorf	info@stadtwerke-walldorf.de
416	Stadtwerke Walldürn GmbH	info@stadtwerke-walldorf.de
417	Stadtwerke Waren GmbH	info@stadtwerke-waren.de
418	Stadtwerke Wedel GmbH	info@stadtwerke-wedel.de
419	Stadtwerke Weiden i.d.OPf.	info@stadtwerke-weiden.de
420	Stadtwerke Weilburg GmbH	kunden@stadtwerke-weilburg.de
421	Stadtwerke Weinheim GmbH	sww@sww.de
422	Stadtwerke Weinsberg GmbH	franz.ott@weinsberg.de
423	Stadtwerke Weißenfels GmbH	stadtwerke@sww4u.de
424	Stadtwerke Weißwasser GmbH	mail@stadtwerke-weisswasser.de
425	Stadtwerke Werdau GmbH	info@stadtwerke-werdau.de
426	Stadtwerke Werdohl GmbH	dirk.selle@stadtwerke-werdohl.de
427	Stadtwerke Werl GmbH	info@stadtwerke-werl.de
428	Stadtwerke Wernigerode GmbH	marion.matscheroth@stadtwerke-wernigerode.de
429	Stadtwerke Wertheim GmbH	info@stadtwerke-wertheim.de
430	Stadtwerke Wesel GmbH	sww@stadtwerke-wesel.de
431	Stadtwerke Wildbad	p.buhl@bad-wildbad.de
432	Stadtwerke Willich GmbH	info@stadtwerke-willich.de
433	Stadtwerke Wilster	stadtwerke@wilster.de

434	Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	postbox@stw-winsen.de
435	Stadtwerke Wismar GmbH	service@stadtwerke-wismar.de
436	Stadtwerke Wissen GmbH	mail@stadtwerke-wissen.de
437	Stadtwerke Witten GmbH	info@stadtwerke-witten.de
438	Stadtwerke Wittenberge GmbH	info@stadtwerke-wittenberge.de
439	Stadtwerke Wolfen GmbH	info@stadtwerke-wolfen.de
440	Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	info@stadtwerke-wf.de
441	Stadtwerke Wolmirstedt GmbH	kontakt@stadtwerke-wolmirstedt.de
442	Stadtwerke Wülfrath GmbH	info@sw.wuelfrath.de
443	Stadtwerke Würzburg AG	info@wvv.de
444	Stadtwerke Zeitz GmbH	swz@stadtwerke-zeitz.de
445	Stadtwerke Zeven GmbH	info@stadtwerke-zeven.de
446	Stadtwerke Zittau GmbH	info@stadtwerke-zittau.de
447	Stadtwerke Zirndorf	info@stadtwerke-zirndorf.de
448	Stadtwerke Zweibrücken GmbH	kontakt@stadtwerke-zw.de
449	Stadtwerke Zwiesel	stadtwerke@zwiesel.de
450	star.Energiewerke GmbH & Co. KG (Raststadt)	info@star-energiewerke.de
451	STAWAG Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft	info@stawag.de
452	SWB Energie- und Wasserv. Bonn/Rhein-Sieg GmbH	info@stadtwerke-bonn.de
453	swb Vertrieb Bremen GmbH	info@swb-gruppe.de
454	SWF Stadtwerke Fellbach GmbH	info@stadtwerke-fellbach.de
455	SWH Stadtwerke Heidelberg Handel und Vertr. GmbH	info@heidelberger-stadtwerke.de
456	SWN Stadtwerke Neumünster GmbH	swn@swn.net
457	SWN Stadtwerke Northeim GmbH	webmaster@stadtwerke-northeim.de
458	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs GmbH	info@swt.de
459	Energie Calw GmbH	info@encw.de
460	Energie und Versorgung Butzbach GmbH	info@evb-butzbach.de
461	Energie und Wasser Potsdam GmbH	info@ewp-potsdam.de
462	E. u. W. Wahlstedt/Bad Segeberg GmbH & Co KG	info@wzv.de
463	Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	info@ewf.de
464	Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH	ewa@ewa-altenburg.de
465	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH	info@ewb-bruchsal.de
466	Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH	info@ewb.aov.de

467	Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH	info@swrheine.de
468	Energie- und Wasserversorgungs-GmbH Alzey	ewg@ewg-alzey.de
469	Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH	info@ewbautzen.de
470	Energieversorgung Alzenau GmbH	leonhard.schultes@eva-alzenau.de
471	Energieversorgung Apolda GmbH	eva@evapolda.de
472	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG	evivo@evb-beckum.de
473	Energieversorgung Emsbüren GmbH	info@energieversorgung-emsbueren.de
474	Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG	info@evf.de
475	Energieversorgung Gaildorf OHG	Service@EV-Gaildorf.de
476	Energieversorgung Gera GmbH	info@energieversorgung-gera.de
477	Energieversorgung Greiz GmbH	r.dinger@evgreiz.de
478	Energieversorgung Guben GmbH	info@ev-guben.de
479	Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	rose.rohne@evi-hildesheim.de
480	Energieversorgung Inn-Salzach GmbH	info@evis.de
481	Energieversorgung Inselsberg GmbH	kontakt@evi-energy.de
482	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG	evl@evl-gmbh.de
483	Energieversorgung Main-Spessart GmbH	info@main-spessart.city-map.de
484	EV Münchberg-Schwarzenbach/Saale GmbH & Co. KG	info@stadtwerke-muenchberg.de
485	Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH	info@eow-todtnau.de
486	Energieversorgung Oberhausen AG	service@evo-energie.de
487	Energieversorgung Oelde GmbH	info@evo-oelde.de
488	Energieversorgung Offenbach AG	kunden@evo-ag.de
489	Energieversorgung Rothenburg GmbH	info@stadtwerke-rothenburg.de
490	Energieversorgung Rudolstadt GmbH	stadt-rudolstadt@rudolstadt.de
491	Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG	stadtwerke-schwerin@swn.de
492	Energieversorgung Sehnde GmbH	info@energieversorgung-sehnde.de
493	Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH	info@esmselb.de
494	Energieversorgung Südbaar GmbH	sabrina.schmidl@esb-blumberg.de
495	Energieversorgung Sylt GmbH	kundenservice@energieversorgung-sylt.de
496	Energieversorgung Trossingen GmbH	info@swtro.de
497	Erdgas Burgbernheim GmbH	r.rank@burgbernheim.de

498	Erdgas Uffenheim GmbH & Co. KG	rolf.klingler@uffenheim.de
499	Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG	info@stadtwerke-erding.de
500	Erdgasversorgung Oranienburg GmbH	info@oranienburg.de
501	Erdgasversorgung Schwalmatal GmbH	energieberatung@erdgasversorgung-schwalmatal.de
502	Erlanger Stadtwerke AG	kaufmaennischerBereich@estw.de
503	evd energieversorgung Dormagen GmbH	info@evd-dormagen.de
504	EVN Energieversorgung Nordhausen GmbH	info@energie-nordhausen.de
505	Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen mbH	info@albstadtwerke.de
506	Freiberger Erdgas GmbH	info@stadtwerke-freiberg.de
507	Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH	Kundeninformation@stw-freising.de
508	Gas- und E-Werk Singen der Thüga AG	oesterreicher@gews.de
509	Gas- und Wasserversorgung Höxter GmbH	info@vgw-gmbh.de
510	Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH	post@spreegas.de
511	GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft	service@gasag.de
512	Gasanstalt Kaiserslautern AG	info@gasanstalt.de
513	Gasgesellschaft Kerken-Wachtendonk mbH	info@gasgesellschaft.de
514	Gasstadtwerke Zerbst GmbH	info@swzerbst.de
515	Gasversorgung Ahrensburg GmbH	info@gag-ahrensburg.de
516	Gasversorgung Angermünde GmbH	service@sw-angermuende.de
517	Gasversorgung Biedenkopf GmbH	info@gasversorgung-biedenkopf.de
518	Gasversorgung Delitzsch GmbH	info@tw-delitzsch.de
519	Gasversorgung Dessau GmbH	stadtwerke@dvv-dessau.de
520	Gasversorgung Dorfen GmbH	marco.hollmann@get-ag.com
521	Gasversorgung Dornstadt GmbH	r.scheich@gasversorgung-dornstadt.de
522	Gasversorgung Ebermannstadt GmbH	info@stadtwerke-ebermannstadt.de
523	Gasversorgung Essingen-Oberkochen GmbH (GEO)	info@geo-erdgas.de
524	Gasversorgung Feucht GmbH	fgw@feucht-gw.de
525	Gasversorgung Feuchtwangen GmbH	info@stadtwerke-feuchtwangen.de
526	Gasversorgung Germering GmbH	info@gas-germering.de
527	Gasversorgung Görlitz GmbH	info@stadtwerke-goerlitz.de
528	Gasversorgung Hünxe GmbH	energieversorgung@gasversorgung-huenxe.de
529	Gasversorgung Main-Kinzig GmbH	email@mainkinziggas.de
530	Gasversorgung Malsch-Durmersheim	info@gvmd.de

	GmbH	
531	Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH	info@gmb-mil.de
532	Gasversorgung Offenbach GmbH	kunden@evo-ag.de
533	Gasversorgung Pforzheim Land GmbH	info@gvp-erdgas.de
534	Gasversorgung Pirna GmbH	swp@stadtwerke-pirna.de
535	Gasversorgung Rüsselsheim GmbH	info@stadtwerke-ruesselsheim.de
536	Gasversorgung Sachsenheim GmbH	info@gasversorgung-sachsenheim.de
537	Gasversorgung Unterfranken GmbH	vertrieb@gasuf.de
538	Gasversorgung Vorpommern GmbH	info@gasversorgung-vorpommern.de
539	Gasversorgung Westerwald GmbH	kontakt@erdgas-ww.de
540	Gasversorgung Westfalica GmbH	service@gas-westfalica.de
541	Gasversorgung Zirndorf GmbH	info@stadtwerke-zirndorf.de
542	Gemeindewerke Baiersbronn	werke@gemeindebaiersbronn.de
543	Gemeindewerke Bovenden	info@gemeindewerke-bovenden.de
544	Gemeindewerke Dettingen/Erms	info@dettingen-erms.de
545	Gemeindewerke Eningen u.A.	gemeindewerke@eningen.de
546	Gemeindewerke Everswinkel GmbH	info@gemeindewerke-everswinkel.de
547	Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen	info@gw-gap.de
548	Gemeindewerke Grefrath GmbH	info@gemeindewerke-grefrath.de
549	Gemeindewerke Gundelfingen GmbH	gwq@gundelfingen.de
550	Gemeindewerke Haßloch GmbH	info@gwhassloch.de
551	Gemeindewerke Hermaringen	info@hermaringen.de
552	Gemeindewerke Hohenwestedt	k.fischer@gemeindewerke-hohenwestedt.de
553	Gemeindewerke Holzkirchen GmbH	gemeindewerke@gw-holzkirchen.de
554	Gemeindewerke Kiefersfelden	info@gemeindewerke-kiefersfelden.de
555	Gemeindewerke Leck GmbH	info@gemeindewerke-leck.de
556	Gemeindewerke Lilienthal GmbH	service@gemeindewerke.de
557	Gemeindewerke Münchweiler a. d. Rodalb	verwaltung@gemeindewerke-muenchweiler.de
558	Gemeindewerke Namborn GmbH	rathaus@namborn.de
559	Gemeindewerke Neuendettelsau	info@neuendettelsau.de
560	Gemeindewerke Ritterhude GmbH	service@gemeindewerke.de
561	Gemeindewerke Steinhagen GmbH	info@gemeindewerke-steinhagen.de
562	Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH	info@gemeindewerke-stockelsdorf.de
563	Gemeindewerke Trappenkamp	info@gemeindewerke-trappenkamp.de
564	Gemeindewerke Weidenthal	gemeinde-weidenthal@t-online.de
565	GSW GmbH Kamen - Bönen - Bergkamen	info@gsw-kamen.de
566	GVI - Gasversorgung Ismaning GmbH	rathaus@ismaning.de
567	GVL Gasversorgung Lauf a.d. Pegnitz GmbH	info@gvl.lauf.de

568	GWS Stadtwerke Hameln GmbH	info@gws.de
569	Halberstadtwerke GmbH	info@halberstadtwerke.de
570	Havelländische Stadtwerke GmbH	erdgas@hswgmbh.de
571	Heilbronner Versorgungs GmbH	sekretariat@hnvg.de
572	Hertener Stadtwerke GmbH	stadtwerke@herten.de
573	HEWA-Hersbrucker Energie- und Wasserv. GmbH	info@hewagmbh.de
574	LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG	info@stadtwerke-wolfsburg-ag.de
575	MEGA - Monheimer Elektrizitäts- und Gasv. GmbH	info@mega-monheim.de
576	Meißener Stadtwerke GmbH	info@stadtwerke-meissen.de
577	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	info@neu-sw.de

Anlage 12

Auflistung sensibler Tätigkeitsbereiche und Beispiele wirtschaftlich sensibler / vorteilhafter Netzdaten:

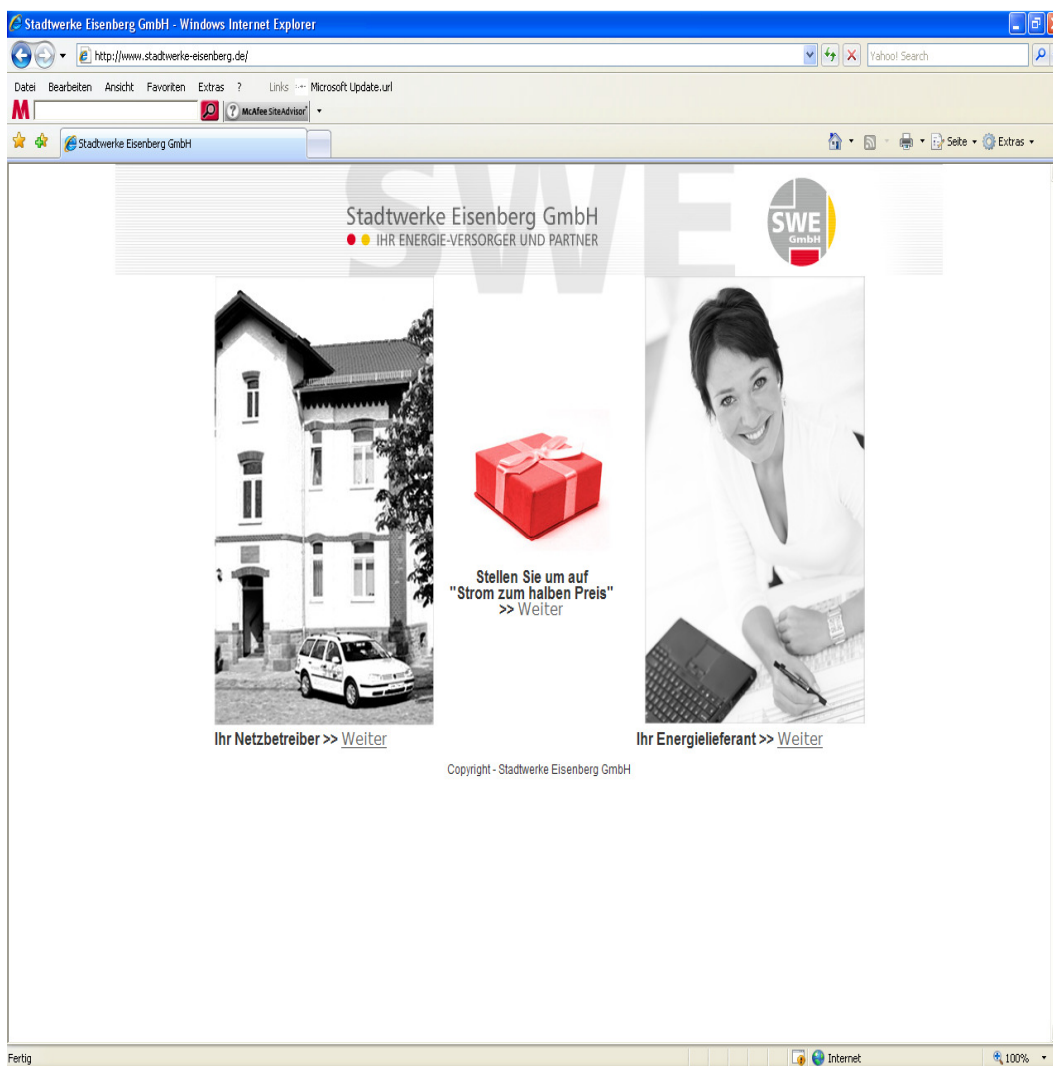
- Informationen bzgl. der Vorbereitung und des Inhaltes der Verträge, die zwischen Netzbetreiber und Netznutzer abgeschlossen werden (z.B. Identität der Vertragsparteien, Haftungsvereinbarungen, Adressen, Kündigungsrechte);
- Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazität/Transportleistung;
- Informationen des Ablese- und Zählermanagements (Profile, Zählerstände, Lastgänge, Geräteinformationen);
- Informationen bzgl. der Fahrpläne und Fahrplanänderungen, sowie Informationen, die hierzu zwischen den Netzbetreibern ausgetauscht werden;
- Finanzielle und technische Bestimmungen des Netzanschlusses;
- Physische oder technische Maßnahmen betreffend den Netzanschluss eines Netznutzers;
- Informationen über Anlagen der Netznutzer;
- Informationen im Rahmen des Bilanzkreisvertrages, insb. der finanziellen Aspekte des Bilanzausgleiches mit den Netznutzern;
- Lastprofile von Netznutzern und Lastprognosen;
- Informationen bzgl. Ein- und Ausspeisungen;
- Informationen im Rahmen der Beschaffung von Regelenergie;
- Informationen, die über den grenzüberschreitenden Handel an ausländische Netzbetreiber mitgeteilt oder von diesen empfangen werden;
- Informationen über die Teilnahme an Vergabeverfahren zur Zuweisung von Kapazitäten an den Kuppelstellen;
- Informationen bzgl. der Vermarktung von Kapazitäten;

- Auskünfte über Bedarfs-, Einsatz- und Bauplanung (z.B.: die durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten);
- Informationen, die im Bezug auf Kapazitätsprüfungen relevant sind (z.B.: Händlerprognose);
- Informationen im Rahmen der Netzoptimierung und der Netzsteuerung;
- Informationen über das Wechselverhalten von (End-)Kunden, inaktive Hausanschlüsse und über den Energieverbrauch von Endkunden;
- Informationen von/über Lieferanten;
- Informationen aus Transportverträgen, Lastgangkurven, Transportzeiträume;
- Informationen über Auslastung gebuchter Kapazitäten.

Quelle: BNetzA: Konkretisierung der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2008, S. 15

Anlage 13 – Beispiele für einen unbundlingkonformen Internetauftritt

Beispiel 1 – Stadtwerke Eisenberg



Quelle: <http://www.stadtwerke-eisenberg.de/>

Stand: 09.02.2009

Beispiel 2 – Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft

The screenshot shows a Windows Internet Explorer browser window displaying the website <http://www.dvv.de/>. The page title is "DWV Konzern Unser Erfolg. Leistungen für Duisburg." The main content area features a grid of seven service tiles, each with a logo and a brief description:

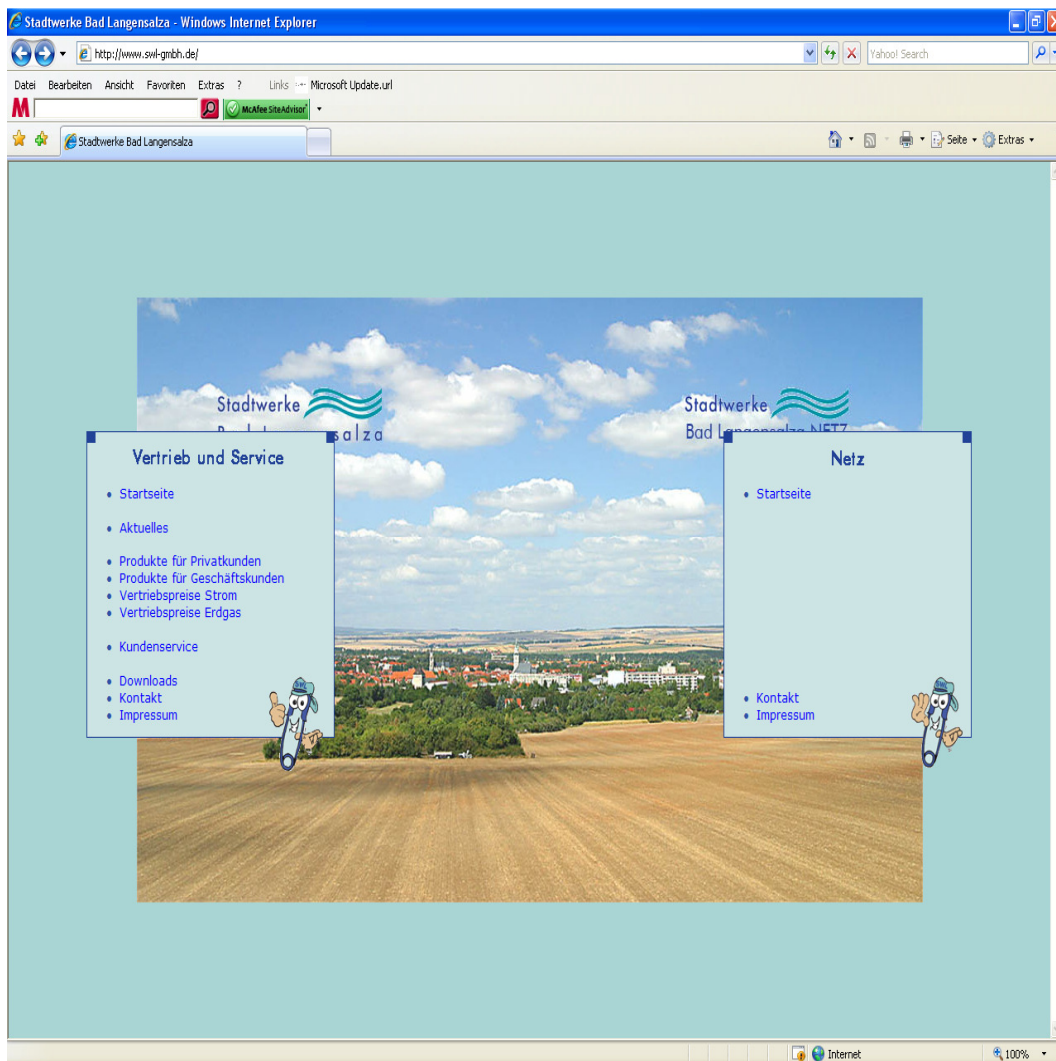
- Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH**: Eine starke Unternehmensgruppe für Duisburg.
- Stadtwerke Duisburg AG**: Ihr Dienstleister für Strom, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme. Alles im grünen Bereich!
- Duisburger Verkehrsgesellschaft AG**: Mit Bus und Bahn schnell und sicher unterwegs.
- Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH**: Sichere Versorgung für Duisburg!
- Service und Reinigungsgesellschaft Duisburg mbH**: Ihr Dienstleister für Reinigung, Sicherheit und noch einiges mehr!
- ThermoPlus WärmedirektService GmbH Duisburg**: Wärmedienstleistungen von A-Z. Alles aus einer Hand!
- DUIT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg GmbH**: Informationen, die ankommen.

The browser's address bar shows the URL <http://www.dvv.de/> and the search bar contains "Yahoo! Search". The status bar at the bottom indicates "Internet" and "100%" zoom.

Quelle: <http://www.dvv.de/>

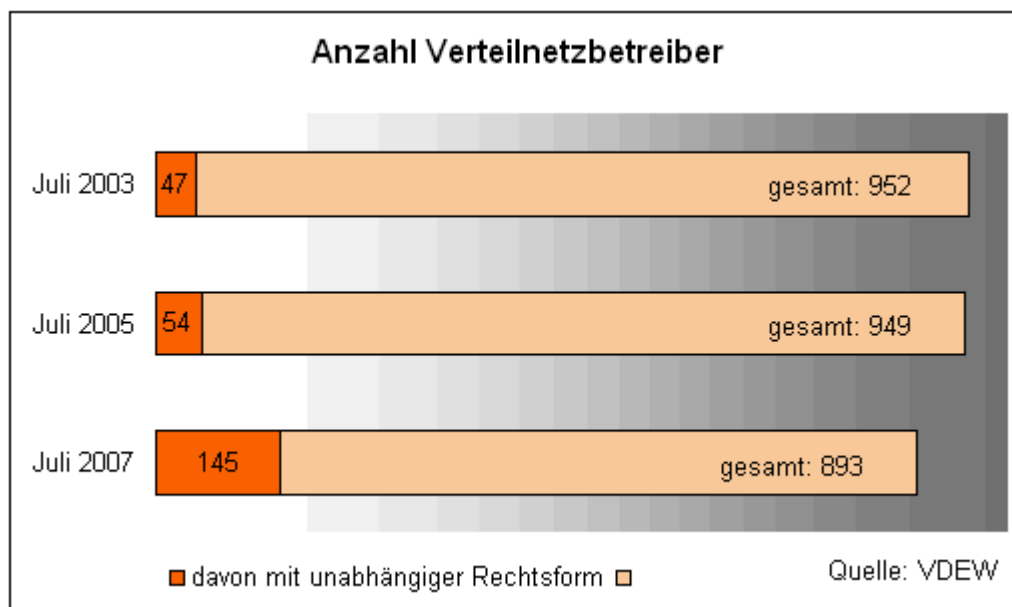
Stand: 09.02.2009

Beispiel 3 – Stadtwerke Bad Langensalza



Quelle: <http://www.swl-gmbh.de/>

Stand: 09.02.2009

Anlage 14 – Entwicklung der Verteilnetzbetreiber

Quelle:

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_20070827_Kontakt_spezial_Zahl_Netzbetreiber?open&l=DE&ccm=300050020030

Vom 27.08.2007

Stand: 03.02.2008

Anlage 15 – Beispiel eines Arbeitsprozesses

Beispiel einer Verfahrensanweisung für die Steuerung von Kundenanfragen im Call Center/Kundenservice

Verfahrensanweisung für die Bearbeitung/Weiterleitung von Kunden und Kundenanfragen

1. Ziel

Sicherstellen, dass Anfragen von Kunden oder Interessenten, die sich an das Unternehmen wenden, so behandelt werden und weitergeleitet werden, dass dadurch keine Diskriminierung des Wettbewerbs in den Bereichen des Vertriebs von Energie entsteht. Feststellung von Kundenart und Kundenwünschen zwecks Weiterleitung.

2. Anwendungsbereich

Alle Mitarbeiter des Call Center/Kundenservices (Netzbetrieb, Vertrieb, Shared Services) und alle Kundenanfragen (Telefon, eMail, Fax, Briefe)

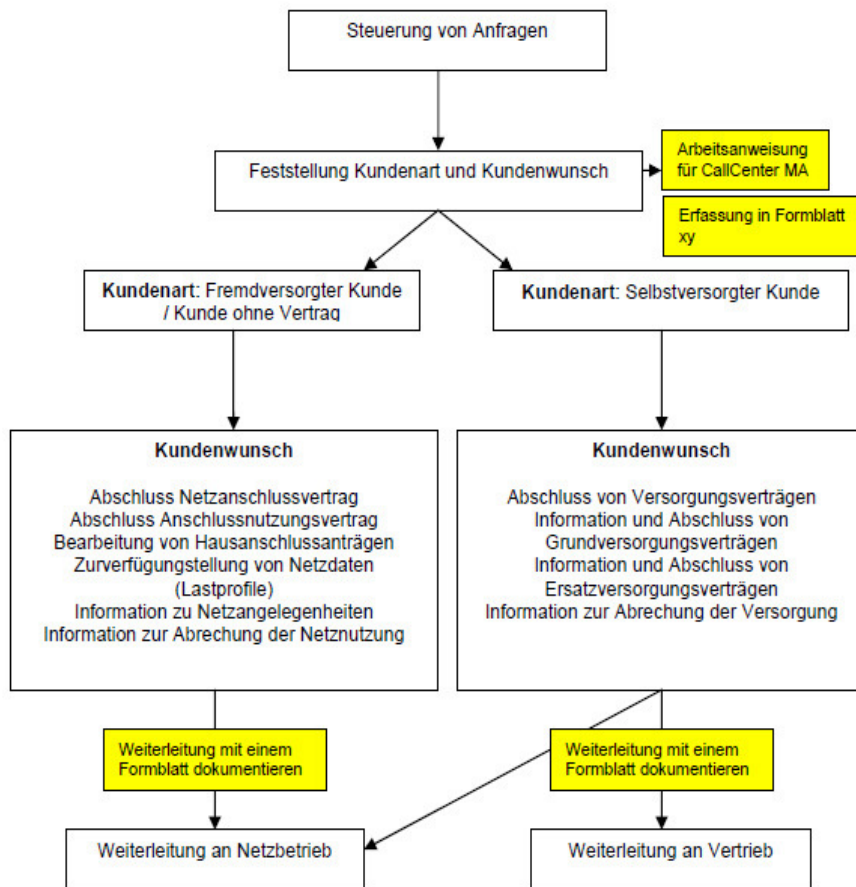
3. Vorgehen und Zuständigkeiten

Das Vorgehen ist darauf ausgerichtet, den Kunden mit seinem Wunsch an die richtige Stelle weiterzuleiten und zu vermeiden, dass dem eigenen Vertrieb Informationen aus dem Netzbereich bekommt, die ihm einen Vorteil verschaffen würde. Das Energieversorgungsunternehmen Xy verpflichtet sich, Kunden ohne Energieversorgungsvertrag und alle Kunden, die sich mit Netz- und Hausanschlussanfragen an den Call Center des Energieversorgungsunternehmens wenden, darauf hinzuweisen, dass für die Belieferung mit Energie eine Energieversorgungsvertrag abgeschlossen werden muss. Darauf hin weißt das Energieversorgungsunternehmen auf die Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung und gleichzeitig auf die freie Wahl des Energielieferanten.

Das Vorgehen besteht aus folgenden Schritten unabhängig davon, in welcher Form sich der Kunde an das Unternehmen wendet.

4. Begriffe

- Energievertrieb ...
- Netzvertrieb
- Grundversorgung
- Ersatzversorgung



4. Mitgeltende Unterlagen

- Gleichbehandlungsprogramm des Energieversorgungsunternehmens Xy vom ...
- Arbeitsanweisung zur Feststellung des Kundenwunsches n° Xy vom ...
- Formblatt zur Erfassung von Kundenanfragen
- Formblatt zur Dokumentation der Weiterleitung von Anfragen

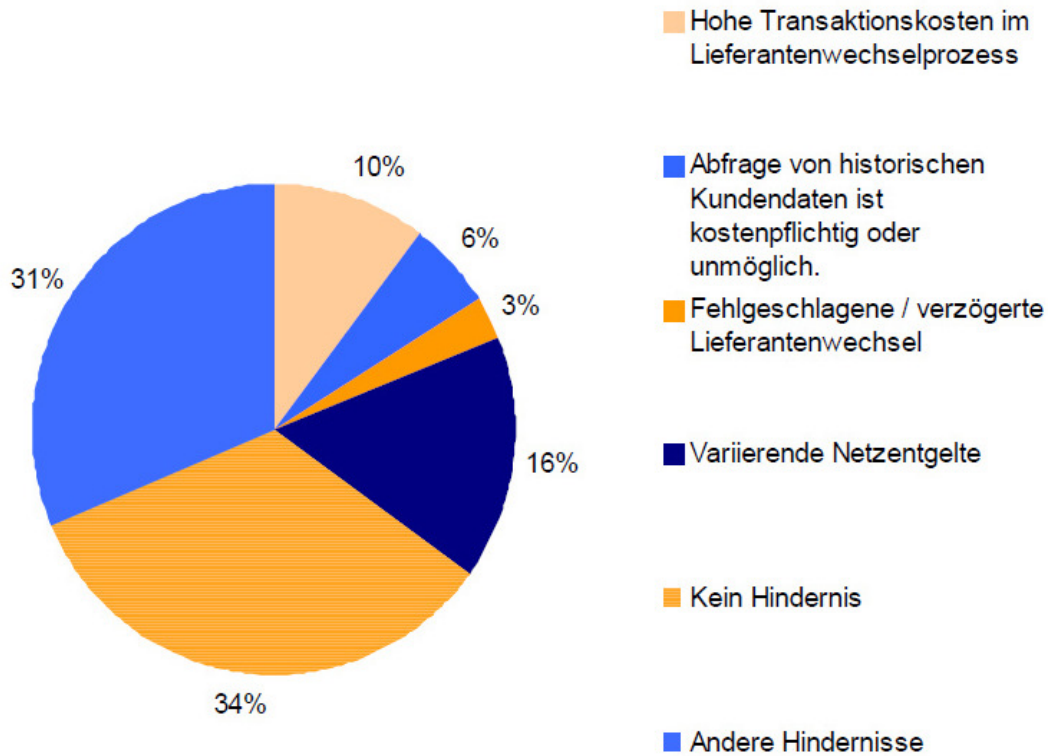
5. Prozessverantwortlicher

Für diesen Prozess muss ein Verantwortlicher durch die Geschäftsleitung benannt werden

6. Dokumentationspflicht

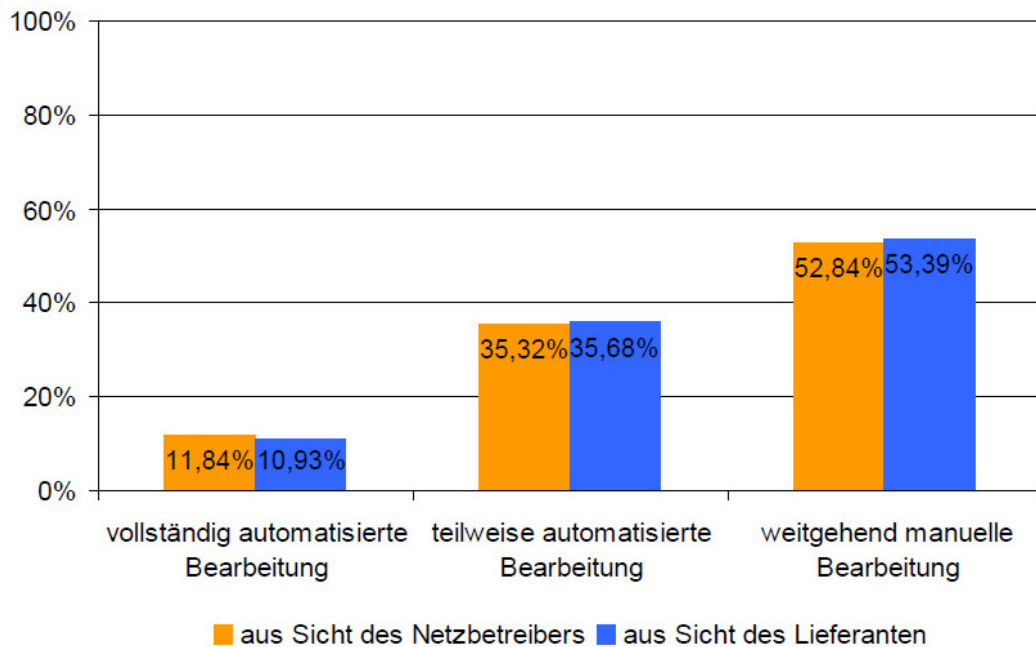
Die Weitergabe von Informationen und der Umgang mit jeder Kundenanfrage sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ermöglicht die statistische Auswertung, die Qualitätsüberprüfung zum Umgang mit Kundenanfragen und legt die Art und Weise, wie die Tätigkeit auszuführen ist, fest. Durch die Dokumentation wird festgestellt, ob die Vorgaben der informatorischen Entflechtung eingehalten worden sind und welche Änderungen oder Verbesserungen der Prozesse vorzunehmen sind.

Quelle: Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007, S. 24 f

Anlage 16 – Hindernisse bei der Akquisition von Neukunden

Quelle: Bundesnetzagentur Monitoringbericht 2007, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – Bericht gemäß § 63 Abs. 4 i. V. m. § 35 EnWG, 2007, S. 76

Anlage 17 – Durchschnittlicher Automatisierungsgrad beim Lieferantenwechsel 2006



Quelle: Bundesnetzagentur Monitoringbericht 2007, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – Bericht gemäß § 63 Abs. 4 i. V. m. § 35 EnWG, 2007, S. 74

Anlage 18 – Artikel zu den Themen: Freie Anbieterwahl; Gaswettbewerb



Jeder Stromkunde kann seinen Anbieter frei wählen

Der Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW), Berlin, weist den pauschalen Vorwurf zurück, Stromunternehmen nutzten eine marktbeherrschende Stellung aus, wenn sie bei den Kunden darauf bestehen, dass sie ihre Rechnung voll bezahlen. »Der Wettbewerb im Strommarkt funktioniert. Jeder Stromkunde kann seinen Anbieter frei wählen. Wie in jedem anderen liberalisierten Markt können auch die Kunden im Strommarkt ihren Lieferanten wechseln, wenn er den Preis erhöht«, betonte VDEW-Hauptgeschäftsführer Eberhard Meller.

Die Stromkunden hätten also eine Ausweichmöglichkeit, wenn sie mit einem Anbieter nicht zufrieden sind. »Der Wechsel zu einem anderen Anbieter ist viel einfacher, als durch die Kürzung der Stromrechnung einen Rechtsstreit auszulösen«, erklärte Meller zur Kritik des Bundeskartellamtes, Kunden hätten bei Preiserhöhungen keine Möglichkeit, auf andere Versorger auszuweichen.

Die Strompreise für die Haushalte seien außerdem staatlich genehmigt. »Wenn Preise von einer Behörde bereits geprüft und genehmigt wurden, sind sie angemessen«, betonte Meller. Eine gerichtliche Überprüfung der »Billigkeit« der Preisbildungsfaktoren sei von den Gerichten für den liberalisierten Strommarkt stets abgelehnt worden. »In allen Hauptsacheverfahren wurde diese Prüfung mit der Begründung abgelehnt, dass der Kunde zu einem anderen Versorger wechseln kann«, erklärte Meller. Der Kunde sei nicht auf die Versorgung durch diesen einen Stromversorger angewiesen. Entsprechende Rechtssprechung existiere auch für andere liberalisierte Märkte.

»Auch ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung kann bei einer Strompreisanpassung nicht einfach unterstellt werden«, betonte Meller. Zum einen sei aufgrund der Wechselmöglichkeit ein bundesweiter Strommarkt zugrunde zu legen. Meller: »Diese Wahlfreiheit der Kunden spricht eindeutig gegen eine marktbeherrschende Stellung eines örtlichen Versorgers.« Zum anderen stelle eine Preisanpassung keineswegs automatisch den Missbrauch einer möglicherweise bestehenden marktbeherrschenden Stellung dar.

- sl -

Startschuss für mehr Gaswettbewerb

Am 1. Oktober beginnt eine neue Ära auf dem deutschen Gasmarkt: Ab diesem Zeitpunkt ist das zwischen der Bundesnetzagentur und den deutschen Gasnetzbetreibern vereinbarte neue Gasnetzzugangsmodell in die Praxis umzusetzen. Damit wird allen Kunden die Möglichkeit eröffnet, den Lieferanten zu wechseln. »Die Stadtwerke wollen die an sie gestellten Erwartungen erfüllen und stellen sich dem Wettbewerb«, so Michael Schöneich, Hauptgeschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen, in dem annähernd 600 kommunale Gasversorger organisiert sind. »Allerdings werden noch nicht alle Details der Abwicklungsprozesse von 0 auf 100 reibungslos funktionieren, vor allem weil die erforderlichen Software-Lösungen noch nicht vollständig bereit stehen. Dennoch arbeiten die Stadtwerke mit Hochdruck an der Optimierung kundenfreundlicher Geschäftsabläufe.«

- vku -

Anlage 19 – Artikel zum Thema: Wettbewerb im Energiesektor



Preiskämpfe? – „E wie Einfach“ findet Nachahmer



Keine Konkurrenz in der Familie – „E wie Einfach“ will vor allem in ausgewählten Regionen aktiv werden

eid Das Angebot kam wie ein Paukenschlag. Anfang Februar ging E.ON mit „E wie Einfach“ flächendeckend an private Strom- und Gaskunden und legte sich mit ihrem Angebot preislich um 1 Cent pro kWh beim Strom und 0,24 Cent pro kWh beim Gas unter die Grundversorgungstarife der jeweiligen Stadtwerke. Der Arbeitspreis des Gasangebots steigt ein Jahr nicht über die Höhe bei Vertragsabschluss, beim Strom gilt der Preisdeckel sogar für zwei Jahre.

E.ON soll mit E wie Einfach bisher nur rund 25.000 Kunden gewonnen haben. Sie verteilen sich jeweils zur Hälfte auf Strom und Gas. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Unternehmen zwar flächendeckend im Markt ist, werbliche Aktivitäten aber nur in ausgesuchten Regionen, d.h. dort, wo keine E.ON-Firmen vertreten sind, durchführt. Aktuell sind dies Aachen, Bochum, Halle, Leipzig und Stuttgart. Im Rahmen eines Marketing-Plans will man zukünftig insbesondere in RWE- und EnBW-

sprungen ist Ex-Mobilcom-Gründer Gerhard Schmidt mit „b-wiebilliger“, einer Kopie von „E wie Einfach“. Das Produkt verspricht einen Rabatt von 10 Prozent auf den Grundversorgungstarif des jeweiligen Stadtwerkes. Allerdings macht er in der Praxis bestenfalls 3 Prozent aus, da er sich, wie der Bund der Energieverbraucher betont, nur auf den Energieanteil des Kilowattstundenpreises bezieht.

Klare Angebote hat dagegen RWE mit eprimo. Derzeit noch auf den Strombereich beschränkt, ist das Produkt großflächig in Deutschland verfügbar. Gas soll, so ist in Branchenkreisen zu hören, ab Oktober folgen. Im Gegensatz zu „E wie Einfach“ hält sich RWE aber mit Werbeaktivitäten völlig zurück. Das könnte sich jedoch ändern, nachdem das Bundeskartellamt die Zustimmung zur 100prozentigen Übernahme der eprimo GmbH erteilt hat (EID 13/07).

Interessant ist von der Aachener Trianel zu hören. So baut das Un-

ternehmen für kommunale Unternehmen derzeit eine vollautomatisierte Internetplattform für das Geschäft mit Privatkunden auf, die künftig von Stadtwerken genutzt werden kann. Ein Projekt, das noch für die eine oder andere Überraschung gut sein könnte. Schließlich steht über die kommunalen Gesellschafter jede Menge Know-how im Endkundengeschäft zur Verfügung.

Darüber hinaus kündigte auch Vattenfall an, über das Internet bundesweit Strom an Privatkunden verkaufen zu wollen. Abgerundet wird die Palette durch die EnBW-Tochter Yello, die als erstes Unternehmen überhaupt damit begonnen hat, flächendeckend Privatkunden mit elektrischer Energie zu beliefern. Auf ein Gasangebot will man bei Yello zunächst aber verzichten.

Neben den „Großen“ hat Flexstrom mit seinem Vorkasse-Modell seit 2003 nach eigenen Angaben über 100.000 private Stromkunden gewonnen. Zwar zählt das Unternehmen bei den gängigen Strompreisrechnern stets zu den günstigsten Anbietern, doch kommt aus Kreisen der Verbraucherschützer deutliche Kritik – insbesondere da Mehrverbräuche, die das gekaufte Paket überschreiten, mit einem erheblichen Aufschlag verrechnet werden. Als logische Ergänzung folgte Flexgas im Juni 2006.

Doch zurück zu „E wie Einfach“. Schließlich hat E.ON mit seinem Strom- und Gasangebot für

►

►

STADTWERKE



- erheblichen Wirbel im Markt gesorgt. Was einerseits ein Zeichen für mehr Wettbewerb ist, kann aber auch als Kampfansage an kommunale Versorgungsunternehmen verstanden werden. Mit welchen Folgen, bleibt abzuwarten. Relativ entspannt ist man bei der STAWAG in Aachen. Die Stadtwerke haben Anfang des Jahres eine neue Produktfamilie auf den Markt gebracht, die, so Pressesprecherin Eva **Wußing**, den Vergleich mit „E wie Einfach“ nicht zu scheuen brauche. Ähnliches ist aus Leipzig zu hören. Marion **Danneboom**, verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit bei den dortigen Stadtwerken, verweist auf langjährige Erfahrungen im Wettbewerb und fügt hinzu, dass das „Bestpreis“ genannte Gasprodukt ihres Hauses günstiger als „E wie Einfach“ ist. Aber nicht überall sieht man es sportlich. Hinter vorgehaltener Hand ist eine starke Besorgnis vor den Marktaktivitäten von E.ON zu spüren. Befürchtet wird, dass Preiskämpfe und Kundenverluste die vielfach ohnehin schon stark belasteten Margen noch weiter in Mitleidenschaft ziehen. Dementsprechend hat es auch rechtliche Schritte gegeben, wie das Beispiel Neuruppin zeigt. Die dortigen Stadtwerke haben sich dazu entschieden, eine einstweilige Verfügung gegen die E.ON-Tochter anzustrengen. Auf diesem Wege will der lokale Versorger untersagen, den Sondertarif mit dem Grundtarif des Stadtwerkes zu vergleichen. Die Verkündung des Urteils am Landgericht Neuruppin fand nach Redaktionsschluss am 26. April statt. Neben Preiskampf und juristischer Auseinandersetzung gibt es aber noch eine andere Möglichkeit für kommunale Unternehmen: Sie können sich leistungsfähige regionale Partner suchen oder ihrerseits den Anbieter wechseln, wenn sie sich vom Vorlieferanten im Stich gelassen fühlen. Das könnte neuen Handlungsspielraum schaffen und der weiteren Wettbewerbsentwicklung gut tun. •

Quelle: Energie Informationsdienst, Heft Nr. 18 / 07, 2007, S. 6 f

Anlage 20 – Artikel zum Thema: Maßnahmen bezüglich der neuen Marktsituation

Fast so schnell wie E-wie-einfach

Wie die Stadtwerke Göttingen in drei Wochen „Gögas“ entwickelten

Auch bei den Stadtwerken Göttingen war im Jan. 07 die heile Welt im heimischen Gas-Privatkundengeschäft vorbei: Fon brachte E-wie-einfach bundesweit an den Markt. Die Stadtwerke reagierten binnen dreier Wochen mit einer neuen Marke „Gögas“ samt Hotline, Broschüren, eigenem Internetauftritt, Massenpostaktionen und einem Preis, der Konzeptionsabgaben-Differenzen ausnutzt. 65 % der verbliebenen Kunden gingen zu Gögas, etliche der Wechseln ebenfalls, nach Preiserhöhungen der Konkurrenz.

Im Vergleich zu vielen anderen Gas-Grundversorgern hatten die Stadtwerke Göttingen im Jan. 07 eine Woche mehr Zeit, um auf Fons E-wie-einfach zu reagieren, der sich damals bundesweit 2 ct/kWh unter den Grundversorgungsstarif legte und ein Jahr lang den Preis garantierte: Ein „Scout“, wie ihn Klaus Plaisir, Leiter Medien und Kommunikation bei der Stadtwerke Göttingen AG, nennt, überreichte den Stadtwerken eine Woche vor der Fon-Pressekonferenz das komplette Markenpapier. „Der Scout war unsere Rettung“, sagte Plaisir bei der Tagung „Marktorientierte strategische Produktentwicklung in Energieversorgungsunternehmen“ (27./28. Okt., Köln, Marcus Evans).

Für die Werke war die Nachricht umso bedrohlicher, als sie im Gasgeschäft (und im Wärmemarkt) zum Erfolg verdammte sind, da sie kein Stromgeschäft haben. Das hat die Fon Mitte AG; jene hält im Übrigen fast die Hälfte an den Stadtwerken.

Die Stadtwerke reagierten Plaisir zufolge auf E-wie-einfach so: Am ersten Morgen nach Bekanntwerden kam der Vorstand zu einer Krisensitzung zusammen. Er beauftragte den Vertrieb, eigene Tarifmodelle zu entwickeln, sowie die Kommunikation, eine Marke zu designen. Die Kommunikation der Stadtwerke ist eine Stabsstelle des Vorstandes mit drei Mitarbeitern. Sie verantwortet nicht nur Pressearbeit und PR, sondern u. a. Produktentwicklung (dies zusammen mit Vertrieb und anderen), Werbung, Marktforschung sowie Internet/Intranet. Am zweiten Morgen beschloss das Führungsgremium den Rahmen von „Gögas“. Der Preisvorteil gegenüber der Grundversorgung kam marginaler durch Etikettierung als Sondertarif mit niedrigerer Konzessionsabgabe zustande. Man nutzte also – so wie E-wie-einfach – unklare rechtliche

Abgrenzungen aus (ZfK 1/09, 23). Die Stadt ließ sich davon überzeugen, dass es (fast) unerheblich sei, ob sie von Fon oder von ihren Werken weniger Abgabe bekommt.

Gögas wurde in der ersten Woche bewusst als eigene Marke konzipiert, mit eigenen Broschüren, Anzeigen und Mailings. In der zweiten Woche war die Internetpräsenz fertig. Zur Überraschung für Plaisir spielte das Web aber keine erfolgskritische Rolle: Rund 70 % der Gögas-Kunden haben kein Internet. Plaisir: „Übers Telefon laufen die Geschäfte.“

Der Grund für die Abgrenzung von den Werken: „Wir wissen, dass wir als Stadtwerke Göttingen nicht das beste Image haben“, sagte Plaisir. Was er nicht sagte: Es liegt am Großaktionär Fon. Plaisir deutete an: „Wir

Massenvertriebs-Strategien

Was lief, was nicht lief und was laufen wird

Die Stadtwerke Göttingen AG hat seit Beginn des Privatkundenvertriebs im Gas Anfang 2007 aus dem Vertrieb ihres „Gögas“-Lehrens gezogen, die weit über Vermarktung gehen: „Das ganze Unternehmen ist im Umbau“, sagte Kommunikationschef Klaus Plaisir. Vertrieb und Marketing werden gestärkt. Die Göttinger wollen sich vor allem mit Service abheben und sie aktiv gestalten können, während sie in der Preispolitik nur reagieren. Früher z. T. kostenlose Serviceprodukte wie Energieberatung, Energiepass oder Thermografie werden nun berechnet, aber auch offensiv vermarktet; Kunden erhalten einen Preisvorteil. Allein der Energiepass für 60 € habe den Werken über Haus & Grund rd. 1700 Kundenkontakte eingebracht. Das Sponsoring ist nun umsatzorientiert: Halle steht vor Fußball Hallen bringen den Stadtwerken Göttingen sechs-stellige Heizumsätze, die Flüchtlicher der Opern-Alt-Stadien nützen nur der Konkurrenz. Zeitungsanzeigen für Gögas in einer ungewöhnlichen I-Form erhielten ein Vielfaches an Resonanz und Abschlüssen. Und: Studenten müssen im Gas-Massen-geschäft nicht beachtet werden.

geben gemeinsam eine Zeitschrift heraus, sitzen im selben Gebäude. Was meinen Sie, worin um die Leute halten?“ Die Stadtwerke Göttingen liegen im Bekanntheitsgrad in der Stadt auf Platz zwei, nach Fon.

In der ersten Woche wurde auch das Team für die Gögas-Hotline zusammengestellt: gut 20 Kräfte aus vielen Abteilungen der Stadtwerke, auch aus IT und Technik, wurden in der dritten Woche an zwei Nachmittagen geschult, um kurz danach sechs Wochen lang neben ihrer eigentlichen Arbeit telefonische Kundenanfragen zu beantworten (Inbound).

Die Lokalmédien nahmen die Botschaft vom günstigeren Tarif positiv auf. Dafür handelte sich die Kommunikation „größten Ärger“ (Plaisir) bei der Politik ein, da der Aufsichtsrat Gögas noch nicht abgesegnet hatte.

Gögas wird kontinuierlich vermarktet: Die Noch-nicht-Wechsler bekommen Mailings (Massenbriefe), die stets die kompletten Vertragsunterlagen für Gögas enthalten. Von dieser Zielgruppe sind heute 65 % bei Gögas.

Die Marktschreier von BürgerGas

Dann kam die nächste Kündigungswelle: „BürgerGas“ drang in Göttingen ein, mit Preisvorteilen bis zu 25 % – Plaisir zufolge unter den Einkaufskonditionen der Werke, d. h. profitabel hätte man nicht unterbieten können. Die BürgerGas Gelnhausen GmbH & Co. KG von Tilmann Haar vom Bund der Energieverbraucher verkauft ihr Gas in Niedersachsen, Hessen und Franken als „konzernfrei“ und „günstig, weil ohne Ölpreisbindung“. Doch die Wechseldynamik erlahmte, als Haar sechs Wochen vor dem 1. Nov. 08 eine Verteuerung um 27 % ankündigte. Viele Wechsler kamen zu den Stadtwerken zurück, diesmal freilich zu Gögas. Die Stadtwerke helfen hier mit gezielter Post nach, enthalten sich dessen aber mittlerweile, während der Kündigungsfrist. Gerade in dieser Konkurrenzsituation sei es wichtig, die gesamte Belegschaft einzubinden, damit sie den Markt mitbeobachtet. So habe ihn ein eigener Mitarbeiter auf angebliche Fouls von BürgerGas aufmerksam gemacht.

Der Wettbewerb in Göttingen wird wohl noch dynamischer werden. Seit Dez. 08 ist auch Teldafax mit Gas in Göttingen. Die Stadtwerke sieht Plaisir gut gerüstet: „Wir haben den Giftschrank geöffnet. Das Team ist hellwach!“

gco

Quelle: Zeitung für kommunale Wirtschaft (ZfK): Ausgabe Feb. 2009, S. 17

Anlage 21 – Artikel zum Thema: Chancen durch Entflechtung

STADTWERKE



bca-Studie: Unbundling als Managementinstrument

Derzeit fürchten die Energieversorger das von der EU angedrohte „ownership unbundling“, d.h. die eigentumsrechtliche Abspaltung ihrer Netze. Doch auch die bisherigen „leichten Varianten“ der Trennung von Erzeugung, Netz und Vertrieb in der Strom- und Gaswirtschaft wie z. B. das legal unbundling, das nur für die größeren Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden vorgeschrieben ist, wurde früher oft als ein „Folterinstrument“ angesehen. Inzwischen entwickelt es sich aber zu einem

Managementinstrument, an dem auch mittelgroße Unternehmen Gefallen finden. Die Münchner Unternehmensberatung bozem consulting associates (bca) hat im Januar dieses Jahres 40 mittlere und große Stadtwerke befragt und die Ergebnisse in einer Studie vorgelegt. bca-Chef Karlheinz Bozem, früher u.a. bei EnBW und Leiter Energie der Unternehmensberatung Booz Allen Hamilton, glaubt, dass die Ergebnisse repräsentativ sind für die Gruppe der mittleren und größeren Stadtwerke. Demnach haben 82 Prozent der befragten Unternehmen bereits die Stromerzeugung verselbständigt, die Mehrzahl durch ein Management

Unbundling, d.h. durch die Bildung von Profit Centern, die anderen durch Legal Unbundling, also durch die Gründung eigener Gesellschaften. Den Stromvertrieb haben bereits 46



bca-Chef Karlheinz Bozem: Vertriebsmarge bei Haushaltskunden für Stadtwerke zu gering, um abseits des Stammsgebiets auf Kundennfang zu gehen

Prozent der befragten verselbständigt, weitere 27 Prozent wollen das noch tun. Die Stromverteilung (Mittel- und Niederspannungsnetze) sind bei gut einem Drittel bereits verselbständigt, ähnlich viele planen eine Verselbständigung und 30 Prozent wollen alles beim alten lassen. Weniger intensiv wird Unbundling beim Stromhandel – für Unternehmen dieser Größenordnung nicht so wichtig – und bei Messung und Abrechnung betrieben.

Sowohl bei Strom als auch bei Gas wird der Vertrieb ein zentraler Bestandteil des Kerngeschäfts der Unternehmen bleiben. Eine Ausweitung des Vertriebs über das bisherige Versorgungsgebiet hinaus wird eher bei Gewerbe- und Industriekunden geplant, kaum bei Haushaltskunden. Hier seien die Margen so gering, dass man sich kaum kostspielige Aktivitäten zur Gewinnung neuer Kunden leisten will, heißt es in der Studie weiter. So gibt ein Drittel der befragten Unternehmen die Servicekosten

pro Haushaltskunde und Jahr mit 20 bis 30 Euro an – 20 Prozent mit 10 bis 20 Euro und die Hälfte mit mehr als 30 Euro -, während die Zielgröße für diesen Kostenblock bei 15 bis 25 Euro liegt und wesentlich mehr wohl auch tatsächlich nicht realisiert werden kann. Bei den Gewerbe- und Industriekunden sind diese Werte im Mittel deutlich höher, streuen aber sehr stark – 20 bis 3.000 Euro je Kunde -, abhängig von den höheren Ansprüchen an den Service und an die Aktivitäten zur Kundenbetreuung und Kundenbindung.

Die Auswertung, so Karlheinz Bozem, zeige, „dass die meisten Unternehmen bei der aktuellen Preis- und Margensituation im Vertrieb nicht nur kein Geld verdienen, sondern im Gegenteil Verluste einfahren“. Echte Gewinne erwirtschafteten die Energieversorger heute mit der Stromerzeugung. Eine VDEW-Studie von 2005 habe bereits gezeigt, dass die Rohmarge im Haushaltskundengeschäft eigentlich bei 61 Euro je Kunde und Jahr liegen müsste anstatt der aktuellen 17 Euro, die Bozem unterstellt, wenn etwa 4 Prozent der Erlöse aus einem Haushaltskundenvertrag im Service verwendet werden.

Unbundling – gesellschaftsrechtlich oder „nur“ als Profitcenter – biete hier die Möglichkeit, die Kostenblöcke exakter zu definieren und zu überwachen, sowie Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsprojekte zu initiieren. •

Anlage 22 – Artikel zum Thema: Zwei-Mandanten-Modell



Dr. Elvira Sinnig, Produktmanagerin der SIVAG

Genau kalkuliert zum 2-Mandanten-Modell

Die Vorgaben der Bundesnetzagentur sind eindeutig. Ab 1. Oktober 2009 ist die Gleichbehandlung eigener und fremder Lieferanten unter strikter Befolgung einheitlicher Marktregeln ausnahmslos zu gewährleisten. Zur konsequenten Realisierung von Prozessidentität und Diskriminierungsfreiheit bietet die SIVAG ein systematisches Umstellungsszenario – und das streng nach buchhalterischen Gesichtspunkten.

Die SIV.NEWS sprachen hierzu mit Dr. Elvira Sinnig, Produktmanagerin Finance der SIV.AG.

Welches Umstellungskonzept empfiehlt die SIV.AG ihren Kunden?

Die SIV.AG präferiert für Netz und Vertrieb die Einrichtung komplett voneinander getrennter Systembereiche. Alle Sparten werden getrennt. Das bereits bestehende Schema bleibt mit allen historischen Daten bestehen und wird zum zukünftigen Netzschema. Das neu aufzubauende Schema enthält dann die Vertriebsdaten.

Die von uns empfohlene Variante erfüllt alle Anforderungen der Bundesnetzagentur und bietet damit unseren Kunden die größtmögliche Rechts- und Investitionssicherheit für die Zukunft.

Welche grundlegenden Unternehmensentscheidungen müssen vor der konkreten Projektumsetzung getroffen werden?

Ganz wichtig ist dabei die Festlegung des Zeitpunktes, ab dem eine Detailübernahme aller Verbrauchsabrechnungen erfolgen soll. Reicht für die Komplettübernahme ein Zeitraum von 2 Jahren oder sollen noch frühere Zeiträume einbezogen werden? Sind auch die Historientabellen in das Zielsystem zu übernehmen? Diese Entscheidungen haben einen ganz wesentlichen Einfluss auf das entstehende Datenvolumen im Zielschema.

Daneben sind weitere Aspekte zu prüfen: Sollen im Zuge der Migration die alten Geschäftsbereiche in neue Geschäftsbereiche „übersetzt“ und zusammengefasst werden? Sollen die Stammdaten (Tarife, Kundenarten, Zählertypen usw.) komplett übernommen werden? Oder werden nur die tatsächlich benutzten Stammdaten übertragen?

All diesen Variationen ist eines gemeinsam: Die Migration erfolgt streng nach buchhalterischen Kriterien. Die bereits vorhandene Geschäftsbereichsstruktur, die sich durch alle kVASy® - Geschäfts-

prozesse zieht (Buchungen, offene Posten, Rechnungen, Anlagekonten usw.), dient auch als Kriterium für die Datentrennung.

Welche Lösung haben Sie für die Anwender, die sich nicht für die von Ihnen empfohlene Standardvariante entscheiden?

Für Kunden, die beispielsweise das Netz als Zielschema wählen, ist es in der Regel erforderlich, neben der Verbrauchsabrechnung und der Debitorenbuchhaltung noch weitere kVASy® - Module in die Datenmigration einzubeziehen. Dies ist mit einem etwas höheren Entwicklungsaufwand verbunden, der sich so auch auf die Gesamtkosten des Projektes niederschlagen kann.

Dennoch bieten wir auch für diese Variante eine Lösung in einem überschaubaren Kostenrahmen, der nach einer genauen Anforderungs- und Datenanalyse spezifiziert werden kann.

Wie stellt sich die SIV.AG auf die Umsetzung der unterschiedlichen Kundenanforderungen ein?

Mit einem festen Programmcode ist es kaum möglich, die Vielzahl individueller Anforderungen zeit- und budgetgerecht umzusetzen. Um neben der kostengünstigsten Standardvariante auch jede andere Form der Datenmigration mit einem kalkulierbaren Projektaufwand realisieren zu können, war es daher notwendig, neue technologische Wege zu gehen.

Für die Mandantentrennung nutzen wir einen speziell dafür von unserem Technologiebereich entwickelten Code-Generator. Er ermöglicht uns, hinsichtlich des angestrebten Umsetzungsszenarios, der vorhandenen Datenmengen und einzubeziehenden Module die bestehenden Standardroutinen individuell an die konkrete Situation des Anwenders anzupassen, ohne dass der Programmcode manuell geändert werden muss.

Mit der dynamischen Generierung der Programmcodes steht uns und unseren Kunden ein Werkzeug zur Verfügung, das trotz unterschiedlichster Kundenanforderungen alle Varianten der Datenmigration mit einem überschaubaren Anpassungsaufwand abzubilden vermag. Wir können damit jedem Anwender ein individuelles und kostengünstiges Umstellungsszenario bieten, auch wenn er sich nicht für die von uns vorgeschlagene Standardvariante entscheidet.

Zudem eröffnen wir unseren Anwendern durch die dynamische Code-Generierung die Möglichkeit, im Vorfeld der Datentrennung Testmigrationen auf Basis ihres eigenen Datenbestandes mit unterschiedlichen Einstellungen nacheinander zu testen und die Ergebnisse miteinander zu vergleichen. Dies erfolgt entweder mit

kompetenter Unterstützung unserer Berater auf einem Testsystem beim Kunden oder in unserem eigenen Hause.

Gibt es schon praktische Erfahrungen?

Bei einem Pilotkunden ist die Testumstellung bereits erfolgreich abgelaufen. Die dabei gesammelten Erfahrungen hinsichtlich des einzukalkulierenden Zeitaufwandes sind uns bei der bis Anfang Oktober erfolgenden Echtumstellung eine wertvolle Hilfe.

Die Datentrennung beinhaltet den Transfer eines sehr großen Datenvolumens und muss im Wesentlichen an einem Wochenende abgeschlossen werden, um die laufende Arbeit nicht zu behindern. Diesem Anspruch konnten wir in vollem Umfang genügen.

Vielen Dank für das Interview.

(as)

Quelle: SIV.News, Ausgabe 03/07, 2007, S. 11 f

Anlage 23 – Artikel zum Thema: Transparenz am Markt

Für mehr Transparenz

Neue Softwareversion für noch engere Integration der Abläufe

Mit der neuen Version dataService 6.0 will Softwareanbieter Aktif Technology für mehr Transparenz bei der Marktkommunikation und eine noch engere Integration bei der Abwicklung aller energielogistischen Abläufe sorgen – egal ob im Strom- oder im Gasmarkt.

Das beginne beim Dialog mit dem Kunden, der über das neue Portal nicht nur aktiv in alle Prozesse miteinbezogen werden könne, sondern künftig via Internet auch die Übersicht über seine eigenen Zeitreihen, Rechnungen oder Stammdaten erhält. Integriert wurde zudem ein neues Message-Control-Center, das den Aufwand bei der Abwicklung der Marktkommunikation erheblich vereinfache und sicherstelle, dass die Kommunikationsprozesse transparent nachvollziehbar bleiben.

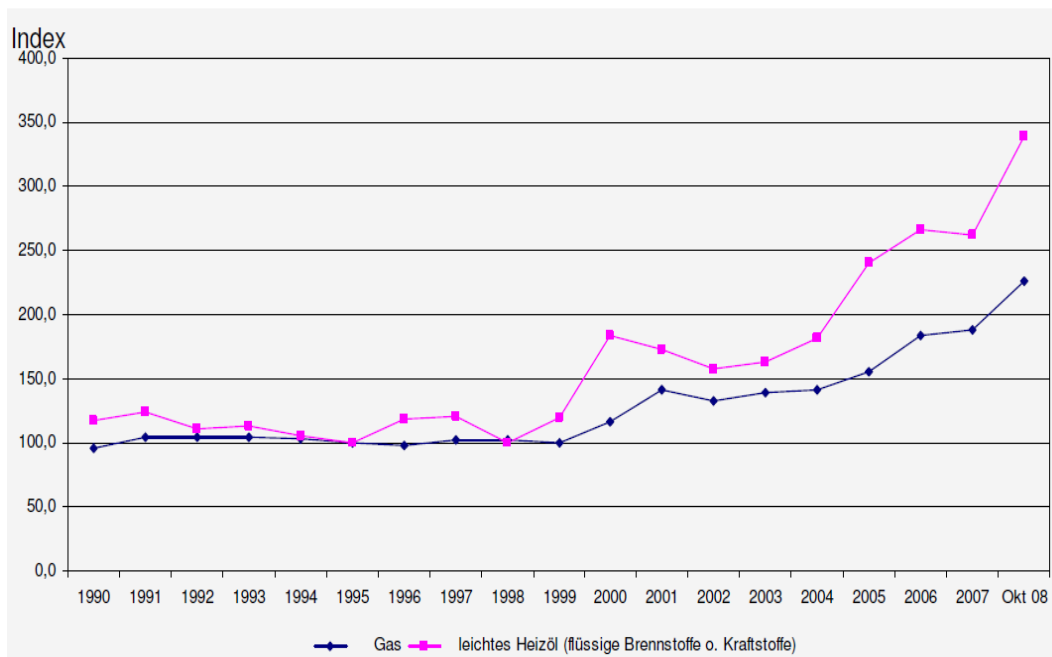
Daneben wurde die Rechnungsprüfung ausgebaut. Neben Netznutzungsrechnungen unterstützt der DataService nun die Verwaltung von beliebigen Kreditoren und Rechnungstypen bis auf Lieferstellenebene, die Bildung von Rückstellungen sowie die Zahlungssteuerung. Viele weitere Detailverbesserungen ermöglichen die bessere Handhabung des Systems über alle Module hinweg – von der Angebotserstellung über die Stammdatenverwaltung bis zur Abrechnung und der Rechnungsprüfung.

Das DataService-Kundenportal sei eine Neuentwicklung, so Aktif. Damit könne man Kunden direkt über Internet ansprechen. Das beginne bei der Erfassung der Stammdaten, die der Kunde über das Online-Portal auch selbst verwalten könne. Der Lieferant könne anschließend direkt den Lieferantenwechsel starten, das System übernehme danach alle entsprechenden Aufgaben. Der Kunde werde längerfristig mit einem eigenen Login ausgestattet und habe damit Zugriff auf seine aktuellen Zeitreihen, Rechnungen und Stammdaten. Für den Kunden bringe dies erheblich mehr Transparenz, für den Lieferanten eine deutlich verbesserte Datenqualität – aber auch ein Plus für die Kundenbindung, meint man bei Aktif.

Über das Message Control Center werden die Meldungen direkt in der Workbench verwaltet und nicht wie bisher in einem eigenständigen Funktionsmodul. Auf diese Weise würden die unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Abläufe enger verzahnt, der Auf-

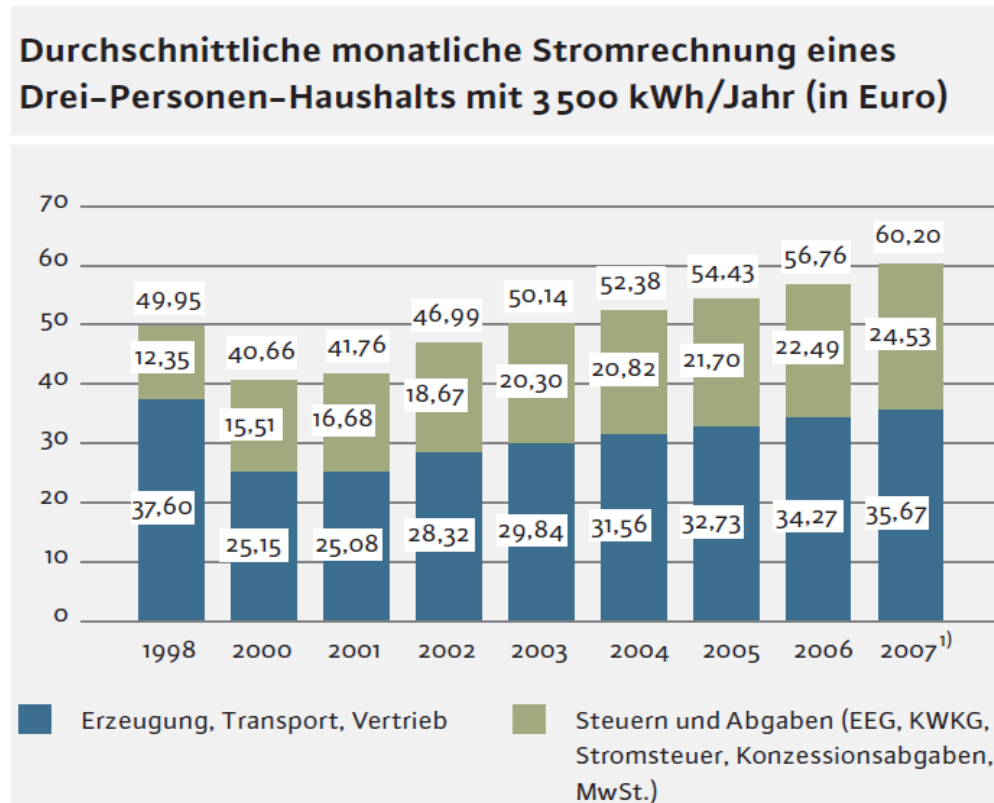
wand für die Bearbeitung sinke somit deutlich, meldet der Anbieter. Auch die Transparenz werde verbessert, denn der Anwender könne nachvollziehen, welche Meldungen wann und mit welchem Status versandt wurden, welche Antworten zurückkamen und warum sie zurückkamen. Filterfunktionen sollen bei großen Datenmengen helfen, die Übersicht zu behalten. So können die Daten auf der Ebene des angewählten Navigationspunktes im Verzeichnisbaum (Lieferstelle, Kunde, VNB) aggregiert angezeigt und eine Detailansicht aufgeklappt werden. Warnungen zeigen an, wenn Meldungen mit negativen APERAK* beantwortet wurden. Aber auch Meldungen, die gar nicht erst versendet wurden, weil es Unstimmigkeiten im Datenbestand gab, werden vom System angezeigt. (*APERAK informiert bei der automatisierten Marktkommunikation u. a. den Urheber einer Nachricht, dass diese wegen Verarbeitungsfehlern zurückgewiesen wird.)

Die Rechnungsprüfung des dataService verarbeite jetzt, so meldet der Hersteller, beliebige Kreditoren und Rechnungstypen wie Wartungs- oder Lieferantenrechnungen bis zur Übergabe via Standardschnittstelle an die Finanzbuchhaltung. Alternativ könne nun auch ein DTAUS-Satz direkt an die Bank übertragen werden. Unterstützt würden darüber hinaus die Bildung von Rückstellungen sowie die Zahlungssteuerung. Zudem habe man die Rechnungslegung um eine ganze Reihe von Tarifoptionen erweitert. Verbessert wurden weiter die Sachkontenverwaltung und die Verarbeitung von Stapelläufen (www.aktiftechnology.com). pag/gh

Anlage 24 – Entwicklung Öl- und Gaspreise bei Haushaltskunden

Quelle: BDEW: Info-Broschüre – Entwicklung der Öl- und Gaspreise,
vom 18.11.2008

Anlage 25 – Durchschnittliche monatliche Stromrechnung deutscher Privathaushalte



Quelle: bdew: Info-Broschüre, Energiemarkt Deutschland – Zahlen und Fakten zur Strom- und Gasversorgung, vom 11.02.2008, S. 27

Literaturverzeichnis

Bartsch, Michael / Röhling, Andreas / Salje, Peter / Scholz, Ulrich

(Hrsg.):

Stromwirtschaft – Ein Praxishandbuch, 2. Auflage, Köln / München, 2008

BDEW / VKU:

„Selbstüberprüfung zum Unbundling“ – als Unterstützung für eine unternehmensinterne Analyse der Einhaltung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zur Entflechtung und diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs von vertikal integrierten Strom- und Gasversorgungsunternehmen, Berlin, 2008

Beisheim, Carsten / Edelmann, Helmut (Hrsg.):

Unbundling - Handlungsspielräume und Optionen für die Entflechtung von EVU, Düsseldorf, 2006

Bundesnetzagentur:

Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2006

Bundesnetzagentur:

Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informativischen Entflechtung nach § 9 EnWG, 2007

Bundesnetzagentur:

Konkretisierung der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG, 2008

Bundesnetzagentur:

Monitoringbericht 2007, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – Bericht gemäß § 63 Abs. 4 i. V. m. § 35 EnWG, 2007

Callies, Christian:

Entflechtung im europäischen Energiebinnenmarkt, Stuttgart, 2008

Ehricke Ulrich (Hrsg.):

Entwicklungstendenzen des Energierechts nach Inkrafttreten des EnWG, Köln, 2007

Ehricke, Ulrich:

Die Regulierungsbehörde für Strom und Gas – Eine Abhandlung zu den Vorgaben der Vorschläge für die Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG im Hinblick auf die in diesen Richtlinien vorgesehene Regulierungsbehörde und deren Umsetzung in deutsches Recht, Baden-Baden, 2004

Frenzel, Sabine:

Stromhandel und staatliche Ordnungspolitik, Berlin, 2007

Held, Christian / Theobald, Christian (Hrsg.):

Kommunale Wirtschaft im 21. Jahrhundert – Rahmenbedingungen, Strategien und Umsetzungen, Frankfurt am Main, 2006

Monopolkommission:

Sondergutachten 49 – Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung, Baden-Baden, 2008

Nauschütz, Marietje:

Das Unbundling integrierter Erdgasunternehmen – rechtliche Grenzen europäischer Wirtschaftsregulierung, Würzburg, 2005

Picot, Arnold (Hrsg.):

10 Jahre wettbewerbsorientierte Regulierung von Netzindustrien in Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven der Regulierung, München, 2008

Pielow, Johann-Christian(Hrsg.):

Das neue Energiewirtschaftsgesetz im Dialog von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, Dokumentation einer Fachtagung des Instituts für Berg- und Energierecht am 28. Oktober 2005, Stuttgart u. a., 2006

PriceWaterhouseCoopers:

Entflechtung und Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft, 2. Auflage, München, 2008

Roth, Eva:

Unbundlingkonforme Netzorganisation, Köln, 2005

Rötzel, Peter-Gordon:

Regulierung der Qualität im deutschen Stromnetz – Eine alternative Lösung durch Zertifikate, Bochum, 2008

Salje, Peter:

Energiewirtschaftsgesetz – Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Kommentar, Köln, 2006

Schneider, Jens-Peter / Theobald, Christian (Hrsg.):

Recht der Energiewirtschaft – Praxishandbuch, München, 2008

Stefaniak, Torsten:

Der Wettbewerb in der Energiewirtschaft zwischen staatlicher Regulierung und selbstregulativer Verantwortung, Köln, 2007

Theobald Christiane / Theobald Christian:

Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts – Die Liberalisierung der Strom- und Gaswirtschaft, 2. Auflage, München, 2008

Erklärung nach § 36 III AprO

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe“

Datum

Unterschrift